



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Sozialgenossenschaften und ihre Rolle
in der Arbeitsmarktpolitik in Polen“

Verfasserin

Karolina Latuszek

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt

Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Dr. Johann Brazda

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mich während des Studiums begleiteten. Ich danke für die vielen Freundschaften, Bekanntschaften, gelegentlichen Treffen, die durch dieses Studium ermöglicht wurden, ohne die wäre meine Studienzeit nur halb so interessant und bereichernd gewesen.

Insbesondere gilt ein großer Dank meinem Betreuer Herrn Prof. Johann Brazda, der mir mit Rat und Tat zur Seite stand.

Zu guter Letzt aber nicht minder wichtig möchte ich mich bei meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, Schwestern und meinem Bruder für Ihre großartige und unendliche Unterstützung bedanken.

Dziękuję!

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	7
Abbildungsverzeichnis	8
Tabellenverzeichnis	9
1. Einleitung	11
1.1 Erkenntnisinteresse	11
1.2 Aufgabenstellung	12
1.3 Methode	13
1.4 Überblick über die Diplomarbeit	13
2. Theoretischer Rahmen und Begriffsdiskussion	15
2.1 Das Konzept des Wohlfahrtsstaates	15
2.2 Allgemeine Informationen zum Wohlfahrtsstaat	18
2.3 Zukunft des Wohlfahrtsstaates	20
2.4 Polen als postkommunistischer Wohlfahrtsstaat	20
2.5 Modelle der Dritten Sektoren	25
2.6 Arbeitsmarktentwicklung und Arbeitsmarktpolitik in Polen seit 1989.....	27
2.7 Definition der (Sozial)Genossenschaft	49
3. Zur Rolle des (Sozial)Genossenschaftswesens in Polen und Europa	51
3.1 Tradition des Genossenschaftswesens in Polen	51
3.1.1 Von seinen Anfängen bis 1945	51
3.1.2 Im kommunistischen Regime: 1945-1989	60
3.1.3 Im demokratischen Polen: 1989 bis heute	63
3.2 Die Europäische Union: ihre Stellung zum Genossenschaftswesen und seinem Beitrag zur Arbeitsplatzbeschaffung.....	68
3.3 Die italienische Sozialgenossenschaft als Musterbeispiel für die Einführung der Sozialgenossenschaften in Polen	74
4. Zum Gesamtbild der Sozialgenossenschaften	79
4.1 Die Sozialgenossenschaften als Teil der Sozialwirtschaft in Polen	79
4.1.1 Annäherung an die Definition der Sozialwirtschaft und ihr Modell.....	79
4.1.2 Soziale Unternehmen als Teil der Sozialwirtschaft in Polen	83
4.1.3 Funktionen und Finanzierung der Sozialwirtschaft.....	85
4.1.4 Diagnose der Sozialwirtschaft in Polen	88
4.2 Die Sozialgenossenschaft: Bedeutung und Definition	90
4.2.1 Allgemeine Informationen zur Sozialgenossenschaft	90
4.2.2 Weitere Informationen zur Sozialgenossenschaft	96
4.2.3 Unterstützung Einzelner durch die Sozialgenossenschaft	98

4.3 Die Sozialgenossenschaft in Zahlen	100
4.4 Finanzierung der Sozialgenossenschaften	106
4.5 Schwächen und Stärken der Sozialgenossenschaften	107
5. Schlussfolgerungen	111
Bibliographie	117
ANNEX 1 Abstract in Deutsch und Englisch	125
ANNEX 2 Lebenslauf der Verfasserin	127

Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
CIS	<i>Centra Integracji Społecznej</i> (Zentren der Sozialintegration)
ESF	Europäischer Sozialfonds
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EWSA	Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss
GüSG	Gesetz über Sozialgenossenschaften
KL	<i>Karolina Latuszek</i>
KRS	<i>Krajowy Rejestr Sądowy</i> (Firmenbuchgericht)
MOEL	Mittel- und Osteuropäische Länder
MPiPS	<i>Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej</i> (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik)
NPO	Non Profit Organisation
OECD	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i> (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PES	<i>Przedsiębiorstwo Ekonomii Społecznej</i> (Soziales Unternehmen)
PFRON	<i>Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych</i> (Staatlicher Fonds zur Rehabilitierung Behinderter Personen)
PO FIO	<i>Program Operacyjny Fundusz Inicjatyw Obywatelskich</i> (Operationelles Programm Fonds Zivilgesellschaftlicher Initiativen)
PO KO	<i>Program Operacyjny Kapitał Ludzki</i> (Operationelles Programm Menschliches Kapital)
PL	Polnisch
RFES	<i>Regionalne Fundusze Ekonomii Społecznej</i> (Regionale Sozialwirtschaftsfonds)
UNO	United Nations Organisation
ZAZ	<i>Zakłady Aktywności Zawodowej</i> (Zentren der beruflichen Aktivität)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Arbeitslosigkeitsrate in Polen zwischen 1998 und 06.2013.....	29
Abb. 2: Anzahl der Sozialgenossenschaften nach Woiwodschaften	101
Abb. 3: Die populärsten Tätigkeitsfelder der Sozialgenossenschaften.....	103

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Polen und EU-27 zwischen 2005 und 2011, nach Interventionsart; % des BIP	48
Tab. 2: Entwicklung der Kreditgenossenschaft „SKOK“	65

1. Einleitung

1.1 Erkenntnisinteresse

***„Macht entspringt der menschlichen Fähigkeit,
nicht nur zu handeln oder etwas zu tun,
sondern sich mit anderen zusammenzuschließen
und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln.“***

(H. Arendt: „Macht und Gewalt“ 1985)

„Cooperatives build a better world“
(UNO)

Das Jahr 2012 wurde 2009 von der United Nations Organisation (UNO) zum „Internationalen Jahr der Genossenschaften“ erklärt. Das Zitat *„Cooperatives build a better world“* war das Motto des Internationalen Jahres der Genossenschaften. Das Motto wies auf den wesentlichen Beitrag der Genossenschaften hin, den sie zu leisten haben. Dieser beruht auf der Fähigkeit Genossenschaften zur Verbesserung der wirtschaftlich-sozialen Situation der Menschen aus jeder Schicht.

Der UNO Generalsekretär Ban Ki-moon wies in seiner Rede vom 2. Juli 2011 zum „Internationalen Jahr der Genossenschaften“ auf einige Aspekte des Genossenschaftswesens hin: Das Genossenschaftswesen richte sich nach eigenen Werten, die es zu einem beständigen und lebendigen wirtschaftlichen Modell machen lasse. Das Genossenschaftswesen entwickle sich auch unter schwierigen Umständen und hielte viele Familien und Gesellschaften von der Armut fern¹.

Das Modell des Sozialgenossenschaftswesens in Polen trage, so lässt sich in der Begründung des polnischen Gesetzesentwurfs zu Sozialgenossenschaften lesen, zur Reduzierung der sozialen Ausgrenzung bei (vgl. Sejm 2006a: 2). Diese wird als *„durchgreifende Benachteiligung von Personengruppen hinsichtlich von deren Lebenschancen“* (Fuchs 2011: 67) definiert. Der Begriff *Exklusion*, der synonym zur sozialen Ausgrenzung verwendet wird, spricht von *„[...] einem Entzug von*

¹ <http://www.unic.un.org.pl/aktualnosci.php?news=2256&wid=18> [Zugriff: 13.10.2013]

Lebenschancen, der die Betroffenen unter die Armutsgrenze drückt [...]. Zunehmende E.vorgänge [...] gefährden die gesamtgesellschaftliche Integration (ebd.: 190).

Den Sozialgenossenschaften wird auch wegen ihrem Beitrag zur Schaffung von beständigen Arbeitsplätzen eine bedeutende Rolle in der Wirtschaft verliehen (vgl. Sejm 2006a: 2).

Das erkannten schon einige Jahre zuvor viele Länder, wie beispielsweise Finnland oder Frankreich. Dort entstanden Sozialgenossenschaften sowie ähnliche Organisationen aus dem Bereich der Sozialwirtschaft², deren Ziel in der Eingliederung marginalisierter Menschen (zum Beispiel Arbeitsloser) in den Arbeitsmarkt, sowie in der Arbeitsplatzsicherung liegt.

In Finnland agieren Sozialgenossenschaften als eine Art der Arbeitergenossenschaft. Sie richten sich an Arbeitslose. Durch die Mitgliedschaft in einer solchen Genossenschaft sichern sich die Mitglieder ihr Einkommen und tragen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Fähigkeiten und Fertigkeiten bei (ebd.: 4f.).

In Frankreich agieren im Rahmen der Sozialwirtschaft so genannte „Integrationsunternehmen“. Diese Unternehmen sind Produktionsunternehmen. Sie schließen einen Vertrag mit dem Staat ab und dürfen mittels Arbeitsvertrages entgeltlich die Arbeitslosen anstellen (vgl. Dziubińska-Michalewicz 2003: 11).

Aus folgenden zwei Gründen habe ich den Schwerpunkt auf die Sozialgenossenschaften gelegt: Erstens mein eigenes großes Interesse an den Sozialgenossenschaften, zweitens bin ich während meiner Recherche zu den Genossenschaften auf wenige österreichische Werke zu Sozialgenossenschaften gestoßen. Dies war für mich Ansporn, das polnische Modell der Sozialgenossenschaften auf einer österreichischen Universität näher zu betrachten.

1.2 Aufgabenstellung

Die vorliegende Arbeit soll das Phänomen der sozialen Genossenschaften in Polen näherbringen. Außerdem werde ich versuchen, folgende Fragen zu beantworten: Welchen

² Mehr dazu siehe Kapitel 4.

Beitrag leisten Sozialgenossenschaften zur Arbeitslosigkeitsbekämpfung in Polen? Welche Tendenzen lassen sich hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Instrumente feststellen?

Weiters möchte ich die Gültigkeit der folgenden Hypothesen überprüfen. Erstens wurde das Modell der Sozialgenossenschaften zu einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik, das keinen bedeutenden Einfluss auf die Minderung der Arbeitslosigkeit hat. Zweitens ist es das einzige Instrument, das auf die Tradition zurückgreift. Bereits in der Vergangenheit griffen Menschen traditionell zur Selbsthilfe und zur eigenen Bedürfniserfüllung auf die bewährte Kooperationsform der Genossenschaft zurück.

Drittens ist festzustellen, dass der polnische Staat auf die Sozialwirtschaft zurückgreift, um der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

1.3 Methode

Diese Diplomarbeit stützt sich überwiegend auf polnischsprachige Literatur zu diesem Thema. Sekundärliteratur sind überwiegend Materialien, die Ergebnisse zahlreicher qualitativer Feldforschungen sind. Der dieser Diplomarbeit zugrundeliegende Zeitraum bezieht sich vor allem auf die letzten sieben Jahre, weil aufgrund des 2006 erlassenen Gesetzes soziale Genossenschaften gegründet werden dürfen und seitdem in Polen agieren. Die Analyse der Situation am polnischen Arbeitsmarkt reicht bis zum Beginn der Systemtransformation in Polen 1989 zurück.

Die Gendersprache wird vereinheitlicht und bezieht sich auf Frauen und Männer. Die meisten polnischen Namen wurden von mir übersetzt.

1.4 Überblick über die Diplomarbeit

Im zweiten Kapitel werde ich den theoretischen Rahmen der Wohlfahrtstaatlichkeit präsentieren, der das Verständnis für die Entwicklung der sozialen Genossenschaften in Polen ermöglicht. Nach dem Begriff und der Funktion des Wohlfahrtsstaates erörtert werden, werde ich näher auf den „postkommunistischen Wohlfahrtsstaat“ eingehen. Weiters werde ich das Phänomen der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsmarktpolitik in Polen betrachten. In den ersten Jahren der Marktwirtschaft seit 1989 hatte Polen gegen steigende

Arbeitslosigkeit zu kämpfen. Es war die Aufgabe des Staates den Arbeitsmarkt neu zu organisieren: es musste eine neue Infrastruktur für die Bedienung des Arbeitsmarktes entstehen, die Arbeitslosigkeit musste unter Kontrolle gebracht werden. Es werden andere arbeitsmarktpolitische Instrumente kurz präsentiert. Im Anschluss werden die Begriffe der Genossenschaft und der Sozialgenossenschaft präsentiert.

Wesentlicher Inhalt des dritten Kapitels ist die Tradition des Genossenschaftswesens in Polen. Zurückblickend auf dessen Anfänge werden vor allem sein Charakter, die Verdienste sowie die Pioniere der Genossenschaftsbewegung angesprochen. Eine erste Zäsur war das Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahr 1945, als die noch heute geltenden Grenzen Polens gezogen wurden. Die Zeit zwischen 1945 bis 1989 bedeutete wiederum eine Richtung der Genossenschaftsbewegung. Als letzter zu betrachtender Zeitraum gilt jener von 1989 bis zur Gegenwart, in dem Genossenschaften unter ganz anderen wirtschaftlichen Bedingungen agieren müssen.

Im vierten Kapitel werde ich das Phänomen der Sozialgenossenschaften genauer darstellen. Beginnend mit der Definition und dem Ausmaß der Sozialwirtschaft in Polen werden sodann die Besonderheiten der Sozialgenossenschaften gezeigt. Danach werden statistische Daten präsentiert, die Ausmaß und Reichweite der Genossenschaften demonstrieren. Diese Daten stammen von zahlreichen Stiftungen und anderen Organisationen, welche die Funktionsfähigkeit der Sozialgenossenschaften veranschaulichen wollten. Am Ende des Kapitels werden Stärken sowie Schwächen dieses Modells präsentiert.

Die Arbeit endet mit Schlussfolgerungen im fünften Kapitel.

2. Theoretischer Rahmen und Begriffsdiskussion

2.1 Das Konzept des Wohlfahrtsstaates

Beginnend mit der enzyklopädischen Definition des Wohlfahrtsstaates wird er allgemein definiert als

„Staat, dessen Tätigkeit dem Anspruch nach in großem Umfang auf die Förderung der ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Wohlfahrt seiner Bürger gerichtet ist.“

(Schmidt 2010: 909f.)

Ein anderes Lexikon (Sommer 1999: 1036) sieht den Wohlfahrtsstaat als solchen an, der

„interventionistisch handelt und dadurch in vielfältiger Form die Lebenslage der Bevölkerung beeinflusst. Diese Einwirkung erfolgt dabei nicht nur durch die Sozialpolitik, sondern auch [...] durch die Bildungspolitik, die Wirtschafts- bzw. Beschäftigungsförderungspolitik, die Infrastrukturpolitik, die Steuer- und Umweltpolitik.“

Andere Definitionen³ betonen die minimale soziale Sicherung, die vom Wohlfahrtsstaat der Bevölkerung zu garantieren ist. Diesen Definitionen zufolge ist die Förderungsfunktion des Wohlfahrtsstaates nicht zu übersehen.

Für Zwecke dieser Diplomarbeit werde ich mich auf die Definition von Jodkowska stützen, die den Wohlfahrtsstaat durch die zu realisierenden Ziele definiert, welche 1999 von der EU in Lissabon als Agenda 2000 bestimmt wurden. Diese Ziele sind:

- Verwirklichung der Vollbeschäftigung in Europa,
- Modernisierung und Verbesserung der Sozialhilfe,
- Armutsvermeidung und Vermeidung sozialer Ausgrenzung,
- Diskriminierungsbekämpfung (vgl. Jodkowska 2009: 30).

Polen realisiert alle diese Ziele. Die Ziele Armutsvermeidung, Vermeidung der sozialen Ausgrenzung sowie Verwirklichung der Vollbeschäftigung sind für die Entwicklung des Sozialgenossenschaftswesens von besonderer Bedeutung.

Der Wohlfahrtsstaat kann auch durch die von ihm realisierte Politik charakterisiert werden. Er übernimmt die Regulierung der Privatwirtschaft, indem er auf die Vollbeschäftigung

³ Zu anderen Definitionen des Wohlfahrtsstaats siehe: 1) Nohlen, D.; Grotz, F. (2011): „Kleines Lexikon der Politik“ S. 692-697; 2) Hillmann, K.-H. (2007): Wörterbuch der Soziologie. S.983.; 3) Fuchs-Heinritz, W. (et al.) (2011): Lexikon zur Soziologie. S. 762.; 4) Ramsden, J. (2002): The Oxford Companion to Twentieth-Century British Politics. S.678.

und Vorbeugung wirtschaftlicher Krisen abzielt. Er schafft eine Sozialpolitik, die beispielsweise durch ein Rentensystem, Gesundheits-, und Versicherungsprogramme und Familienpolitik realisiert wird. Er übernimmt die Einkommensumverteilung, indem er ein Angebot an Sozialleistungen ständig entwickelt und Steuerprogression⁴ einführt (vgl. Wiszczun, 2008: 19).

Obwohl der Begriff des Wohlfahrtsstaates bekannt ist und regelmäßig verwendet wird, bereitet seine einheitliche Auslegung im europäischen Raum nach wie vor Schwierigkeiten (vgl. Schmid 2002: 33). Diese Schwierigkeiten resultieren nicht nur aus staatstypischen politischen und historischen Erfahrungen sondern auch aus unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in einzelnen Ländern. Beispielsweise war in Großbritannien sozialpolitisch gesehen das Problem der Armut von größter Bedeutung, Deutschland konzentrierte sich auf die Arbeiterfrage (Gewerkschaften, Arbeitnehmerabsicherung) und in Frankreich wurde Familienpolitik priorisiert. Ergänzend sollte auch erwähnt werden, dass auch sprachliche Unterschiede, die durch Übersetzungen entstanden, die einheitliche Auslegung erschwert haben (ebd.).

Orientiert an Gøsta Esping-Andersen, deren Ansätze zur Wohlfahrtstaatsforschung sehr oft in der zeitgenössischen Literatur zitiert werden⁵, lassen sich sozialdemokratische, konservative und liberale Wohlfahrtsstaatstypen unterscheiden (vgl. Esping-Andersen 1993: 26f.).

In einem „**liberalen Wohlfahrtsstaat**“ (wie zum Beispiel die USA, Australien, Kanada) sind der Dekommodifizierungsgrad (der Staat bietet keinen Schutz im Falle eines Einkommensausfalls), Vollbeschäftigungsgarantie sowie Umverteilungskapazität sehr schwach ausgeprägt. Außerdem wird Vollbeschäftigung mittels aktiver Arbeitsmarktpolitik ausbleiben. Sehr stark ausgeprägt ist der vergleichsweise hohe Anteil privater Ausgaben für Gesundheitsleistungen (vgl. ebd.; Schmid 2008: 716).

Ein „**sozialdemokratischer Wohlfahrtsstaat**“ zeichnet sich durch einen hohen Dekommodifizierungsgrad aus (das heißt im Falle eines persönlichen Einkommensausfalls

⁴ **Steuerprogression** – „[...] mit steigender Bemessungsgrundlage [wächst] [...] Durchschnittssteuersatz“ (Fremdwörterbuch Wirtschaft 1998: 268).

⁵ Die mir zugängliche Literatur zum diesem Thema lehnte sich überwiegend auf die Ansätze von G. Esping-Andersen an.

werden Bürger_innen vom Staat in Schutz genommen). Ähnliches gilt für die Beschäftigungsgarantie und Umverteilungskapazität. Das Erste bedeutet, dass sich der Staat auf aktive Arbeitsmarktpolitik konzentriert, um möglichst allen Bürger_innen Arbeitsplätze zu garantieren (vgl. Schmid 2002: 84). Das Zweite hingegen geht mit dem Anspruch auf Sozialleistungen einher, im Sinne einer „*Gleichheit auf dem höchsten Niveau*.“ (Schmid 2002: 85) In Ländern, die diesem Typus angehören, wie Schweden, Norwegen und Dänemark sind wiederum Korporatismus (Sicherungssystemdifferenzierung nach Beamtengruppen) und Privatisierung (private Ausgaben für Gesundheitsleistungen) sehr niedrig ausgefallen (vgl. ebd.: 84).

Dem „**konservativen Wohlfahrtsstaat**“ gehören Länder wie Österreich, Deutschland, Frankreich an. Der Dekommodifizierungsgrad ist eher mittelmäßig ausgeprägt und der Staat greift erst dann ein, wenn die Situation der Bürger_innen kritisch ist (vgl. Esping-Andersen 1993: 27). Private Ausgaben für Gesundheitsleistungen sind in solchen Wohlfahrtsstaaten schwach ausgeprägt. Das gleiche gilt für Vollbeschäftigungsgarantie sowie Umverteilungskapazität. Der Korporatismus hingegen ist stark ausgeprägt (vgl. Schmid 2002: 84).

Kritik an Esping-Andersens Ansatz zum Wohlfahrtsstaat

Die Kritik bezieht sich auf die Aussagekraft der zentralen Vergleichskriterien Dekommodifizierung und Stratifizierung⁶. Forschern zufolge dürfen diese Kriterien zur Erstellung vom Gesamtbild über die sozialstaatliche Politik eines Landes nicht so große Rolle spielen (vgl. Baum-Ceisig 2008: 43). Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der Gender-Aspekt bei dem Ansatz von Esping-Andersen zu kurz gekommen ist. Zum Beispiel lässt der Dekommodifizierungsansatz die unbezahlte Haushaltsarbeit von Frauen unberücksichtigt (ebd. 46).

Diese drei Wohlfahrtsstaatstypen dienen vor allem als Orientierungsgerüst. Esping-Andersens Ansatz wurde um den Typ des „**rudimentären Wohlfahrtsstaates**“ erweitert, dessen Vertreter Länder wie zum Beispiel Spanien, Portugal und Griechenland sind. In diesen weniger industrialisierten Ländern sind wohlfahrtsstaatliche Strukturen zwar vorhanden, aber immer noch relativ schwach ausgeprägt. Außerdem werden diese

⁶ **Stratifizierung**- Klassenbedingter Zugang zu Leistungen (vgl. Esping-Andersen 1993: 23ff.).

Strukturen immer noch stark von familienbezogener Hilfe begleitet (vgl. Schmid 2002: 87).

Ergänzt wird die Wohlfahrtsstaatstypologie von Schmid (vgl. 2008: 717) um den „**postsozialistischen Wohlfahrtsstaat**“, der für mittelosteuropäische Ländern typisch ist, erweitert. Dabei ist vor allem deren Transformationsperiode, in der es zu politisch-ökonomischen Umstrukturierung kam, von Bedeutung, da diese Länder die Folgen des Transformationsprozesses zu bewältigen hatten. Diese Länder gehören zwar der Wohlfahrtsstaatsgruppe an, die Elemente des Wohlfahrtsstaats sind aber schwach ausgeprägt (ebd.: 717).

Der Vergleich zu den westlichen⁷ Wohlfahrtsstaaten ist aufgrund ihrer postkommunistischen Hinterlassenschaft schwierig, da die westlichen Länder andere „*welfare cultures*“ (Cerami 2009: 17) repräsentieren. Inglot betont, dass diese Länder nicht wie üblich klassifiziert werden können, weil sie viele beispiellose Entwicklungsstadien hinter sich brachten (2009: 74). In Polen zum Beispiel waren das die vier folgenden entscheidenden historischen Zeitabschnitte: beginnend mit den Ursprüngen der Wohlfahrtsstaatlichkeit am Umbruch vom 19. zum 20. Jahrhundert, über die Gründung des freien Staates Polen im Jahr 1918 und dessen Fortbestehen unter dem kommunistischen Regime bis 1989, bis zu den letzten Jahren des 20. und den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts, in denen Demokratie und freie Marktwirtschaft etabliert wurden (ebd.).

2.2 Allgemeine Informationen zum Wohlfahrtsstaat

Im Allgemeinen ist der Wohlfahrtsstaat in vier zentralen Bereichen aktiv:

- Alterssicherung und Gesundheitswesen,
- Arbeitslosigkeit und Beschäftigung,
- Bildung und Familie,
- Armut und soziale Ungleichheit (vgl. Schmid 2008: 721ff.).

Im ersten Bereich **Alterssicherung und Gesundheitswesen** geht es um die Sicherung der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen mittels Altersversorgungsprogramme

⁷ Gemeint sind damit alle anderen europäischen Länder, die sich nicht unter sowjetischer Herrschaft befanden.

(ebd.). Die gesundheitliche Versorgung umfasst vor allem die Absicherung der Bürger_innen im Krankheitsfall (vgl. Schmid 2002: 273).

Im zweiten Bereich **Arbeitslosigkeit und Beschäftigung** geht es nicht nur darum, arbeitslosen Bürger_innen eine finanzielle Absicherung im Falle der Arbeitslosigkeit zu garantieren, sondern auch um die erneute Eingliederung in den Arbeitsmarkt mit Hilfe aktiver arbeitsmarktpolitischer Instrumente (vgl. Schmid 2008 729).

Das dritte **Aktivitätsfeld Bildung und Familie** konzentriert sich auf Familienpolitik und beinhaltet finanzielle Leistungen in Form vom Kindergeld oder Geldleistung für Mütter (vgl. Schmid 2002: 259).

Der letzte Bereich **Armut und soziale Ungleichheit** verfolgt als Ziel die Vermeidung und Bekämpfung der Armut sowie die Reduktion fortbestehender ökonomischer Ungleichheiten (vgl. Schmid 2002: 731).⁸

Der Wohlfahrtsstaat erlebte seine Blütezeit zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Anfang der 1970er Jahren, in der der Ausbau der Sozialsicherung und Aufhebung der gesellschaftlichen Ungleichheiten wegen des stabilen Wirtschaftswachstums möglich war (vgl. Wiszczun 2008: 20). In den 1970er Jahren kam es aufgrund der weltweiten wirtschaftlichen Probleme zur Krise der Rolle und Bedeutung des Wohlfahrtsstaates als Fürsorger der Bevölkerung. Seit dem Ende der 1970er Jahre wurden verschiedene Versuche der Modernisierung des Wohlfahrtsstaats unternommen:

Einerseits wurde in den 1980er Jahren „*welfare pluralism*“ eingeführt. Hier liegt die Kompetenz der sozialen Sicherung nicht nur beim Staat, sondern auch bei anderen Fürsorgern wie beispielsweise Non Profit Organisationen (NPO)⁹. Andererseits gehörte die Vermarktlichung sozialer Leistungen, bei der Privatanbieter zueinander in Konkurrenz stehen, ebenso zur Modernisierungsstrategie (ebd.). Schmid nennt die Kombination aus

⁸ In der Diplomarbeit wird primär die Arbeitsmarktpolitik sowie teilweise die Armutsfrage behandelt. Andere Bereiche, wie Alterssicherung oder Bildungs- und Familienpolitik werden nur in diesem Kapitel angesprochen. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Bereichen würde den inhaltlichen Rahmen dieser Arbeit sprengen.

⁹ **Non Profit Organisationen** – der Versuch der Definierung des polnischen NPO-Sektors wurde 2000 im Rahmen von „The Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project“ unternommen. Eine Non Profit Organisation wird durch ihre Eigenschaften definiert. Dazu gehören: 1) Form einer Organisation oder Institution (sie muss registriert werden); 2) Unabhängigkeit vom Staat; 3) Selbstverwaltung; 4) keine Ausschüttung von Dividenden; 5) Aufweisen ehrenamtlicher Tätigkeit (vgl. Leś/Nałęcz/Wygnański 2000: 17f.).

beiden „Public-Private-Mix“ (2002: 447), der besonders im Gesundheits- und Alterssicherungsbereich zum Vorschein kommt und gefragt ist.

2.3 Zukunft des Wohlfahrtsstaates

Die derzeitigen Strukturen des Wohlfahrtsstaates sind für die Lösung der gegenwärtigen Probleme nicht geeignet. Insbesondere die Probleme Gesellschaftsalterung (demografische Probleme), Änderungen im Familienmodell, Armut, Ausgrenzung der Migrant_innen kann der Wohlfahrtsstaat in unverändertem Design nicht bewältigen (vgl. Wiszczun 2008: 22f). „[Der Wohlfahrtsstaat muss [...] „anreizkompatibel“ und „beschäftigungsfreundlich“ werden]“ (Schmid 2002: 446), um den zeitgenössischen Problemen lösungsorientiert begegnen zu können. Beispielsweise schreibt Vandenbroucke¹⁰ (vgl. 2002: ix), dass sich die Natur der Ziele der Beschäftigungspolitik änderten: Früher konzentrierten sich die Wohlfahrtsstaaten auf Vollbeschäftigung für Männer, heutzutage muss sie gleichzeitig für Männer und Frauen bedacht werden. Vandenbroucke weitet die traditionellen Lösungskompetenzen des Wohlfahrtsstaates (wie zum Beispiel für Gesellschaftsalterung oder Arbeitslosigkeit) um neue aus. In diesem Sinne sollte der Wohlfahrtsstaat beispielsweise alleinerziehende Elternteile oder Langzeitarbeitslose unterstützen können. Weiters muss er den Bürger_innen ermöglichen, Berufsleben mit Familienleben und mit allen dazu gehörenden Aspekten, zu vereinbaren. Der Wohlfahrtsstaat muss einerseits Probleme im Sinne seiner alten sozialen Aufgaben und andererseits neue Herausforderungen in Form neuer sozialer Risiken bewältigen können. Die Kontinuität des Wohlfahrtsstaates sollte gewährleistet werden, nicht jedoch sein „Zurückweichen/Zurückdrehen“ (vgl. Vandenbroucke 2002: x).

2.4 Polen als postkommunistischer Wohlfahrtsstaat

Um die gegenwärtigen Entwicklungen des Wohlfahrtsstaates Polen besser zu verstehen, ist ein Exkurs in die Vergangenheit vor allem zu seinen Anfängen notwendig. Insbesondere sollte der Rückblick auf das kommunistische Regime und die Entwicklungen nach 1989 hilfreich sein.

¹⁰ Franz Vandenbroucke ist ein belgischer Politiker, der 2002 Minister für „Sozialpolitik und Pensionen“ war. Seine Überlegungen beziehen sich auf Sitzungen des Europäischen Rates, die im Jahr 2000 in Lissabon stattgefunden haben (Vandenbroucke 2002: xxiv).

Die Anfänge

Zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg bestand die Sozialpolitik im damaligen Polen aus einem **Dreisäulensystem**.

Die **erste Säule** basierte auf der Eingliederung der Mitarbeiter_innen in das Versicherungssystem.

Die **zweite Säule** sah die Sonderbegünstigungen für Staatsangestellte, wie zum Beispiel Soldaten oder Offiziere vor.

Die **dritte Säule** war jene Hilfe, die auf lokaler Ebene zustande kam, von lokalen Verwaltungen verwaltet oder von privaten Organisationen wie zum Beispiel Kirchen organisiert (vgl. Inglot 2008: 24).

In dieser Zeit wurden in Polen obligatorisch die Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung eingeführt. Dieses Sozialversicherungssystem, das Arbeiter_innen miteinschloss und auf Arbeitnehmerbeiträgen basierte, gehörte zu dieser Zeit zu den bestentwickelten in Osteuropa (vgl. Cerami 2009: 20).

Unter dem kommunistischen Regime

Das Wohlfahrtsstaatskonzept wurde prinzipiell für industrialisierte, demokratiebasierende und marktwirtschaftlich orientierte Staaten reserviert. Bezugnehmend auf politische und gesellschaftliche Rechte der Bürger_innen, die in kommunistischen Staaten ausblieben, die aber die Grundlage für den Wohlfahrtsstaat bilden, dürften kommunistische Staaten unter die Kategorie der Wohlfahrtsstaaten nicht fallen. Wenn man aber genauer die „welfare“¹¹ Funktion des Staates betrachtet, lässt sich feststellen, dass es eine gewisse kollektive Staatsverantwortlichkeit für das Wohlergehen der Gesellschaft gab. In der Literatur wird zu diesem Thema daher von „*communist welfare regimes*“ gesprochen (vgl. Szikra/Tomka 2009: 21ff.).

Nach 1946 wies der „kommunistische Wohlfahrtsstaat“ drei strukturelle Ebenen auf. Zum einen bestand diese Struktur aus ursprünglichen Institutionen der sozialen Sicherung. Diese wurden noch in der Zwischenkriegszeit eingeführt aber im kommunistischen Regime ein wenig modifiziert. Zum zweiten sind ganz neue Institutionen zu den alten gekommen, die so genannten „*socialist programs and policies*.“ (Inglot 2008: 27) Diese zielten auf solche

¹¹ **Welfare** – “organized practical or financial help provided, typically by the state, to help people in need“ (Oxford 2005:1179).

Absicherungen, wie beispielsweise Gesundheitsleistungen, Vollbeschäftigungspolitik ab. Zu diesen können Leistungen, wie Sommerferien oder subventionierter Heizstoff gezählt werden. Zum dritten wurde das aus Moskau importierte stalinistische Modell eingeführt. Dieses Model sah die Zusammenführung aller Sozialprogramme samt deren Administration, Organisation und Finanzierung in die staatliche Planwirtschaft vor und setzte sie durch. Eine begleitende staatliche Kontrolle war diesem Modell eigen (ebd. 26f.). Die Sozialpolitik des Sozialismus war im Vergleich zur marktwirtschaftlich geprägten Sozialpolitik, die auf das Auffangen marktwirtschaftlich verursachter Risiken (Einkommensausfall) abzielte, zentralistisch geprägt. Für die zentralistisch geprägte Sozialpolitik des Sozialismus gab es keine marktwirtschaftlich verursachten Risiken, weil es einen staatlichen Arbeitgeber gab, der für die Vollbeschäftigung sorgte. Somit waren staatliche Betriebe ein wesentlicher Teil der Sozialpolitik, weil sie die Arbeitslosigkeit verhinderten, und eine Art der Arbeitslosenversicherung darstellten (vgl. Heinrich/Koop 1996: 13f.).

Der Staat als einziger Arbeitgeber sorgte dafür, dass allen Bürger_innen Zugang zu allen Sozialleistungen ermöglicht wurde. Die Gesundheitsversorgung wurde durch den Staat monopolisiert. Der Fortbestand privater Praxen wurde mittels hoher Steuerabgaben verhindert. Krankenhäuser, ärztliche Betreuung, sogar Medikamente stellte der Staat kostenlos zur Verfügung. Das staatlich finanzierte Gesundheitssystem kann jedoch trotz der allgemeinen Zugänglichkeit keine qualitativ hohen Gesundheitsleistungen anbieten (vgl. Haggard/Kaufmann 2008 146ff.; Heinrich/Koop 1996: 14).

Der andere Bereich der sozialen Absicherung wie beispielsweise das Rentensystem wurde auch vom Staat gewährleistet. Diese Versicherung beruhte auf dem Umlageverfahren und auf der Basis der von staatlichen Betrieben gezahlten Beiträgen (vgl. Heinrich/Koop 1996: 15). Trotz der allgemeinen Versicherungspflicht der Arbeiterklasse, konnte die höher privilegierte Klasse der Soldaten, Bergmänner, Parteimitglieder, bessere Versicherungskonditionen erzielen (vgl. Cerami 2009: 23.). Die besser gestellten staatlichen Funktionäre genossen nicht nur diese Vorteile, die Subventionierung von Wohnungen oder Wohnnebenkosten gehörten auch dazu (vgl. Heinrich/Koop 1996: 16). Ebenso charakteristisch für sozialistisches „*welfare*“ waren soziale Nebenleistungen in Form von innenbetrieblichen Kindergärten wie auch Ferienzentren. Im sozialistischen „*welfare*“ Polens war die Familienfrage vernachlässigt. Mütter konnten erst nach 1981 in

bezahlte Karenz gehen. Bis dahin waren sie gezwungen, nach der Geburt unbezahlte zwei- bis dreijährige Karenz zu nutzen (vgl. Cerami 2009: 26).

Diese intensive Sozialpolitik der 1960er und 1970er Jahre war nicht ohne staatlichen Hintergedanken vorangetrieben worden. Dieser war das Erkaufen der Zustimmung der Bürger_innen für die Regierung und ihre Politik. Soziale Programme, Versicherungen der Arbeiter_innen, Eingliederung der Landwirt_innen in das Pensionssystem, Hilfsprogramme für Mütter und Kinder sollten den Lebensstandard verbessern. Damit wollte sich die Regierung mehr Befürwortung verschaffen (vgl. Haggard 2008: 144).

Die Höhe und das Ausmaß der staatlichen Ausgaben für Sozialleistungen waren vom wirtschaftlichen Wachstum abhängig (vgl. Haggard 2008: 171). Bis in die 1970er Jahre hinein gab es Wirtschaftswachstum, was die kontinuierlichen Ausgaben für Sozialpolitik mit dem Ziel der Verbesserung des Lebensstandards sicherte. In den 1980er Jahren stieß die polnische Wirtschaft an ihre Grenzen, die Produktivität war nicht mehr gegeben. Dies spiegelte sich in der wirtschaftlichen Rezession in Polen wieder. Die Konsequenzen für die sozialen Bereiche, wie zum Beispiel das Gesundheitssystem, waren offensichtlich: Unterfinanzierung und Verschlechterung der Qualität der Gesundheitsleistungen, Zuwachs an Krankheiten, erhöhte Sterblichkeitsrate (ebd.: 174f.). Von der wirtschaftlichen Krise wurden auch andere Lebensbereiche betroffen. Der Lebensunterhalt wurde teurer, was auf die Erhöhung der Preise für Konsumgüter, wie Lebensmittel und Benzin, zurückzuführen war (vgl. Haggard 2008: 158f.).

Vergleicht man die Sozialausgaben in Mittel- und Osteuropa mit jenen aus Westeuropa fielen die ersteren bedeutend geringer aus, obwohl 1965 beide fast genauso hoch waren. Die Gründe dafür lagen in der wirtschaftlichen Krise des sozialistischen Regimes und den daraus resultierenden Folgen (vgl. Heinrich/Koop 1996: 16).

Abschließend lässt sich zur Sozialpolitik des sozialistischen Regimes sagen, dass sie trotz ihrer beabsichtigten kollektiven Gerechtigkeit, von Expert_innen kritisch bewertet wurde. Sie wurde als „verschwenderisch“ und im Hinblick auf die Verteilung der Sozialleistungen auch als ungerecht¹² angesehen (vgl. Müller 2006: 75).

¹² Zum Beispiel führten Illoyalität und Unproduktivität der Bürger_innen zum Ausschluss aus dem Sozialsystem (vgl. Müller 2006: 75).

Diese auf den Punkt gebrachte Bewertung darf jedoch nicht außer Acht lassen, dass es außer den negativen auch positive Aspekte des sozialistischen „*welfare*“ gibt: Das kommunistische Regime sicherte den Bürger_innen die Anstellung mit vielen Nebenleistungen wie Kindergärten oder Ferienzentren. Einerseits war dieser Aspekt seit den 1970er Jahren von Vorteil als das Land wenig optimistische wirtschaftliche Resultate erzielte. Andererseits sahen sich Bürger_innen gezwungen, am „Grauen Markt“¹³ Zusatzeinkommen zu suchen. Ähnliche Wertungen konnten betreffend das Schulwesen festgestellt werden, wo einerseits der freie Zugang zum Schulwesen gewährleistet war, andererseits aber die Auszubildenden vor einer geringeren Berufsauswahl und dazu nur bei einem Arbeitgeber (Staat) standen (vgl. Haggard 2008: 177).

Die Zeit nach 1989¹⁴

Die Strukturen und der institutionelle Rahmen der Sozialpolitik in der Marktwirtschaft sind ganz anders als jene in der Planwirtschaft. Daher muss es zum Zwangsabbruch der ersteren Strukturen kommen, wenn sich ein Land für einen marktwirtschaftlich dominierten Weg entscheidet (vgl. Heinrich/Koop 1996: 223). Dass dieses nicht so abrupt geht, zeigt das Beispiel Polens. Das Aufbrechen mit der sozialistischen Sozialpolitik ist mit dem Zerfall des kommunistischen Regimes nicht einhergegangen. Noch einige Jahre nach dem Systemumbruch stand das sozialistische Erbe in Form von sozialistisch geprägten Institutionen für die Bevölkerung offen (vgl. Müller 2006: 74f.). Zum Beispiel wurden in Polen bis 1995 nur geringe institutionelle Umstrukturierungen im Bereich des Gesundheitswesens und der Alterssicherung vorgenommen. Bedeutende Umstrukturierungen wurden im Bereich der Arbeitsmarkt- und Familienpolitik vorgenommen, wobei im ersten Fall ganz neue Strukturen entstanden (vgl. Götting 1998: 269f.). Diese Umstrukturierungen sind nicht verwunderlich, wenn man sich die zu dieser Zeit drastisch steigende Arbeitslosigkeit vor Augen führt. Diese ist vor allem auf den politischen Systemwechsel und den Übergang zur Marktwirtschaft zurückzuführen (vgl. Baum-Ceisig 2008: 325). Schon während der ersten fünf Jahre der systempolitischen Transformation war eine hohe Arbeitslosenquote zu verzeichnen, welche für das

¹³ **Grauer Markt** – „Bezeichnung für einen illegalen Markt, der entstehen kann, wenn der Staat Mindestpreise [...] für bestimmte Güter [...] festlegt.“ (Duden 2010: 67)

¹⁴ Es wird auf die Darstellung der sozialpolitischen Änderungen für den ganzen Zeitraum das heißt von 1989 bis 2013 verzichtet. Es werden ansatzweise die wichtigsten Änderungen bzw. Tendenzen dargestellt.

Phänomen der Armut¹⁵ mitverantwortlich war. Schon 1995 wies die Weltbank auf dieses Phänomen hin. 2006 wurden basierend auf der Armutsdefinition der Europäischen Union¹⁶ 21 Prozent der polnischen Bevölkerung als armutsgefährdet klassifiziert (ebd.: 366).

Die Gründe für den Verzug der gebotenen Reformen werden in der wirtschaftlichen und politischen Realität gesehen. So musste Polen beispielsweise die Hyperinflation bekämpfen und die Wirtschaft liberalisieren und gleichzeitig versuchen sie zu stabilisieren. Außerdem wurden die verfügbaren Ressourcen eben für diese akuten Probleme aufgewendet. Somit war die Sozialpolitik nicht Priorität und wurde ihr anfänglich fast keine Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. Heinrich/Koop 1996: 223).

Abschließend muss noch auf den Aspekt der Sozialpolitik der EU hingewiesen werden. Da Polen der Europäischen Union beitreten wollte, war die Frage zu klären, ob eine Angleichung der Systeme der sozialen Sicherheit an jene der Länder der Europäischen Union nötig wäre? Davon wurde abgeraten, weil die Sozialsysteme der mittel- und osteuropäischen Länder ganz anders waren als jene der westlichen Länder (vgl. Heinrich/Koope 1996: 234).

2.5 Modelle der Dritten Sektoren

Einen aktuelleren Zugang zur Klassifizierung der Länder bieten die Ergebnisse des internationalen Ländervergleichs, der im Rahmen der zahlreichen weltweit angelegten Untersuchungen von „*John Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project*“¹⁷ zum Dritten Sektor¹⁸ aufgestellt wurde (vgl. Helmig/Lichtsteiner/Gmür 2010: 41).

Die Ergebnisse zeigten die Unterschiede in den Dritten Sektoren der untersuchten Länder, die wiederum die Basis zu deren Klassifizierung darstellten.

¹⁵ In Polen wurde die erste Armutsgrenze 1996 festgelegt und dieser zufolge wurde der Betrag auf 35 Prozent des durchschnittlichen Einkommens festgelegt (vgl. Baum-Ceisig 2008: 367).

¹⁶ Nach der Europäischen Union kommt Armut vor, „*wenn einer Einzelperson oder einem Haushalt weniger als 60 Prozent des medianen äquivalisierten Einkommens eines Landes als finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.*“ (Baum-Ceisig 2008: 366)

¹⁷ Mehr dazu siehe <http://ccss.jhu.edu/research-projects/comparative-nonprofit-sector>

¹⁸ Der Dritte Sektor- ein Wirtschaftslexikon definiert ihn folgendermaßen: Der Dritte Sektor „[...] wird [...] neben den idealtypischen Polen von „Markt“ und „Staat“ angesiedelt. Der d. S. schließlich ist durch eine Mischung aus den Regulationsmechanismen, Vorsorgen, Fürsorge, Vertrag und Solidarität charakterisiert. [...]. Im deutschen Sprachgebrauch wird d.S. häufig mit →Non profit-Sektor gleichgesetzt [sic!] [...].“ (Gabler Wirtschaftslexikon: 748)

Es wurden fünf wesentliche Modelle herausgegriffen, wo der Dritte Sektor jeweils eine andere Rolle spielt. Die fünf Modelle wurden folgend dargestellt:

- 1) Liberales Modell – in Ländern, die diesem Modell angehören, wie Chile, Dänemark, Großbritannien, den USA, Australien oder Argentinien, ist der Dritte Sektor, in dem viele eine Beschäftigung finden und die Freiwilligenquote relativ hoch sein kann, stark ausgeprägt. Der Staat nimmt, was die Erbringung der Leistungen aus dem Bereich der Wohlfahrt anbelangt, eine zurückhaltende Position ein. Stattdessen spielen die privaten Unternehmen in Wohlfahrtsbereichen eine dominierende Rolle.
- 2) Korporatistisches Modell - in Ländern, die dieses Modell vertreten, wie Frankreich, Deutschland, Irland, Niederlande, Belgien, auch teilweise Italien, Portugal und Spanien ist der Dritte Sektor ebenso stark ausgeprägt. Da er die wohlfahrtsrelevanten Aufgaben übernimmt, wird er vom Staat finanziert und unterstützt. Im Dritten Sektor dieser Länder finden viele eine Beschäftigung, die Freiwilligenarbeit erreicht dagegen keine große Dimension.
- 3) Sozialdemokratisches Modell – in Ländern, wie Finnland, Norwegen, Schweden, übernimmt der Staat die dominierende Rolle bei der Erbringung der wohlfahrtsrelevanten Leistungen. Der Dritte Sektor ist ebenso stark ausgeprägt, bietet aber seine Leistungen in solchen Bereichen wie Sport, Kultur und Freizeit. Die Finanzierung des Dritten Sektors durch den Staat ist nicht von großer Bedeutung, weil er benötigte Mittel allein erwirtschaftet.
- 4) Statisches Modell ist typisch für Länder, wie Polen, Kolumbien, die Slowakei, teilweise für Tschechien, Japan oder Ungarn. In diesem Modell ist der Dritte Sektor als Arbeitgeber von marginaler Bedeutung. Sein Verhältnis zum Staat ist angespannt, weil der Staat ihn als Gegenspieler ansieht und jegliche Hilfe unterlässt.
- 5) Traditionelles Modell – kommt in Ländern vor, wie Uganda, Tansania, den Philippinen, wo demokratische Strukturen im geringen Ausmaß existieren, daher ist die Erbringung der Leistungen durch den Staat erschwert. Die familiären Strukturen übernehmen den sozialen Austausch (vgl. Helmig/Lichtsteiner/Gmür 2010: 54ff.).

Die Modelle des „Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Projects“ sind denen der Wohlfahrtsstaaten nach Esping-Andersen ähnlich. Wenn der Staat eine zurückhaltende Position bei Erbringung der wohlfahrtsstaatlichen Leistungen einnimmt, kommen, wie bei den beiden „liberalen“ Modellen, private Unternehmen ins Spiel. Umgekehrt bedeutet eine starke Position des Staates eine schwächere Position des Dritten Sektors, wie das Beispiel des „statistischen“ Modells zeigt. In beiden „sozialdemokratischen“ Modellen ist die dominante Rolle des Staates nicht zu übersehen, allerdings ist die Rolle des Dritten Sektors in diesem von Johns Hopkins Project vorgeschlagenen Modell nicht minder wichtig und stark als die des Staates.

2.6 Arbeitsmarktentwicklung und Arbeitsmarktpolitik in Polen seit 1989

Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach 1989

Kabaj präsentierte Arbeitslosigkeit- und Beschäftigungsentwicklung in Form von sechs Rekorden:

- 1) Massenarbeitslosigkeit,
- 2) Beschäftigungsrückgang,
- 3) Massenlangzeitarbeitslosigkeit,
- 4) Massenjugendarbeitslosigkeit,
- 5) Ungenügende Versicherungssysteme,
- 6) Steigende Armut und soziale Ausgrenzung (vgl. 2005: 80ff.).

Ad.1 und Ad. 2 Massenarbeitslosigkeit und Beschäftigungsrückgang

Das Jahr 1990 stellt eine Zäsur für die Arbeitsplatzsituation in Polen dar. Vor diesem Jahr gab es in Polen (offiziell) Vollbeschäftigung. Erst mit dem Systemwechsel kam es zu einem steigenden Abbau der Beschäftigung und einem Zuwachs bei der Arbeitslosigkeit (vgl. Götting 1998: 90f.). Trotz des schlagartigen Rückgangs in der Produktion zu Beginn der 90er Jahre, wurde von 1990 bis 1991 kein massiver Anstieg der Arbeitslosigkeit verzeichnet. Erst 1993 kam es zu einem Beschäftigungsabbau, der sich auf 85 Prozent des Beschäftigungsvolumens von 1989 einpendelte. Zu Beginn der 90er Jahre musste Polen

eine massive Arbeitslosigkeit verzeichnen, deren Anstieg auf die Umsetzung des „Balcerowicz-Plans“¹⁹ zurückzuführen ist (vgl. Götting 1998: 90f.).

In der Literatur verwendete man den Begriff der „*Transformationsarbeitslosigkeit*“. Darunter versteht man jene Arbeitslosigkeit, die durch die wirtschaftlichen Umstrukturierungen bei einem Systemwechsel entsteht (vgl. Ptaszyńska 2006: 41).

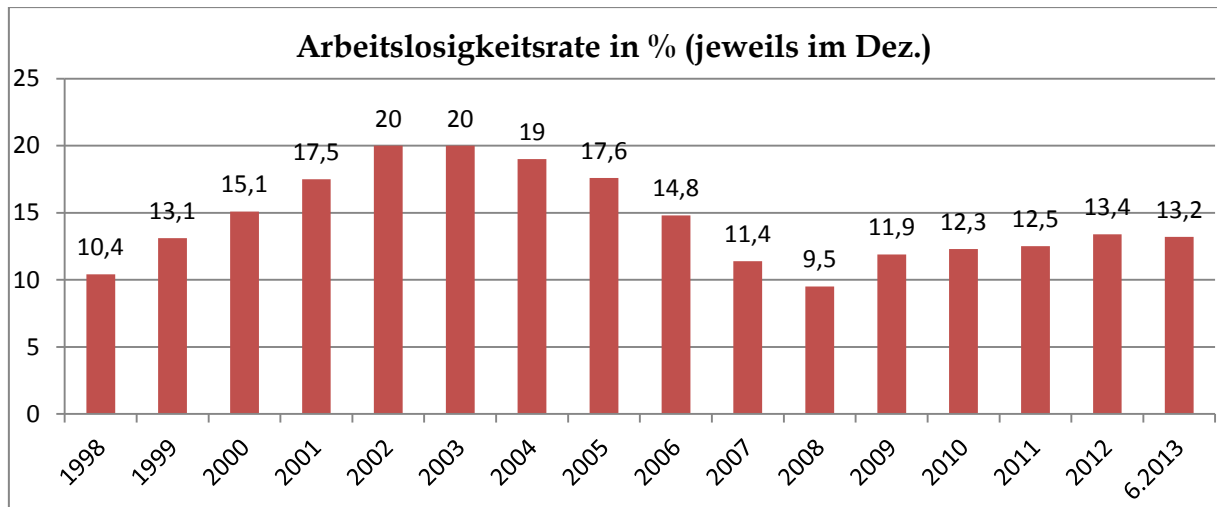
Die Arbeitslosenrate²⁰ stieg in Polen zwischen 1990 und 1995 kontinuierlich an: 1990 erreichte sie ein Niveau von 6,3 Prozent, 1991 waren es 11,8 Prozent, ein Jahr später 13,6 Prozent. 1993 und 1994 überschritt die Arbeitslosigkeit die Grenze von 16 Prozent. 1995 wurde eine kleine Erholung im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet, die Arbeitslosigkeit erreichte ein Niveau von 14,9 Prozent (vgl. Götting 1998: 93ff.).

Wie die Abbildung 1 zeigt, erholte sich die Situation am Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren. Bis 1999 blieb sie unter dem Niveau von 1995. Seit 2000 ist der Zuwachs der Arbeitslosigkeit aber wieder deutlich bemerkbar. 2002 und 2003 erreichte sie ein Niveau von 20 Prozent. Ab 2004 begann sie wieder zu sinken. Die Arbeitslosenrate der letzten 5 Jahre blieb auf einem Niveau von über 11 Prozent und 12 Prozent, wobei sie im Jahr 2012 und in der ersten Hälfte von 2013 auf einem Niveau von über 13 Prozent festgestellt wurde.

¹⁹ „**Balcerowicz - Plan**“ umfasste das Inkrafttreten von 10 Gesetzen (zum Beispiel Gesetz über Bankrecht, über Finanzwirtschaft der Staatsunternehmen, über Beschäftigung), die noch von der undemokratischen (??? Was ist damit gemeint? Nicht demokratisch legitimiert??) Regierung 1989 erlassen und vom Präsidenten Jaruzelski unterzeichnet wurden. Der Erfolg dieses Plans liegt in der Reduzierung der Inflation und des Haushaltsdefizits. Trotzdem wird er von vielen kritisiert, da er einige Teile der Bevölkerung in die Armut getrieben hat und zur Reduzierung des Wohlstands beitrug. Quelle: http://pl.wikipedia.org/wiki/Plan_Balcerowicza [Zugriff: 04.09.2013]

²⁰ **Arbeitslosigkeit** wird als „Zahl der registrierten Arbeitslosen in Prozent der Erwerbspersonen“ (Götting 1998: 95) ausgedrückt.

Abbildung 1: Arbeitslosigkeitsrate in Polen zwischen 1998 und Juni 2013



Quelle: Eigendarstellung anhand der Daten von der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik abrufbar unter <http://www.mpips.gov.pl/analizy-i-raporty/bezrobocie-rejestrowane-w-polsce/> [Zugriff: 02.09.2013] und unter Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej (2008: 13).

Innerhalb des 15 Jahre dauernden Transformationsprozesses verschwanden fast 15 Mio. Arbeitsplätze. Allein zwischen 1999 und 2004 ging die Beschäftigung um ca. 1,3 Mio. Arbeitsplätze zurück. Gleichzeitig stieg die Zahl der Absolvent_innen der Universitäten auf ca. 1,5 Mio. sowie Schüler_innen anderer Schularten auf ca. 800 Tausend (vgl. Kabaj 2005: 80).

Die Beschäftigungsrate von 49,4 Prozent (nach OECD Berechnung) von 2002 ist international sehr niedrig. Polen liegt hier hinter der Slowakei, Italien und Griechenland an vorletzte Stelle, nur gefolgt von der Türkei. Die höchsten Beschäftigungsraten wiesen die Länder Schweiz, Niederlande, Großbritannien und Norwegen aus (jeweils über 70 Prozent). Den Spitzenwert von 78,9 Prozent erreichte die Schweiz, gefolgt von Norwegen mit 77,1 Prozent (ebd. 80f.).

Ad. 3 Massenlangzeitarbeitslosigkeit

Die Prognose, dass viele Arbeitslose vom Staatssektor in den immer stärker und größer werdenden Privatsektor überwechseln und dort eine Beschäftigung finden würden, bewahrheitete sich nicht. Im Gegenteil, der Kreis der Arbeitslosen und die „Stille

Reserve“²¹ wuchsen an (vgl. Götting 1998:97). Ptaszyńska sieht den Grund für den fehlenden zwischensektoralen Wechsel der Arbeitskräfte einerseits in der geringen Nachfrage nach Arbeit, andererseits in der geringen Arbeitsproduktivität des privaten Sektors, die nicht ausreichte, um die verfügbare Arbeitskräfte „aufzusaugen“ (vgl. 2006: 42).

Wie Götting schrieb, stieg in Folge des ausbleibenden Wechsels der Arbeitskräfte in den Privatsektor die Zahl der Langzeitarbeitslosen²²:

„[...] dürfte die sog., Transformationsarbeitslosigkeit‘ kein Übergangsphänomen sein, das in einer Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs wieder verschwindet.“ (Götting 1998: 97)

Eine deutlichere Negativprognose für die Arbeitslosen kam von Boeri:

„‘Transitional unemployment‘ has all the characteristics of a stagnant pool. The risk of becoming unemployed may not be as high as usually, but, once in the pool, it is very difficult to get out.“ (Boeri nach Götting 1998: 97)

Dies bewahrheitete sich in Polen: Das Phänomen der hohen Langzeitarbeitslosenrate wurde zum signifikanten Merkmal der Arbeitslosigkeit im Transformationsprozess in den 90er Jahren (vgl. Götting 1998: 102).

Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit in Polen scheint sich langfristig verfestigt zu haben. Zwischen 1999 und 2004, also gute 10 Jahre nach dem Systemwechsel, hatte Polen nach wie vor gegen die Langzeitarbeitslosigkeit zu kämpfen. Deren Rate, die als prozentueller Anteil der Langzeitarbeitslosen an der gesamten Arbeitslosigkeit ausgedrückt wird, überschritt in den Jahren 2000 und 2001 die 40 Prozent – Marke. In den nächsten drei Jahren wurde jeweils ein Niveau von 50 Prozent erreicht (vgl. Wiśniewski/Maksim 2008: 28f.).

Ad. 4 Massenjugendarbeitslosigkeit

In den frühen Jahren des 21. Jahrhunderts konnte eine sehr hohe Jugendarbeitslosigkeit festgestellt werden (Jugendliche sind Personen im Alter von 15 bis 24 Jahren). Sie

²¹ „**Stille Reserve**“ bezieht sich auf Personen, die weder als arbeitslos registriert noch als erwerbstätig ausgewiesen sind. Aufgrund der subjektiven Aussichtslosigkeit auf eine Arbeit, bleibt die Arbeitssuche meistens aus (vgl. Götting 1998: 93).

²² **Langzeitarbeitslose** sind Personen, die seit mindestens 12 Monaten als arbeitslos gemeldet sind (vgl. Götting 1998: 98).

erreichte ein Niveau von 39 Prozent. In keinem anderen OECD-Land wurde eine so hohe Arbeitslosenrate von Jugendlichen notiert. Der OECD-Durchschnitt lag bei 13 Prozent.

Ein anderes Merkmal der polnischen Arbeitslosigkeit ist das, dass junge Personen (zwischen 18 und 44 Jahren), die am mobilsten sind, von ihr betroffen waren. 2004 gehörten allein 2,5 Mio. dieser Gruppe an (gemessen an 3 Mio. Gesamtarbeitslosen) (vgl. Kabaj 2005: 84f.).

Ad. 5 Mangelhafte Versicherungssysteme

1989 wurde jeder nicht erwerbstätigen Person (mit Ausnahme der Rentner_innen und Nebenerwerbslandwirt_innen) eine relativ hohe und zeitlich unbegrenzte finanzielle Leistung²³ zugesprochen (vgl. Götting 1998: 126f.). Diese Berechtigung ließ die Arbeitslosenrate ansteigen, da sie an keine Einschränkungen (zum Beispiel bezüglich der Bezugsdauer) gebunden war und durfte von allen, zum Beispiel auch von berufsunerfahrenen Universitätsabsolventen, genutzt werden (vgl. Baum-Ceisy 2008: 97). Die Ausnutzung dieser Regelung führte zur Einführung von Bezugsberechtigungsauflagen, wie zum Beispiel einer Mindestbeschäftigungszeit.

Seit 1994 wurde aufgrund des Gesetzes über die Beschäftigung und den Schutz vor Arbeitslosigkeit (vom 14. Dezember 1994) „*die Arbeitslosenunterstützung von der Steuerfinanzierung auf ein Versicherungssystem umgestellt.*“ (Baum-Ceisy 2008: 99) Die Bezugsbedingungen wurden geändert: die Leistungshöhe wurde auf 35 Prozent des Durchschnittsgehalts reduziert und die Mindestbeschäftigungszeit wurde auf ein Jahr festgelegt. Die einjährige Beschäftigungsdauer musste innerhalb der letzten 18 Monate, rückgerechnet vom Zeitpunkt der Registrierung beim zuständigen Arbeitsamt, nachgewiesen werden. Außerdem dürfen die Arbeitslosen keine Alters- oder Invalidenrente beziehen, müssen ihre Arbeitsbereitschaft erklären, und dürfen ihre letzte Arbeitsstelle nicht selbst gekündigt haben. Diese Neuregelungen haben dazu geführt, dass die Zahl der Leistungsberechtigten immer kleiner wurde: 2002 waren 18,8 Prozent arbeitslos gemeldet, 2004 15,3 Prozent (ebd.: 99f.).

²³ In Polen wurde diese Leistung umgangssprachlich als „Kuroniówka“ genannt. Der Name bezieht sich auf den Namen des ehemaligen „Solidarność“ – Aktivisten Jacek Kuroń (*1934-†2004), der Initiator dieser Lösung im Arbeitsministerium war (Anm. KL).

Die Geldleistungen werden aus dem Arbeitsfonds²⁴ ausbezahlt, der zu 56,8 Prozent aus den Beitragsleistungen (2,45 Prozent des Bruttolohns einer/eines Arbeitnehmer_in) und zu 40,2 Prozent aus dem Staatshaushalt finanziert wurde. Aus diesem Fonds werden ca. 83 Prozent aller Instrumente der passiven Arbeitsmarktpolitik finanziert (vgl. Baum-Ceisig 2008: 99f.).

Derzeit beläuft sich die Höhe der Arbeitslosenleistung auf:

- 823,60 PLN (ca. € 196²⁵) für die ersten drei Monate nach der Anmeldung beim Arbeitsamt;
- 646,70 PLN (ca. € 154) für die weiteren 9 Monate²⁶.

Ad. 6 Steigende Armut und soziale Ausgrenzung

Viele Polen und Polinnen waren nach dem Systemwechsel von Arbeitslosigkeit betroffen, was das Phänomen der Armut mit sich brachte. Paradoxerweise vergrößerte sich mit der allgemeinen Steigerung des Bevölkerungseinkommens (um 40 Prozent zwischen 1990 und 2003) das Ausmaß dieser Armut (vgl. Kabaj 200: 87f.).

In der polnischen Wirklichkeit wurde die Armut durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufen. Die Gefahr der Armut steigt unter den Langzeitarbeitslosen besonders stark. Die Armut kann sogar geerbt werden, wenn sie zu lange andauert (vgl. Wójcik-Żołądek 2012: 4).

In Polen wird die Armut anhand der drei Maßstäbe Sozialminimum, Existenzminimum und gesetzliche Armutsgrenze erfasst. Das Sozialminimum wird durch das Einkommensniveau definiert, das es zur Teilnahme am Gesellschaftsleben und zur Vermeidung der Armut braucht. Es hat „Warncharakter“, weil unter dieser Grenze Armut entsteht. Das Existenzminimum bezieht sich auf die Erfüllung jener Bedürfnisse (Nahrung und Wohnbedingungen), deren Nicht-Erfüllung eine Gefahr für Gesundheit und Leben

²⁴ **Arbeitsfonds** ist ein Staatszielfonds, der dem Minister für Arbeit unterliegt. Die Geldmittel aus dem Arbeitsfonds kommen größtenteils aus arbeitgeberbezogenen Beiträgen und selbstständiger Geschäftstätigkeit mit Ausnahme von Tätigkeiten aus Landwirtschaft. Andere Quellen stellen Staat und die EU dar. Aus dem Arbeitsfonds werden Arbeitslosengeld, Subventionierung, öffentliche Arbeiten, (Um)Schulungen von Arbeitslosen sowie Entwicklung der beruflichen Beratung mitfinanziert. Quelle: <http://www.sejm.gov.pl/sejm7.nsf/BASLeksykon.xsp?id=5DE16143B290CC23C1257A5A0047F037&null=null> [Zugriff: 01.01.2014]

²⁵ Die zwei Beträge von € 196 und € 154 wurden mit dem vereinheitlichten Wechselkurs von 4,2 berechnet.

²⁶ Quelle:

<http://www.psz.praca.gov.pl/main.php?do=ShowPage&nPID=867744&pT=details&sP=CONTENT,objectID,867779> [Zugriff: 11.10.2013]

bedeutet. Die gesetzliche Armutsgrenze stellt die Grundlage für den Bezug der Sozialhilfe dar und richtet sich nach dem Einkommen. Die Beträge des Existenz- sowie des Sozialminimums werden vom Institut für Arbeit und soziale Angelegenheiten (PL: Instytut Pracy i Spraw Socjalnych) veröffentlicht. 2010 wurde das Sozialminimum für die drei Haushaltsarten wie folgt ermittelt: Einpersonenhaushalt 929,76 PLN (€ 221), Familie mit 2 Kindern 3.018,57 PLN (€ 719) [(für jedes Familienmitglied 754,44 PLN (€ 180)], Pensionist_innen 942,52 PLN (€ 224). Der Existenzminimumbetrag wurde für dieselben Haushaltskategorien entsprechend auf 466 PLN (€ 111), 1.257 PLN (€ 299) (für jedes Familienmitglied 314,45 PLN (€ 75) und 447,54 PLN (€ 107) festgelegt (vgl. Wójcik-Żołądek 2012: 2).

2010 lebten 14 Prozent der polnischen Bevölkerung unter dem Existenzminimum. Diese Daten betreffen jene Haushalte, wo es zumindest eine arbeitslose Person gab. 4 Prozent jener Personen, die unter dem Existenzminimum lebten, lebten in Haushalten ohne Arbeitslose (vgl. ebd.: 4).

Die Entwicklungen hinsichtlich des Armutsausmaßes in Polen deuten dessen Rückgang an. Seit 2004 verringert sich die Armut allmählich, nichtsdestotrotz stellt sie in Polen ein nicht zu unterschätzendes Problem dar.

Im „Employment and Social Developments in Europe 2011“- Bericht der Europäischen Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Anzahl der armutsgefährdeten Erwerbstätigen in Polen steigt. 11 Prozent der Erwerbstätigen sind in Polen armutsgefährdet. Damit liegt Polen im europäischen Vergleich hinter Rumänien, Griechenland, Spanien und Litauen (vgl. Wójcik-Żołądek 2012: 4).

Ursachen der Arbeitslosigkeit

Die Systemtransformation von 1989 und in weiterer Folge die wirtschaftliche Rezession bedeuteten eine Reduzierung der Nachfrage nach Arbeitskräften. Nicht nur das schnelle Liberalisierungstempo, sondern auch die tiefgreifende Rezession hatte großen Einfluss. Ebenso zählen die Versäumnisse der damaligen Wirtschaftspolitik dazu. Als wichtigste Versäumnisse werden das Fehlmanagement des staatlichen Sektors sowie die Versäumnisse in der Stabilisierungspolitik genannt. Die Stabilisierungspolitik, realisiert durch die Geld- und Fiskalpolitik, wurde als zu restriktiv eingeschätzt. Ein Schwerpunkt lag auf der Reduktion der Inflationsrate, und nicht auf dem wirtschaftlichen Wachstum.

Durch eine Erhöhung wurde zwar die Inflationsrate niedrig gehalten, dies dämpfte jedoch wiederum das Wirtschaftswachstum. Auch vernachlässigte die damalige Regierung die Exportpolitik. In ganz Polen sank angesichts der Reduktion des Bevölkerungseinkommens die Konsumnachfrage, die die Entwicklung der Arbeitslosigkeit begünstigte (vgl. Kotlorz 2004: 78ff.).

Auch wenn Polen in den 1990er Jahren Wirtschaftswachstum verzeichnete, hatte dieses keine Auswirkung auf die Beschäftigung. Das Wachstum der Beschäftigung ging mit dem wirtschaftlichen nicht einher, was auf eine fehlerhafte Wirtschaftspolitik zurückzuführen ist. Kotlorz ist überzeugt, dass nicht nur die oben genannten beschäftigungsdämpfenden Faktoren auf den Rückgang der Beschäftigung Einfluss hatten. Die innerbetrieblichen und eigentumsspezifischen Umstrukturierungen in den privaten sowie staatlichen Unternehmen hatten einen gleich negativen Einfluss (ebd.: 81).

Zu den Faktoren, die einen zusätzlichen Einfluss auf die strukturelle Arbeitslosigkeit haben konnten, werden zum Beispiel die folgenden gezählt: Unpassende Qualifizierung der Erwerbstätigen, geringe Arbeiter_innenmobilität, Wirtschaftsmodernisierung, zu hohe Arbeitskosten (Lohnkosten) (vgl. Ptaszyńska 2006: 43).

Die Arbeitslosigkeit ist in Polen seit dem Systemwechsel überwiegend struktureller Natur. Grund für die strukturelle Arbeitslosigkeit war die fehlende Anpassung der Arbeitsnachfrage an das Arbeitsangebot. Im planwirtschaftlichen System Polens war zum Beispiel die landwirtschaftliche Beschäftigung sehr hoch. Mit dem Systemwechsel ging sie allmählich zurück. Es wird betont, dass diese Beschäftigung im Vergleich mit anderen EU-Ländern nach wie vor zu hoch ist. Strukturelle Änderungen in der polnischen Wirtschaft zielen auf die Zunahme der Beschäftigung im Dienstleistungssektor ab (große Bedeutung haben neue Technologien). Gleichzeitig kommt es zu einem Rückgang in der Landwirtschaft oder dem Bergbauwesen (vgl. Kotlorz 2004: 83).

Die Arbeitsmarktpolitik und ihre Instrumente

Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungspolitik zielen direkt auf den Arbeitsmarkt ab. Die Beschäftigungspolitik wirkt sich auf das Niveau der Beschäftigung in einem Land aus, insbesondere auf die Erreichung der Vollbeschäftigung. Dies sollte durch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und die Nutzung der Arbeitsressourcen erreicht werden. Die

Arbeitsmarktpolitik hat hingegen zum Ziel, der Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken. Dies wird beispielsweise durch (Um)Schulungen erreicht, durch die die Struktur des Arbeitsangebots an jene der Arbeitsnachfrage angepasst werden soll (vgl. Bednarz 2001: 154).

Der Staat greift mittels der Arbeitsmarktpolitik ein, wenn der Arbeitsmarkt außer Balance ist, das heißt, wenn es zum Anstieg der Arbeitslosigkeit und zur Reduktion der Beschäftigung kommt (vgl. Kwiatkowska 2007: 215).

Durch die Arbeitsmarktpolitik sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verringerung des Ausmaßes der Arbeitslosigkeit;
- Verringerung struktureller Fehlanpassungen (zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage);
- Verbesserung der Arbeitskräfteproduktivität;
- Soziale Absicherung von Entlassenen und (Wieder)Eingliederung von Arbeitslosen, die besondere Schwierigkeiten mit der Arbeitssuche haben (vgl. Wiśniewski/Maksim 2008: 19).

Die Arbeitsmarktpolitik ist mit einigen Herausforderungen konfrontiert. Diese sind die Notwendigkeit der Verbesserung der Arbeitsqualität und der Mobilität der verfügbaren Arbeitskräfte sowie die Verbesserung der Fähigkeit der Arbeitslosen, erwerbstätig zu bleiben. Die Arbeitsmarktpolitik sollte auch die institutionellen Anreize zur Aufrechterhaltung des Arbeitslosenstatuts beheben. Die Arbeitsmarktpolitik konzentriert sich auch auf die ständige Verbesserung des Funktionierens der eigenen Arbeitsmarkteinheiten. Hier geht es um die qualitativ hohen Dienstleistungen der Arbeitsämter. Diese sollten den Arbeitslosen mit kompetenter Beratung sowie Betreuung zur Verfügung stehen (vgl. Bednarz 2011: 155).

In ihrer Natur kann die Arbeitsmarktpolitik aktiven sowie passiven Charakter haben:

Die aktive Arbeitsmarktpolitik konzentriert sich auf die Verringerung der strukturellen Arbeitslosigkeit mittels der ihr verfügbaren Instrumente: (Um)Schulungen, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Beschäftigungssubventionierung (vgl. Kwiatkowska 2007: 215). Bednarz betont, dass die grundlegenden Funktionen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in der Förderung der beruflichen (Wieder)Eingliederung, der

Beeinflussung der Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenbereitschaft zur Arbeitsausübung liege (Bednarz 2011: 155).

Die passive Arbeitsmarktpolitik hat hingegen einen Schutzcharakter. Sie ist auf die Minderung der Folgen der zeitlichen Nicht-Ausübung der Arbeit ausgerichtet, indem sie diesen Zustand zeitbegrenzt finanziell zu überbrücken verhilft. Eine finanzielle Hilfe kann in diesem Fall verschiedene zeitbegrenzte Formen annehmen: einmalige Entschädigung wegen des Arbeitsverlustes, Arbeitslosengeld, Beihilfe oder Vorpensionsleistungen (vgl. Kwiatkowska 2007: 215).

Sowohl passive wie auch aktive Arbeitsmarktpolitik wird in Polen von öffentlichen Geldern finanziert. Diese Gelder kommen überwiegend von den arbeitgeber- und arbeitnehmerbezogenen Abgaben, aus dem Staatsbudget sowie aus den regionalen und lokalen Budgets (vgl. Balcerzak-Paradowska 2005: 320f.). Die auf dem Abgabensystem basierende Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik kann in diesem Fall zyklisch verlaufen. Die Steueraufkommen sind während guter Konjunktur hoch und während schlechter Konjunktur niedrig. Dies bedeutet, dass die Arbeitsmarktpolitik einem „*stop and go*“ – Effekt unterliegen kann (vgl. Borkowska 2003: 117).

Die polnische Arbeitsmarktpolitik hat im Verhältnis zur Wirtschaftspolitik einen komplementären Charakter. Dies bedeutet, dass die zur Ausgestaltung des Arbeitsmarktes erreichten Ziele gleichzeitig Ziele der ganzheitlichen staatlichen Wirtschaftspolitik sind (vgl. Borkowska 2003: 127). Kwiatkowska meint, dass wirtschaftliche Entscheidungen die arbeitsmarktpolitischen sowie beschäftigungsrelevanten Aspekte mitberücksichtigen sollten. Eine integrierende Herangehensweise an die Probleme stellt gute Grundlagen für die Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Situation dar (vgl. 2007: 218).

Auf der staatlichen Ebene wird die Arbeitsmarktpolitik in Polen von den öffentlichen Beschäftigungsdiensten realisiert. Sie stellen öffentlich verankerte Einheiten dar, die mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente das staatliche Beschäftigungsprogramm realisieren. (vgl. Borkowska 2003: 117). Den öffentlichen Beschäftigungsdiensten gehören die Arbeitsämter (derzeit auf der Ebene der Woiwodschaft und des Landkreises) an. Sie wurden 1989 eingeführt und agieren seit 2000 dezentralisiert. Die Arbeitsämter konzentrieren sich derzeit mehr auf die aktive Förderung der Arbeitslosen (vgl. Baum-Ceisig 2008: 327).

Nach dem Beitritt Polens zur EU wurde 2004 im Rahmen des Gesetzes über Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktinstitutionen eine Aufteilung in Dienstleistungen und Instrumente des Arbeitsmarktes vorgenommen (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 22). Dieses Gesetz wurde im Dezember 2008 novelliert und wurden hinsichtlich der Verbesserung der Funktionalität des Arbeitsmarktes einige Änderungen vorgenommen:

- 1) Verbesserung der beruflichen (Wieder)Eingliederung Arbeitsloser durch den verbesserten Zugang zu Instrumenten des Arbeitsmarktes. Beispielsweise wurde bei Schulungen der Empfängerkreis auf neue Berufsgruppen wie zum Beispiel Sozialhilfe beziehende Bergleute, ausgeweitet. Darüber hinaus wurde bei Praktika die Altersgrenze von maximal 25 Jahren aufgehoben, um möglichst vielen die Teilnahme an diesem Programm zu ermöglichen.
- 2) Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Arbeitslose. Dies sollte durch einen besseren Zugang zu (Um)Schulungen erreicht werden.
- 3) Die Höhe des Arbeitslosengelds, die aus dem Arbeitsfonds ausbezahlt ist, wurde einerseits erhöht andererseits wurde ihre Bezugsberechtigung geändert. Sie wird nun nach einem 3-monatigen Bezug reduziert (ebd.: 23ff.).

Dienstleistungen zum Einstieg in den Arbeitsmarkt

Zu den grundlegenden Dienstleistungen des Arbeitsmarktes gehören:

- Arbeitsvermittlung;
- Berufsberatung und berufliche Auskunft;
- Hilfestellung bei der Arbeitssuche;
- Organisation der (Um)Schulungen (vgl. Bednarz 2011: 156).

Diese Dienstleistungen sollten den Arbeitssuchenden und Arbeitslosen die Suche nach einem Arbeitsplatz ermöglichen und erleichtern.

Arbeitsvermittlung

Die von den Landkreisarbeitsämtern organisierte Arbeitsvermittlung basiert auf der Vermittlung zwischen Arbeitgeber_innen und Arbeitnehmer_innen. Sie zielt einerseits auf die Arbeitsaufnahme des Arbeitssuchenden ab und andererseits auf das Finden der gefragten Arbeitskraft durch den Arbeitsanbieter. Außerdem fasst Arbeitsvermittlung

folgende Tätigkeiten zusammen: Annahme und Veröffentlichung von Arbeitsangeboten, Auskunftserteilung über die aktuelle Arbeitsmarktsituation, Informationsaustausch mit anderen Arbeitsämtern hinsichtlich der Beschäftigung, rechtliche Beratung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Arbeitssuchenden. Die Arbeitsvermittlung ist kostenlos für Arbeitslose und Arbeitgeber_innen (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 33).

Der direkte Einfluss der Arbeitsvermittlung auf die Reduktion der Arbeitslosenzahl wird in drei Aspekten gesehen: Der erste Aspekt bezieht sich auf die Verkürzung der Zeit der Arbeitssuche. Der zweite Aspekt liegt in der Verbesserung der Anpassung des Profils von Arbeitnehmer_innen an die Anforderungen der Arbeitgeber_innen hinsichtlich der von ihnen benötigten Fähigkeiten und Wissen. Der dritte Aspekt bezieht sich auf die Verbesserung der Beständigkeit des Arbeitsplatzes (vgl. ebd. 34f.).

Berufliche Beratung

Die Dienstleistungen Berufsberatung und berufliche Auskunftserteilung sollen bei Berufswahl, beruflicher Neuorientierung sowie bei der Auswahl eines Beschäftigungsortes Hilfestellung bieten (vgl. Spytek-Bandurska 2010: 34). Insbesondere geht es um den Zugang der Arbeitssuchenden oder Arbeitslosen zu jeglichen Daten zu gefragten Berufen sowie zu (Um)Schulungs- sowie Berufsneuorientierungsmöglichkeiten. Im Rahmen dieser Dienstleistung werden auch Gruppenberufsberatungen initiiert sowie organisiert (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 41).

Bei der Berufsberatung wird auf den persönlichen Kontakt zwischen Arbeitssuchenden und Berater_innen hingewiesen, welcher zwecks anvisierter Positionsverbesserung der Arbeitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt stets aufrechtzuerhalten ist. Durch derartige Kontakte stehen den Arbeitslosen oder Arbeitssuchenden zahlreiche Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen arbeitsmarktbezogenen Position zur Verfügung. Sie können mit Hilfe der Berater_innen beispielsweise eigene Kompetenzen feststellen einen persönlichen Berufsentwicklungsplan erstellen, Schwächen und Stärken kennenlernen, die Kommunikation und Selbstpräsentation verbessern. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die berufliche Beratung mittels verschiedener Techniken die Arbeitslosen oder Arbeitssuchenden motivieren und befähigen sollen, ihre Probleme mit der Jobfindung selbst in die Hand zu nehmen (vgl. Spytek-Bandurska 2010: 34f.).

Hilfe bei der Arbeitssuche

Sie zielt auf den Erwerb und die Ergänzung von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab, die zur Arbeitsplatzsuche benötigt werden. Um dies zu erreichen, nutzen die Interessierten das Angebot an Beratungen und (Um)Schulungen. Diese werden von „Arbeitsclubs“ organisiert, die von den Arbeitsämtern gegründet werden. Diese „Arbeitsclubs“ bereiten die Arbeitssuchenden und Arbeitslosen auf die Arbeitssuche vor. Sie helfen den mit der Arbeitssuche weniger erfahrenen Personen, genauso wie jenen, die die Motivation zur weiteren Suche verloren haben. Die Idee dahinter ist die Änderung der Einstellung dieser Personen, die meistens unmotiviert sind und über dies Anspruch auf Förderung erheben (vgl. Spytek-Bandurska 2010: 38f.).

(Um)Schulungen

Die (Um)Schulungen gehören zu den angebotsorientierten Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik. Ihre gesetzliche Grundlage bilden: Da das Risiko arbeitslos zu werden, mit der Qualifikation zusammenhängt, ist die Verbesserung der beruflichen Qualifikationen der Arbeitslosen oder Arbeitssuchenden von großer Bedeutung. Durch ihre Verbesserung sollte diesen Zielgruppen ermöglicht werden, eine neue Arbeit zu finden oder die gerade ausgeübte zu erhalten. Die Inanspruchnahme dieses Instruments erfolgt im Falle des Fehlens beruflicher Qualifikationen, sowie im Falle der Notwendigkeit der Ergänzung oder Neuerwerbung von Qualifikationen oder der Arbeitsunfähigkeit für den bisher ausgeführten Beruf (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 51).

Die Teilnahme an einer (Um)Schulung kann von Umschulungsinteressierten einmal im Jahr in Anspruch genommen werden. Die (Um)Schulungen werden von den Landrät_innen finanziert, dürfen aber 300 Prozent eines Durchschnittslohnes²⁷ nicht übersteigen. Die Dauer einer Schulung beträgt bis zu 6 Monaten und nicht weniger als 30 Stunden wöchentlich. In begründeten Fällen können Personen, die keine beruflichen Qualifikationen nachweisen, an Schulungen teilnehmen, 12 Monate dauern.

Den Teilnehmer_innen solcher (Um)Schulungen steht ein Stipendium zu, das aus dem Arbeitsfonds finanziert wird. Das Stipendium beträgt 120 Prozent des Arbeitslosengeldes, wenn die (Um)Schulung ein monatliches Stundenausmaß von 150 Stunden erreicht. Es

²⁷ Für das II Quartal 2013 wurde der Durchschnittslohn auf 3.612,51 PLN (€ 860,12, Anm. KL) festgelegt (Monitor Polski 2013).

kann 20 Prozent des Arbeitslosengeldes betragen, wenn die Teilnehmer_innen der (Um)Schulungen noch während dieser eine Arbeit antreten. Den Teilnehmer_innen werden auch Reise-, Unterbringungs- sowie Verpflegungskosten rückerstattet. Die Teilnehmer_innen können auch um die Rückerstattung von zusätzlich anfallenden Kinderbetreuungskosten ansuchen (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 53).

Die Arbeitslosen können auch bei den Landrät_innen um die Finanzierung eines postgradualen Studiums ansuchen. Die Höhe der zu erstattenden Weiterbildungskosten darf 300 Prozent des Durchschnittslohnes nicht übersteigen. Im Falle des Abbruchs entweder der (Um)Schulung oder des postgradualen Studiums muss der Betrag samt Zinsen von den Arbeitslosen zurückgezahlt werden (vgl. Spytek-Bandurska 2010: 47).

Die (Um)Schulungen blieben trotz ihrer nicht zu hohen Effektivität ein populäres arbeitsmarktpolitisches Instrument. Ihre „Beschäftigungseffektivität“ ist zu gering, was bedeutet, dass zu wenige Arbeitslose innerhalb von 3 Monaten nach Ende der (Um)Schulung eine neue Arbeit antreten. Nicht einmal 50 Prozent der Teilnehmer_innen, die ein Weiterbildungsprogramm abschlossen, fand eine neue Beschäftigung.

Man darf aber nicht außer Acht lassen, dass die positiven Resultate einer Weiterbildung langfristig zu sehen sind. Außerdem haben Faktoren wie Auswahl der Kandidaten und vor allem ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu bestimmten (Um)Schulungsprogrammen einen Einfluss auf die Effektivität der (Um)Schulungen. Sehr oft sind geringe Qualifikationen der Arbeitslosen und deren unmotivierte Einstellung ein Hindernis für eine Teilnahme an einem bestimmten Schulungsprogramm. Es ist anzunehmen, dass in solchen Fällen die Effektivität der Programme gering ausfällt. Das könnte in Zukunft dazu führen, dass nur Arbeitslose mit guten Prognosen am Arbeitsmarkt an Programmen werden teilnehmen können (ebd.: 57ff.).

Praktika

Praktika gehören ähnlich wie (Um)Schulungen zu den angebotsorientierten Instrumenten. Sie wurden zum Zweck der Verbesserung der arbeitsmarktbezogenen Chancen junger Arbeitsloser (bis zum 27. Lebensjahr) eingeführt. Das Ziel dahinter war es, den jungen Personen, die bisher keine beruflichen Erfahrungen hatten, eine Möglichkeit zu geben, Berufserfahrung zu sammeln. Derzeit gibt es keine Einschränkung auf eine bestimmte

Empfängergruppe. Die Praktika dürfen von allen Arbeitslosen in Anspruch genommen werden (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 61).

Die Praktika werden bei einem_r Arbeitgeber_in geleistet, der mit dem Praktikant_innen und den Landrät_innen einen Vertrag abschließt. Für Arbeitgeber_innen heißt es, dass sie eine zusätzliche Arbeitskraft haben, ohne dafür Lohnkosten tragen zu müssen. Die Vergütung der Praktikant_innen wird in Form eines Stipendiums von den Landrät_innen übernommen (vgl. Spytek-Bandurska 2010: 86ff.).

Die Praktika stellen eine Alternative für Arbeitslosen zur deren Passivität und Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt dar. Außerdem sind sie eine gute Möglichkeit für die Arbeitgeber_innen, die benötigte Arbeitskraft für die eigenen Zwecke auszubilden. In der Praxis stellen die Arbeitgeber_innen die Praktikant_innen nach ihrer Praktikumszeit meistens in Form einer fixen Anstellung an, was für die hohe Effektivität dieses Instrumentes spricht (ebd.: 93).

Die meisten Praktikant_innen waren Frauen, sie stellten 2009 drei Viertel aller Praktikant_innen (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 63).

Berufsvorbereitung für Erwachsene

Dieses Instrument zielt auf die Verbesserung der Qualifikation der Arbeitslosen ab. Der Erwerb notwendiger praktischer Qualifikationen ist bei jenen Arbeitgeber_innen möglich, die eine Stelle hierfür zur Verfügung stellen. Die Arbeitslosen eignen sich praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten an und erlangen dadurch den Titel eines_r Handwerksgesell_innen (vgl. Spytek-Bandurska 2010: 95).

Dieses Programm kann in zwei Formen zustande kommen: durch eine praktische Berufslehre, die zwischen 12 und 18 Monate dauern kann und mit einer Prüfung endet oder durch Einarbeiten in den Beruf, wodurch ebenfalls gewisse Fähigkeiten angeeignet werden können. Das Einarbeiten dauert zwischen 3 und 6 Monaten.

Die Landrät_innen erstatten den Arbeitgeber_innen jegliche Kosten zurück, die ihnen durch diese Berufsvorbereitungen anfallen. Insbesondere können das die Kosten für Arbeitskleidung sowie Abnutzung des Werkzeugs sein.

Für den Auszubildenden wird ein Stipendium vorgesehen, das von Landkreisträt_innen ausbezahlen ist. Es beträgt 120 Prozent des Arbeitslosengeldes, allerdings nur dann, wenn die investierte Zeit in die Ausbildung ein Ausmaß von 150 Stunden monatlich erreicht.

Die Initiierung und Organisation der Berufsvorbereitung Erwachsener liegt im Kompetenzbereich der Landrät_innen, die auch die Finanzmittel für diese Zwecke vergeben. Ähnlich wie bei den Praktika wird ein Arbeitsplatz von den Arbeitgeber_innen zur Verfügung gestellt. Sie schließen mit den Landrät_innen einen Vertrag, der alle Punkte zur Berufsvorbereitung der Erwachsenen regelt (vgl. Spytek-Bandurska 2010: 94-113).

Subventionierung (Prace interwencyjne)

Dieses Instrument zielt auf die berufliche Eingliederung der Arbeitslosen ab, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden. Dies wird bei Vorliegen einer der folgenden Umstände angenommen: Die Arbeitslosen sind seit sechs Monate ohne Beschäftigung, haben keine berufsschulische Ausbildung, sind älter als 50 Jahre, sind Erwachsene, die für eine weitere Person unterhaltspflichtig sind oder gehören einer Minderheit an.

Personen, die sich in einer nochmals erschwerten Situation befinden sind zum Beispiel Arbeitslose, die mindestens 24 Monate arbeitslos sind (vgl. Spytek-Bandurska 2010: 121). Dieser Empfängerkreis wird noch von den Arbeitslosen unter 25 Jahren, Langzeitarbeitslosen, arbeitslosen Frauen, die nach der Mutterschaftsurlaub keine Beschäftigung antraten, arbeitsloser Haftentlassener sowie arbeitsloser Personen mit Beeinträchtigungen ergänzt (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 76).

Diese Subventionierung verfolgt das Ziel, diesen Empfängergruppen eine Chance zur (Wieder)Beschäftigung zu verschaffen und ihre berufliche Passivität zu beenden. Dies sollte durch Anreize in Form von Subventionierungen erreicht werden. Die Subventionierung wird den Arbeitgeber_innen zugesprochen, wenn sie eine Bereitschaft zur Anstellung von Personen aus den oben genannten Gruppen zeigen. Diesfalls erhalten die Arbeitgeber_innen von Landrät_innen eine anteilige Rückerstattung von Lohnkosten und Sozialversicherungsabgaben. Die Höhe der rückerstatteten Kosten beträgt die volle Höhe des Arbeitslosengeldes plus die Sozialversicherungsabgaben und wird monatlich rückerstattet. Diese Abrechnungsmethode gilt für diejenigen, die auf diese Weise zwischen 6 und 12 Monate Vollzeit arbeiten. Wenn das entstandene Arbeitsverhältnis für 18, 24 oder

sogar 48²⁸ Monate gelten sollte, werden die Kosten nur mehr alle zwei Monate erstattet. Sollten Arbeitslose Teilzeit beschäftigt werden, wird den Arbeitgeber_innen maximal die Hälfte des Mindestlohnes und die volle Höhe der Sozialversicherungsabgaben erstattet (ebd.: 77).

Prinzipiell kann jede_r Arbeitgeber_in die Bereitschaft zur Anstellung von Arbeitslosen im Rahmen dieser Subventionierung erklären. Arbeitsämter auf der Landkreis- sowie Woiwodschaftsebene, Parteien, Verwaltungsorgane und Kirchen sind von dieser Möglichkeit der Anstellung von Arbeitslosen ausgenommen. Die Zuweisung zu Subventionierung liegt im Kompetenzbereich der Landrät_innen und ist auch von den aus dem Arbeitsfonds zur Verfügung gestellten Geldern abhängig (vgl. Spytko-Bandurska 2010: 119).

Diese Subventionierung ist hinsichtlich der (Wieder)Beschäftigung der Arbeitslosen ein effektives Instrument. Durchschnittlich finden Zwei Drittel der Programmteilnehmer_innen eine (Wieder)Beschäftigung (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 79).

Für viele Arbeitgeber_innen sind die Subventionierung eine Möglichkeit einer selektierten Rekrutierung von Arbeitskraft. Einige sehen in dieser Maßnahme eine gute Lösung um Arbeitskräfteengpässe zu überbrücken, die etwa aufgrund unvorhergesehener Bestellungen dringend benötigt werden.

Eine Lösung für eine noch effektivere Nutzung dieser Maßnahme sieht Spytek-Bandurska in einer weiteren Flexibilisierung: Halbzeit statt Vollzeit. Diese Lösung bringt nicht nur Vorteile für Arbeitnehmer_innen, aus bestimmten Gründen nur Halbzeit arbeiten dürften. Die Halbzeitanstellung bedeutet auch für Arbeitgeber_innen reduzierte Lohnkosten (ebd.: 122f.).

Öffentliche Arbeiten (roboty publiczne)

Öffentliche Arbeiten werden von Gemeinden, Wassergesellschaften²⁹, Nichtregierungsorganisationen, deren statutarische Aufgaben im Bereich der Bildung, des Umweltschutzes, der Kultur, des Tourismus und der Gesundheit liegen, organisiert. Sie

²⁸ Für 24 sowie 48 Monate werden Personen 50+ angestellt.

²⁹ Wassergesellschaften sind juristische Personen, die die lokale Bevölkerung mit Wasser versorgen, oder andere Tätigkeiten im Rahmen der Wassermelioration, des Hochwasserschutzes oder der Wasserversorgung für Brandschutzzwecke ausüben.

werden von regionalen Verwaltungsorganen, vom Staatshaushalt, von Fonds sowie von Nichtregierungsorganisationen finanziert (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 73).

Die Gemeinden nehmen hier eine besondere Rolle ein. Sie sind die kleinsten Verwaltungsorgane, die für jegliche lokale Belange zuständig sind. Als Organisatorin öffentlicher Arbeiten tragen sie direkt zur Verbesserung der Situationen auf dem Arbeitsmarkt bei. Ihre besondere Rolle ist auch in der Förderung dieses Instruments zu sehen. Dieses Instrument trägt zur Verbesserung der beruflichen Situation der Arbeitslosen bei, indem es sie aus ihrer Passivität löst. Die Ausführung öffentlicher Arbeiten benötigt keine fachspezifischen Kenntnisse, was weiters eine uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle bedeutet (vgl. Spytko-Bandurska 2010: 125).

Mit diesem Instrument sollen Langzeitarbeitslose, Frauen, die seit der Karenz ohne Beschäftigung sind, Arbeitslose, die älter als 50 Jahre sind, Arbeitslose ohne Berufsschulbildung, Arbeitslose mit Beeinträchtigungen, Arbeitslose, die für mindestens ein Kind unter 18 Jahren unterhaltspflichtig sind und haftentlassene Arbeitslose angesprochen werden. Die Organisatoren öffentlicher Arbeiten bekommen über einen Zeitraum von 6 Monaten eine Rückerstattung ihrer anteiligen Lohnkosten, Prämien und Sozialversicherungsabgaben. Die Rückerstattung wird zuvor vertraglich geregelt. Sollten die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden (zum Beispiel bei vorzeitigem Abbruch der Beschäftigung), muss die Förderung zurückgezahlt werden (ebd.: 127f.).

Sozialnützliche Arbeiten (prace społecznie użyteczne)

Diese Arbeiten werden in einer Vereinbarung zwischen Landrät_innen und einer Gemeinde geregelt. Die sozialnützlichen Arbeiten werden von Arbeitslosen erbracht, die kein Recht auf Beihilfegelder vom Arbeitsamt mehr haben, und werden zugunsten der Gemeinde ausgeübt. Die angestellten bisherigen Arbeitslosen werden mit einem Stundensatz von 8 PLN³⁰ (ca. € 1,90; Anm. KL) entlohnt und dürfen nicht mehr als 10 Stunden pro Woche oder 40 Stunden pro Monat arbeiten. Den Gemeinden steht eine anteilige Rückerstattung der Lohnkosten in Höhe von 60 Prozent des Mindestlohns zu, was

³⁰ Quelle:

<http://www.psz.praca.gov.pl/main.php?do=ShowPage&nPID=867744&pT=details&sP=CONTENT,objectID,867779> [Zugriff: 11.10.2013]

derzeit 4,80 PLN³¹ (ca. € 1,15, Anm. KL) pro Stunde ausmacht (vgl. Wiśniewski/Zawadzki 2010: 80).

Die Arbeiten, die im Rahmen dieses Programms zu leisten sind, können in Sozialhilfeeinrichtungen, Altersheimen, Krisenzentren oder anderen von der Gemeinde gegründeten Einrichtungen, die für Zwecke der Sozialhilfe eingerichtet wurden, geleistet werden. Meistens sind das Betreuungstätigkeiten und Reinigungsarbeiten (vgl. Spytko-Bandurska 2010: 130).

Subventionierung der Arbeitsplatzausstattung

Einem Unternehmen³² wird die Finanzierung einer Arbeitsplatzausstattung durch Landrät_innen als Subvention aus dem Arbeitsfonds zugesprochen. Die Höhe der Subventionierung wird vertraglich geregelt, darf aber die Höhe des 6 fachen Durchschnittslohns nicht übersteigen (vgl. Sejm 2004a: 54).

Das Ziel der Subventionierung der Arbeitsplatzausstattung liegt im Anreiz für Unternehmen, neue Arbeitsplätze schaffen zu wollen und dadurch arbeitslose Personen anzustellen.

Die Unternehmen, die dieses Programm in Anspruch nehmen wollen, müssen bei den Landrät_innen einen Antrag auf Subventionierung stellen und die Arbeitsplatzschaffung nachweisen können. Die Arbeitgeber_innen sind verpflichtet eine kontinuierliche Anstellung auf dem subventionierten Arbeitsplatz bis zu 24 Monaten nachweisen zu können, andernfalls, wird die Subventionierung annulliert. Sollte ein bisher aufrechterhaltenes Arbeitsverhältnis mit einer arbeitslosen Person abgebrochen werden, muss dieser Arbeitsplatz neu besetzt werden. Sollte dies den Arbeitgeber_innen nicht gelingen, sind sie verpflichtet die Subventionierung samt angefallenen Zinsen zurückzuzahlen (vgl. Spytek-Bandurska 2010: 49ff.).

Die Subventionierung wird in einem Vertrag geregelt, der zwischen einem Unternehmen und den Landrät_innen abzuschließen ist. Die Auszahlung der Subventionierung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung der getragenen Kosten und Nachweis derselben für einen

³¹ Quelle:

<http://www.psz.praca.gov.pl/main.php?do=ShowPage&nPID=867744&pT=details&sP=CONTENT,objectID,867779> [Zugriff: 11.10.2013]

³² Damit sind alle Firmen, Unternehmen, andere Wirtschaftssubjekte gemeint, die Wirtschaftstätigkeit führen und Arbeitskraft beschäftigen.

bestimmten Zeitraum. Dieser beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und endet mit dem Beschäftigungsantritt der arbeitslosen Personen (ebd.: 50ff.).

Aufnahme einer Wirtschaftstätigkeit

Die Arbeitslosen, die keine Anstellung mehr antreten und stattdessen selbständig werden wollen, können eine selbständige Wirtschaftstätigkeit aufnehmen. Nach Erfüllung bestimmter Auflagen, erhalten alle Interessierten im Rahmen dieses Instruments eine einmalige Subventionierung. Ihre Höhe darf den 6-fachen Durchschnittslohn nicht übersteigen. Zusätzlich können auch Rechtsberatungskosten und andere Beratungskosten rückerstattet werden. Dies scheint nicht ausreichend zu sein, wenn das ganze Ausmaß der tatsächlich getragenen Kosten berücksichtigt wird (Geschäftsraummiete, Maschinen, Ressourcen, Materialien, Transport usw.).

Diese Möglichkeit des Einstiegs in das Berufsleben richtet sich an alle Arbeitslosen und wird keineswegs auf bestimmte Arbeitslosengruppen eingeschränkt. Sie stellt eine Alternative zur Beschäftigung in Form eines Anstellungsverhältnisses dar. Diese Alternative bringt hinsichtlich der Kontinuität der aufgenommen Tätigkeit ein Unternehmerrisiko mit sich. Die Effektivität dieses Instruments drückt sich auch in genau dieser Kontinuität aus. Allen „frisch gebackenen Unternehmer_innen“ wird empfohlen, Schulungen zur Unternehmensführung zu besuchen (vgl. Spytek-Bandurska 2010 53f.).

Die Subventionierung wird aufgrund eines vom Arbeitslosen zu stellenden Antrages zugesprochen. Der Antrag muss den genauen zu erstattenden Betrag festlegen. Außerdem sind die Antragstellenden verpflichtet, Informationen zum genauen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich, zur Kostenkalkulation, zu den Finanzierungsmöglichkeiten, eine Ausgabenaufstellung (Lokalanmietung, Ankauf von Materialien, Maschinen) bekannt zu geben. Die Antragstellenden müssen ferner eine Sicherheit für eine eventuelle Rückzahlung der Subventionierung vorlegen.

Zur verzinsten Rückzahlung der Subventionierung kommt es im Falle der Nichteinhaltung der vertragsverankerten Bestimmungen. Dies auch dann, wenn die Unternehmer_innen eine 24 monatige Kontinuität ihrer aufgenommenen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht aufrechterhalten können (ebd.: 54ff.).

Kosten der Arbeitsmarktpolitik in Polen und anderen Ländern der EU

Die Schaffung der aktiven und passiven arbeitsmarktpolitischen Instrumente reicht nicht aus, um die aktuellen arbeitsmarktbezogenen Probleme zu lösen. Eine Verbesserung der Situation der Arbeitslosen hängt Balcerzak-Paradowska zufolge mit zwei Faktoren zusammen: Zum ersten geht es um die Höhe der verfügbaren Gelder für passive und aktive Instrumente der Arbeitsmarktpolitik. Zum anderen geht es um die Effektivität der ausgegebenen Gelder, also ob sie positive und wirkliche Resultate mit sich bringen, und keine scheinbaren (ebd.: 320f.).

Man kann davon ausgehen, dass die Höhe der Aufwendungen zur Finanzierung der staatlichen Arbeitsmarktpolitik über den Rang entscheidet, den die Politik dem Arbeitsmarkt beimisst. In Polen fallen die Aufwendungen im Vergleich zu Aufwendungen anderer EU-Länder eindeutig schlechter aus.

Eine Klassifizierung in den Statistiken von Eurostat und den EU-Ländern nennt folgende Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik: Arbeitsmarkt-Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsplatztausch und Jobsharing (Arbeitsplatzteilung bedeutet, dass ein Arbeitsplatz auf zwei oder mehrere Arbeitnehmer_innen aufgeteilt wird), Beschäftigungsanreize, geförderte Beschäftigung und Rehabilitation, direkte Schaffung von Arbeitsplätzen und Gründungsinitiativen. Zu den passiven Arbeitsmarktinstrumenten werden die Einkommensunterstützung für Arbeitslose und die Vorruhestandunterstützung gezählt (vgl. Eurostat).

Die Statistiken zeigen, dass die Ausgaben für die polnische Arbeitsmarktpolitik besonders weit hinter den westeuropäischen liegen.

Die Ausgaben für die Arbeitsmarktpolitik werden als prozentueller Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ausgedrückt. Beispielsweise wurde 2001 in Polen 1,25 Prozent des BIP für aktive und passive Arbeitsmarktinstrumente ausgegeben (vgl. Borkowska 2003: 128).

Wie die Tabelle 1 zeigt, erreichte Polen 2005³³ einen Anteil am BIP von 1,282 Prozent, was deutlich unter dem Anteil der EU-27³⁴-Ausgaben lag (2,011 Prozent). Zwischen 2005 und 2007 erfolgte eine Reduzierung der gesamten arbeitsmarktbezogenen Ausgaben sowohl in Polen als auch in den anderen EU-Ländern. Von 2008 bis 2009 zeigten die

³³ Die Statistiken von Eurostat reichen für Polen nur bis 2005 zurück.

³⁴ EU-27 beziehen sich auf alle EU Länder außer Kroatien.

Statistiken, dass die arbeitsmarktbezogenen Ausgaben im ganzen europäischen Raum anstiegen. Erst 2009 wurden diese Ausgaben auch in Polen vergrößert.

2011 fielen diese Ausgaben in Polen auf das niedrigste Niveau seit Eurostat Daten für Polen veröffentlicht. Sie erreichten 2011 einen Anteil von 0,723 Prozent des BIP.

Eine genauere Aufteilung der Ausgaben auf Arbeitsvermittlung und Berufsberatung zeigt, dass Polen zwischen 2006 und 2011 diese Ausgaben auf einem relativ konstanten Niveau aufrechterhalten konnte. Ausnahmen sind die Jahre 2008 und 2011, wo sie unter 0,09 Prozent sanken.

In den EU-27 Ländern zeigte sich eine ähnliche fallende Tendenz, wobei das Niveau der Ausgaben höher ist als das polnische. In den EU-27 überschritten erst im Jahr 2009 die Ausgaben ein Niveau von über 2 Prozent.

Bemerkenswert ist das sich angleichende Ausgabenniveau von Polen an die EU-27 zwischen 2007 und 2009 im Bereich der aktiven Instrumente. 2010 pendelte sich der Anteil dieser Ausgaben auf 0,602 Prozent des BIP ein. Im Bereich der passiven Instrumente bleibt Polens Niveau deutlich unter dem der EU-27-Länder.

Tabelle 1:
Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Polen und EU-27*
zwischen 2005 und 2011, nach Interventionsart; % des BIP

Kategorie	Länder	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Insgesamt (Kat. 1-9)	EU-27*	2,011	1,83	1,607	1,622	2,179	oA	oA
	Polen	1,282	1,164	1,013	0,905	0,961	1,036	0,723
Arbeitsvermittlung und Berufsberatung (Kat.1)	EU-27*	0,219	0,199	0,19	0,19	0,235	oA	oA
	Polen	0,069	0,094	0,096	0,088	0,098	0,092	0,084
Aktive Instrumente (Kat. 2-7)	EU-27*	0,52	0,503	0,463	0,467	0,542	oA	oA
	Polen	0,356	0,359	0,404	0,468	0,526	0,602	0,334
Passive Instrumente (Kat. 8-9)	EU-27*	1,272	1,129	0,954	0,966	1,402	1,37	oA
	Polen	0,857	0,711	0,513	0,349	0,337	0,342	0,305

Quelle:

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/refreshTableAction.do?tab=table&plugin=1&pcode=tps00076&language=de>
[Zugriff 02.09.2013]

*EU-27 bezieht sich auf alle EU Länder außer Kroatien

2.7 Definition der (Sozial-)Genossenschaft

Beim Kongress der *Internationalen Co-operative Alliance (ICA)* wurde 1995 folgende Definition einer Genossenschaft festgelegt:

*„[A] cooperative is an autonomous association of persons united voluntarily to meet their common economic, social, and cultural needs and aspirations through a jointly-owned and democratically-controlled enterprise.“*³⁵

ICA definiert eine Genossenschaft mit jenen Werten, die von ihr verkörpert werden: Genossenschaft richtet ihr Geschäftsleben nach Werten der Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Demokratie, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Gemäß der Tradition der Gründer_innen der Genossenschaftsbewegung vertreten Genossenschaftsmitglieder solche Werte wie Fairness, Aufgeschlossenheit, soziale Verantwortlichkeit und Fürsorge für Dritte (vgl. Kwiatkowski 2008: 11).

Diese Definition einer Genossenschaft stimmt mit der Definition überein, die in der Novelle vom Juli 1994 zum polnischen Gesetz über Genossenschaftswesen (1982) beschlossen wurde: Genossenschaft sei eine freiwillige Vereinigung einer unbegrenzten Personenanzahl, wobei Personenstand und Fonds der Genossenschaftsanteile veränderbar sind. Die Genossenschaft führt ihre Geschäftstätigkeit im Interesse ihrer Mitglieder. Dabei wird immer betont, dass nicht dem Kapital und dem daraus zu schöpfendem Gewinn, sondern den Mitgliedern primäre Bedeutung beigemessen wird (vgl. Dyka 1998: 10). Gemäß Art. 67 des oben genannten Gesetzes führt eine Genossenschaft im Sinne der Wirtschaftlichkeit die Geschäftstätigkeit. Dabei muss sie den Mitgliedern die Vorteile mitbringen bzw. sichern (vgl. Sejm 2003a: 18).

Diese Definition bezieht sich auch auf die Sozialgenossenschaften, wobei die Anzahl der Gründer_innen bei dieser Genossenschaftsart auf 50 Personen eingeschränkt wurde.³⁶

CECOP definiert Sozialgenossenschaften als solche die “[...]in the provision of social services or reintegration of disadvantaged and marginalised workers (disabled, long-term unemployed, former detainees, addicts, etc.) [specialised]”³⁷ sind.

³⁵ <http://ica.coop/en/what-co-op/co-operative-identity-values-principles> [Zugriff: 23.06.2013]

³⁶ Mehr zu Sozialgenossenschaften und deren Gesetz, siehe Gesetz über Sozialgenossenschaften vom 20 April 2006.

Diese Definition betont den Aspekt der (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt von den marginalisierten und benachteiligten Personen. Wie es weiter gezeigt wird, trifft sie vollkommen auf die polnische Definition der Sozialgenossenschaften aus dem Kapitel 4.2.1 zu.

³⁷ <http://www.cecop.coop/What-is-a-cooperative#social> [Zugriff: 23.06.2013]

3. Zur Rolle des (Sozial)Genossenschaftswesens in Polen und Europa

3.1 Tradition des Genossenschaftswesens in Polen

3.1.1 Von seinen Anfängen bis 1945

Die vogenossenschaftlichen Formen

Bevor sich in Polen ausländische genossenschaftsspezifische Formen der Zusammenarbeit etablierten, gab es heimische, einfache und auf Gemeinschaftshilfe basierende Kooperationsformen (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 32). Die gängigste Form einer solchen Kooperation waren ländliche Gemeinschaften, deren Mitglieder angesichts verschiedener Gefahren wie Diebstähle, Feuer oder Naturkatastrophen sich gegenseitige Hilfe anboten. Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren von reichen Philanthropen geführte kleine Kreditinstitutionen bekannt geworden. Diese Kreditinstitutionen gaben eher ärmlichen Landwirten die Möglichkeit, mit einer Bürgschaft durch die Gemeinschaft zum Beispiel Geld für die Modernisierung des Hofes zinsfrei zu erhalten. Ähnliche Formen gemeinschaftlicher Hilfe etablierten sich unter den verschiedensten Berufsgruppen, wie zum Beispiel Fischern, Bergmännern oder Handwerkern (ebd.: 32f.).

Schon 1605 wurde von Bauern eine Waldgesellschaft gegründet, deren Gründer_innen gemeinsam Wälder besaßen und eine „Waldfirma“ führten. Diese Firma hatte einen vierköpfigen Vorstand und eine Hauptversammlung, sie vereinte Personen und agierte als Unternehmen. Diese Gesellschaft wies alle Eigenschaften einer Genossenschaftsform auf (ebd. 33f.).

Das 19. Jahrhundert zeichnete sich durch rapiden industriellen Fortschritt aus, der zugleich neue gesellschaftliche Probleme mit sich brachte sowie neue Bedürfnisse entstehen ließ (vgl. Piechowski 2004: 11f.). Die Arbeiterklasse wurde immer mehr ausgenutzt, allgemeine Lebensbedingungen verschlechterten sich und Landwirte waren auf sich selbst angewiesen. Angesichts dieser Veränderungen entstanden zahlreiche Selbsthilfeorganisationen, die zwar keine Genossenschaften im heutigen Sinne waren, aber einige genossenschaftsspezifische Merkmale hatten (ebd.).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gründete Stanisław Staszic einen Verein, der sich auf die Selbsthilfe der Landwirte konzentrierte (vgl. Chyra-Rolicz: 34). Der Verein hieß

„Grubeschower Landwirtschaftsverein“ (PL: Hrubieszowskie Towarzystwo Rolnicze, HTR) und vereinte 329 Landwirte, die gemeinsam 6.000 Hektar Fläche bewirtschafteten. Der Verein hatte außer den zu bewirtschaftenden Feldern Vermögen in Form von Wäldern, Teichen, sowie handwerklichen Unternehmen wie zum Beispiel Ziegeleien, Schmieden oder Sägewerken. Jedes Vereinsmitglied hatte ein Grundstück in Besitz, musste Steuer zahlen und hatte gewisse Pflichten - alles ganz im Sinne der Egalität. Dieser Verein konzentrierte sich vor allem auf die Verwaltung der verfügbaren Flächen und auf die Gewinnerzielung aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit. Da der Verein auch für die Hilfeleistung im Falle einer Notsituation gegründet wurde, waren Geldleistungen der Mitglieder notwendig. Ein weiteres Ziel HTR's war die Bildung seiner Mitglieder und die Verbesserung der lokalen Bildungsinfrastrukturen. Der Verein vergab auch Stipendien für Kinder, schuf verlockende Arbeitsbedingungen für Lehrer_innen und baute ein Kinderheim und ein Krankenhaus (vgl. ebd. 36).

Die Tätigkeit dieses Vereins war ganz im Sinne der Hilfeleistung für die am meisten Bedürftigen geprägt. Ein weiterer Verdienst des Vereins war auch die Gründung einer Darlehenskasse, die an ihre Vereinsmitglieder niedrig verzinste Kredite für Modernisierungs- oder Investitionszwecke vergab. Dieser Verein bestand bis 1951 und galt als Pionier der Genossenschaftsform, weil Werte wie Gemeinschaftlichkeit, Selbsthilfe oder Hilfsbereitschaft durch seine Tätigkeit erlebt und weitergegeben wurden (vgl. ebd. 36f.).

Im 19. Jahrhundert erreichte die Genossenschaftsidee aus dem Ausland auch Polen³⁸. Die Selbsthilfeidee (verbunden mit wirtschaftlichem Engagement und Verbreitung des Bildungswesens) fiel auf nährhaften Boden, da sie den damaligen Bedürfnissen entsprach (vgl. Chyra Rolicz 1985: 38).

Diese Bedürfnisse entsprangen der politischen Lage Polens. Im 19. Jahrhundert befand sich Polen in der politischen Gefangenschaft der drei Herrscher Russland, Preußen und Österreich. Je mehr es diesen Herrschern daran gelegen war, die polnische Identität auszulöschen, desto eher wurde das Potenzial der Genossenschaft zur Identitätsbewahrung genutzt (ebd.). Die Vertreter_innen dieser Idee waren der Meinung, dass Genossenschaften

³⁸ Da das Territorium des damaligen Polens 1795 zum dritten Mal aufgeteilt wurde, gab es offiziell keinen polnischen Staat. Mit dem Wort „Polen“ meine ich das Territorium Polens vor der letzten Aufteilung von 1795, auf dem trotz der Aufteilung polnische Bevölkerung lebte.

eine begleitende Struktur des Volkes sein könnten, vor allem wenn dieses keinen eigenen Staat habe und ihm die Vernichtung drohe. Außerdem glaubten sie an das Potenzial der Genossenschaften, die zum Wiederaufbau der Volkskultur und des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlstands beitragen sollten (vgl. ebd.: 40).

Unter preußischer Herrschaft bis 1918

Die Genossenschaftsgründung war Regelungsgegenstand der Gesetzgebung jedes einzelnen Herrschers. Die preußische Herrschaft ermöglichte durch die Erlassung des Genossenschaftsgesetzes Genossenschaftsgründungen (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 41). Dennoch wollten die staatlichen Autoritäten die Genossenschaften „im Auge behalten“, da sie polnische Unabhängigkeitsbestrebungen als sehr wahrscheinlich einschätzten. Trotz dieser gewissen Stigmatisierung durch die staatlichen Autoritäten, konnte sich die Bewegung dennoch gut entwickeln. In Großpolen in Schrimm (PL: Śrem) und Posen (PL: Poznań) entstanden die ersten Kreditgesellschaften mit dem Ausleih- und Sparangebot für Handwerker, kleine Händler und Industrielle. Diese Genossenschaften nahmen Spareinlagen entgegen und vergaben Kredite zu Investitionszwecken an Geschäftstüchtige. Damit sollte die finanzielle Unabhängigkeit der Händler_innen (Genossenschaftsmitglieder) von deutschen Kreditgebern sichergestellt werden (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 43f.).

Zur Entwicklung der Genossenschaftsbewegung in Preußen trug sicherlich persönliches Engagement von Ökonomen, Ärzten zuletzt auch Priestern bei (vgl. ebd.: 45f.).

Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Preußen hing insbesondere mit der damaligen politischen Lage zusammen. Da sich diese politische Lage ständig veränderte, musste man neue Lösungen für alltägliche Probleme suchen. Dies führte zur Entstehung neuer Kooperationsformen.

Das bisherige Genossenschaftsspektrum wurde um agrarische Genossenschaften ausgeweitet. An diesen Genossenschaften waren Landwirte beteiligt. Sehr populär sind die „Parzellengesellschaften“ (PL: „spółki parcelacyjne“) geworden, die den Ankauf von Grundstücken und in weiterer Folge die Aufteilung unter deren Mitgliedern zum Ziel hatten. Auf diese Art und Weise vergrößerte sich das „polnische“ Besitztum ständig.

Eine andere Form der genossenschaftsspezifischen Kooperation sind die „Handelsgesellschaften“ (PL: „spółki handlowe“) namens „Bauer“ (Rolniki). An diesen

Gesellschaften beteiligte sich die Bauernschaft. Die Bäuer_innen wurden von der Genossenschaft mit Dung, Samen oder Tierfutter versorgt. Die Beteiligung an einer solchen Genossenschaft ermöglichte den Bäuer_innen die rasche Abwicklung des Warenabsatzes zu fairen Preisen.

Die steigende Anzahl an diesen Genossenschaften war Indiz für die Selbstständigkeit und die Selbstentwicklungschancen der Bäuer_innen.

Neben diesen Genossenschaften entwickelten sich auch Bau- und Wohngenossenschaften. Weniger erfolgreich waren Milch- und Konsumgenossenschaften, die nicht so stark expandierten (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 48f).

Unter galizischer Herrschaft bis 1918

Die erste in Galizien etablierte Genossenschaftsform war die Kreditgenossenschaft, die als Alternative zu den Banken und für den Schutz ihrer Gründer_innen vor Wucher anzusehen war (vgl. Chyra Rolicz 1985: 52).

Eine andere genossenschaftsspezifische Form waren „Anzahlungskassen“ (*kasy zaliczkowe*), die eine Art Kreditinstitutionen waren und sich auf die Prinzipien von Herman Schulze Delitzsch³⁹ bezogen. Die Kundschaft war heterogen, von Industriellen hin bis zu reicheren Bäuer_innen. Am Anfang des 20. Jahrhunderts gab es 338 derartigen Genossenschaften mit 373 Tausend Mitgliedern, was den eindeutigen Erfolg bezeugte.

In den ländlichen Gebieten entstanden Sparkassen, die von Franciszek Stefczyk⁴⁰ propagiert wurden, der in Deutschland mit Darlehenskassen des Raiffeisen-Typus⁴¹ in Berührung kam. Einen großen Boom erlebten auch Produktionsgenossenschaften. Zu diesen werden Schuhmacher-, Schneider-, Tischler- und Webergenossenschaften gezählt. In ländlichen Gebieten etablierte sich die Spar-Darlehensgenossenschaft, welche die

³⁹ **Hermann Schulze-Delitzsch (*1808-†1883)**- Genossenschaften haben kleinen Produzenten Kredite vergeben, und auf diese Art vor großen Kapitalisten geschützt. Seine Prinzipien waren: Vorrang haben Selbstverwaltung und Demokratisierung von Genossenschaften; Gruppeneigentum existiert nicht, das Genossenschaftseigentum ist die Zusammensetzung des Privateigentums, das jederzeit zurückgezogen werden kann (vgl. Piechowski 2004: 17).

⁴⁰ **Franciszek Stefczyk (*1861-†1924)** – wird als Vorreiter der Kreditgenossenschaft in Polen angesehen. Nach seinem Studium in Wien engagierte er sich für die genossenschaftlichen Ideen meistens in den ländlichen Gebieten. In seiner genossenschaftsorientierten Tätigkeit richtete er sich nach den Prinzipien von Raiffeisen.

⁴¹ **Friedrich Wilhelm Raiffeisen (*1818-†1888)** - Vorläufer des Genossenschaftswesens in Deutschland. Seine Meinung zu Genossenschaften war christlich geprägt. Lt. Raiffeisen sollten die Genossenschaften als Gruppe von Menschen nicht auf die Gewinnmaximierung und Vermehrung des Besitzes abzielen; vielmehr sollten sie gesellschaftliche, auf gegenseitiger Hilfe basierende Beziehungen pflegen (vgl. Piechowski 2004: 19).

bäuerliche Produktion und Absatz ermöglichte. Hier entwickelte sich auch das Milchgenossenschaftswesen. Erwähnenswert ist, dass in Galizien ukrainische, polnische, jüdische und deutsche Minderheitsgenossenschaften entstanden, die unter Galiziens Unterdrückung litten. Jede dieser Volksminderheiten betrachtete das Genossenschaftswesen als eine Art der Strategie zur eigenen Selbstständigkeit und der Bewahrung ihrer nationalen Identität (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 53ff.).

Unter russischer Herrschaft bis 1918

Auf dem Gebiet des Zaren von Russland wurde erst 1917 ein Genossenschaftsgesetz eingeführt. Das bisherige Fehlen einer Rechtsgrundlage hatte die Genossenschaftsgründung deutlich erschwert. So prägten vor allem die Willkür der russischen Administration, Repressionen oder detaillierte Antragsuntersuchungen den Genossenschaftsalltag (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 41). Da die Arbeiterklasse noch nicht existierte, fühlte sich eher das Bürgertum von genossenschaftsspezifischen Ideen angesprochen gefühlt.

Sehr populäre Genossenschaftsformen waren Produktionsgenossenschaften wie Bäckereien, Metzgergeschäfte, deren Ziel es war, den Vermittlern auszuweichen und über Qualität und Preis der selbst hergestellten Produkte selbst entscheiden zu können. Später als in Galizien oder Preußen etablierten sich die Kreditgenossenschaften (vgl. ebd.: 61f.).

Die genossenschaftliche Idee sprach immer größere Masse von Menschen an. Dies zeigte sich in der Gründung vieler verschiedener Genossenschaften: Schneider-, Lieferanten-, Tischler-, Lagergenossenschaften können beispielhaft angeführt werden. Nur sehr langsam durchdrang die Genossenschaftsidee die Bauernklasse. Ihre Armut, bildungsmäßige Beschränktheit verhinderten, dass Genossenschaften auf dem Lande zum Massenphänomen wurden (vgl. ebd.: 65f.).

Der Erste Weltkrieg und die Zwischenkriegszeit

Der Erste Weltkrieg (1914 bis 1918) verursachte enorme Verluste an Menschenleben, Lebensmittelproduktion und Produktivität. Der langjährige Krieg störte den Geldumlauf, was sich vor allem auf die Finanzierung von Geldinstitutionen wie der Spar- und Kreditgenossenschaften auswirkte (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 74). Die Basis des Genossenschaftswesens wankte. Das Vermögen der Genossenschaften ist in meisten Fällen verloren gegangen, die Kreditnehmer wurden zu nicht liquiden Schuldnern,

Mitgliedschaften wurden deutlich reduziert (vgl. Rusiński 1967: 19). Eine genaue Zahl der verbliebenen Genossenschaften lässt sich nicht feststellen. Den genossenschaftlichen Registern zufolge gab es 1918 ca. 4.600 Genossenschaften mit über einer Million Mitgliedern. Dazu muss noch die Zahl der nicht vereinten Genossenschaften dazu gerechnet werden (vgl. ebd.: 22).

Aufgrund der Rückgewinnung der Unabhängigkeit Polens 1918 musste im Genossenschaftswesen ein Umdenken stattfinden. Die Genossenschaftler_innen waren mit einem großen Reformbedarf konfrontiert. Die Genossenschaften waren bislang eine Strategie zur Bewahrung der unterdrückten Nationalität. Dies mussten sie nun nicht mehr sein. Es musste nun eine neue Entwicklungsrichtung vorgegeben werden, die sich aus der veränderten Realität ergab. Die über viele Jahre und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen (drei Teilungen) herauskristallisierte Vielfältigkeit des bisherigen Genossenschaftswesens wurde nun zum Ansporn für eine landesweite Vereinheitlichung des Genossenschaftswesens. Außerdem erkannten die Genossenschaftler_innen die Notwendigkeit einer Verbreitung der Genossenschaftsidee und von Bildungsarbeit. Auch sollte in der Zukunft über eine gesetzliche Grundlage gesprochen werden.

Alle dieser Punkte und andere wurden 1918 in Lublin beim ersten Kongress der Genossenschaftsvertreter_innen angesprochen (vgl. ebd.: 21ff.).

Eine landesweit einheitliche Gesetzesgrundlage für das Genossenschaftswesen war essentiell für seine weitere Entwicklung. Die Zusammenarbeit des Genossenschaftskreises mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialhilfe führte zu einem Gesetzesentwurf über Genossenschaften. Dieses Gesetz wurde am 20. Oktober 1920 verabschiedet und trat am 1. Januar 1921 in Kraft. Obwohl das später mehrfach novellierte Gesetz über Genossenschaften (GüG) nicht alle Forderungen aller genossenschaftsspezifischen Kreise mitberücksichtigte hatte, fiel seine Beurteilung im Großen und Ganzen positiv aus. Das Gesetz wurde als solider Korpus des Genossenschaftswesens angesehen und war die Basis für seine Entwicklung (ebd. 26ff.).

Statistiken zeigten, dass das Genossenschaftswesen in Polen in der Zwischenkriegszeit keineswegs an Bedeutung verloren hatte. Wie Zofia Chyra-Rolicz schreibt, war das Genossenschaftswesen Ende der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts keine Idee, es wurde zur landesweiten gesellschaftlichen Bewegung (1992: 64).

Hinsichtlich der Zahl der Genossenschaftsmitglieder platzierte sich Polen an die 5. Stelle hinter Deutschland, England, Frankreich und die Tschechoslowakei. Knappe 2,1 Millionen Genossenschaftsmitglieder ließen Polen im Vergleich mit Belgien, Dänemark Schweden, der Schweiz oder Ungarn europaweit besser abschneiden lassen. Mit über 22.000 Genossenschaften platzierte sich Polen europaweit hinter Deutschland und Frankreich an der 3. Stelle und lag damit vor Italien, Dänemark und Schweden (vgl. ebd.: 63f.).

Die Zwischenkriegszeit war nicht nur durch die Entwicklung der bestehenden, sondern auch die Gründung neuer Genossenschaftsformen geprägt. Der Bedarf an neuen Genossenschaftsformen ergab sich in gewisser Hinsicht aus der sozialwirtschaftlichen Lage Polens. Insbesondere war die steigende Arbeitslosigkeit ein Ansporn der Gesellschaft, aus der Arbeitslosigkeit durch die Beschäftigung in Genossenschaften herauszukommen (vgl. Chyra-Rolicz 1992: 77). Das agrarisch geprägte Land stand vor dem Problem einer ländlichen Überbevölkerung, und diese Arbeitskraft sollte nun in außerlandwirtschaftlichen Bereichen genutzt werden. Um unfair handelnde Vermittler_innen auszuschalten Die Absatz- und Beschaffungsorganisation der volkstümlichen Erzeugung wurde durch Genossenschaften übernommen.

Mit der Zeit entwickelte sich auch die Heimarbeit, die zum Beginn der 1930er Jahre 250.000 bis 300.000 Personen, meistens Jugendliche, Hausfrauen und Ältere beschäftigte. Solche Genossenschaften organisierten die Produktion und Absatz von Produkten aus Branchen wie der Weberei, Korbweide, Töpferei, Schuhmacherei, Schneiderei sowie Wirkerei. In diesen Branchen waren meistens Frauen engagiert, wodurch ihre Beteiligung im genossenschaftsspezifischen Sektor an Bedeutung gewann (ebd.: 78ff.).

„Der Genossenschaftlerinnenbund“ in Polen (PL: „Liga Kooperatystek w Polsce, LKwP“) war eine Genossenschaft, die 1935 von und für Frauen gegründet wurde (ebd.: 67). Aufklärungsarbeiten in Bezug auf Haushaltsmodernisierung, optimale Ernährung, Sparen, sowie Schulung gehörten zum Aufgabenspektrum der LKwP. Die Genossenschaft war patriotisch und antikapitalistisch eingestellt, und ihre Frauen-Mitglieder engagierten sich in verschiedenen Tätigkeiten, mit dem Ziel, die Stellung der Frau in der Gesellschaft zu verbessern (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 133f.).

In der Zwischenkriegszeit gewannen Milchgenossenschaften an Bedeutung. Die Popularisierung der Viehzucht durch Milchgenossenschaften trug zum Anstieg des Viehbestands und in weiterer Folge zu Verbesserung der Milchproduktivität bei. Das wirkte sich direkt auf den Erfolg der Milchbranche aus, indem Milchprodukte (auch von Milchgenossenschaften produziert) im Inland sowie im Ausland intensiver abgesetzt wurden (vgl. Chyra Rolicz 1992: 76f.).

Die Wohngenossenschaften erkannten den Mangel an modernen Wohnungen. Es gab zwei Arten der Wohngenossenschaft: die eine baute Eigentumswohnungen für die finanziell besser gestellte Kundschaft, wie Beamt_innen, Offiziere, Lehrer_innen, die andere baute Mietwohnungen. Einige Wohngenossenschaften des zweiten Typus beschränkte sich nicht nur auf die Fertigstellung von Wohngebäuden, sondern sie etablierten innerhalb einer Siedlung ein genossenschaftlich organisiertes Zusammenleben: genossenschaftlich organisierte Lebensmittelgeschäfte, Buchhandlungen, Wäschereien, Sanierungsfirmen waren Bestandteil der Wohnsiedlungen.⁴²

Als Erfolg des Genossenschaftswesens konnten die Aufklärungs- und Verbreitungsarbeiten angesehen werden (vgl. Chyra-Rolicz 1992: 88ff.). Den Genossenschaftler_innen war es wichtig, möglichst vielen Menschen die Genossenschaftsbewegung nahezubringen. Dadurch hatten sie bessere Chance, Nachwuchs zu finden und diesen zu schulen.

Es wurden Schulungen und Kurse organisiert, Führungskräfte ausgebildet, Investitionen in die Menschen getätigt. Es wurde sogar eine selbstständige Organisation zur Genossenschaftsforschung gebildet (ebd.: 90).

Der Zweite Weltkrieg

Nach 20 Jahren des Wiederaufbaus des Genossenschaftswesens hatte der Zweite Weltkrieg 1939 wiederum neue Rahmenbedingungen für ca. 8.600 Genossenschaften und ihre 1.794 Millionen Mitglieder mit sich gebracht. Die erste Bilanz der Okkupation von Hitler waren der Verlust des genossenschaftlichen Vermögens, Mitgliederverlust sowie der Abbruch der Entwicklung des Genossenschaftswesens.

Das Genossenschaftswesen wurde in die deutschen Verwaltungsstrukturen eingegliedert und wurde einer Aufsicht unterzogen, die bis in die kleinen lokalen Strukturen

⁴² Ein Beispiel dafür ist *Warszawska Spółdzielnia Mieszkaniowa* (WSM) (Warschauer Wohngenossenschaft, KL), die 1921 gegründet wurde (vgl. Chyra-Rolicz 1992:69).

hineinreichte. Es wurde eine eigene monopolistische Institution gegründet, die „Landwirtschaftliche Zentralstelle“ (PL: „Centralny Urząd Rolniczy“, CUR). Dadurch sollte die Kontrolle über die Geschehnisse im genossenschaftlichen Bereich ausgeweitet werden.

Die Existenz der Genossenschaften wurde von dem deutschen Angreifer vorbestimmt. Das heißt, solange der Aggressor mittels der Genossenschaften eigene Ziele verfolgen konnte, war deren Fortbestehen durchaus gesichert. Agrargenossenschaften mussten die bäuerliche Produktion übernehmen, die Konsumgenossenschaften mussten reglementierte Produkte (Mehl, Zucker, Seife, Petroleum) an die Bevölkerung verteilen. Paradoxerweise hatten solche Genossenschaften sogar einen Erfolg, der sich in der steigenden Anzahl an neuen Gründungen widerspiegelte. Der Zuwachs an Agrar- und Konsumgenossenschaften war auf die Notwendigkeit der Vernetzung zurückzuführen. Diese musste von der Stadt- bis zur Gemeindeebene gesichert werden. Die Milchgenossenschaften wurden ebenfalls in die Versorgungsstruktur eingegliedert, erlebten allerdings keine derartige Entwicklung (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 146ff).

Die Konsumgenossenschaften waren unter dem Namen „Gemeinsam“ (PL: „Społem“) schon nach dem Ersten Weltkrieg bekannt. Sie konnten sich ebenfalls aufgrund ihrer Verteilungsfunktion gut entwickeln. Auch sie mussten gut vernetzt sein.

Als die Genossenschaftler_innen erkannten, dass die Kriegsumstände eine Überlebenschance bedeuten könnten, und dass der Angreifer neuen Gründungen mit großen Vorbehalten zustimmt, wurden die Neugründungen mit Druck und Eile durchgesetzt. 1939 gab es 1.038 „Społem“- Genossenschaften mit über 150 Tausend Mitgliedern. 1944 stieg die Zahl auf 3.467 mit 660 Tausend Mitgliedern (ebd.: 155ff.).

Die Genossenschaftsmitglieder übernahmen während des Krieges eine Versorgungsfunktion für die Armen und Bedürftigen. Alle Genossenschaften wurden heimlich zur materiellen Hilfe für die größer werdende Zahl an Kriegsoffern aufgerufen. Durch sie wurden Organisationen wie „Polnisches Rotes Kreuz“ (PL: „Polski Czerwony Krzyż“, PCK) mit Lebensmittelhilfspaketen beliefert, die an Bedürftige und Gefangene aus Konzentrationslagern weitergeschickt wurden (ebd.: 164ff.).

3.1.2 Im kommunistischen Regime: 1945-1989

Knappe 30 Jahre nach der Wiedergewinnung der Freiheit (1918) stand Polen 1945 neulich vor dem Wiederaufbau der Wirtschaft, Kultur und des eigenen Staates, der territorial ganz neue Gestalt annahm. Angesichts neuer veränderter Rahmenbedingungen änderte sich auch die Rolle des Genossenschaftswesens, das von nun an einen Beitrag zum Wiederaufbau des Staates leisten sollte (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 179).

Beim Wiederaufbau sollten sich die Aufgaben der Wirtschaftspolitik auf zwei wichtige Ziele konzentrieren: Wiederbelebung der Produktion und (minimale) Versorgung der Bevölkerung. Das erste Ziel war angesichts der miserablen Wirtschaftslage des gesamten Produktions- und Agrarsektors eine Herausforderung. In dieser Herausforderung trafen die Interessen der neuen Machtorgane und der arbeitssuchenden Bevölkerung aneinander. Der unter Zeitdruck stehende Staatsapparat gliederte das Genossenschaftswesen in diesen Prozess ein und stattete Genossenschaften zuerst in den Städten mit Produktionsgebäuden, Maschinen, Materialien und Ressourcen, die als besitzlose Nachkriegshinterlassenschaften vom Staat übernommen wurden, aus. Nicht selten waren neu gegründete oder wiederbelebte Betriebe als Genossenschaft tätig (ebd.: 181ff.).

Das Ende des Zweiten Weltkriegs ging mit der Rückgewinnung der Territorien einher. Der Staatsapparat stand vor der neuen Aufgabe, sie zu besiedeln und wiederaufzubauen. Hier griff man wieder auf das Genossenschaftswesen zurück. Insbesondere waren die Konsumgenossenschaften „Społem” in Besiedelung und Wiederaufbau involviert. Gemäß einem noch in der Kriegszeit erstellten Plan sollten erfahrene und tüchtige Gruppen von Genossenschafter_innen nach dem Kriegsende stadt- und territorialweise (Posen, Breslau, Stettin, Pommern, Masuren, Schlesien) zurückerlangte Gebiete wiederaufbauen. Ende 1945 gab es auf diesen Gebieten 286 Konsumgenossenschaften. Auf den ländlichen Gebieten gab es ca. 100. Außerdem wurden zahlreiche Milch, Wohnbau-, Verlags-, Fisch-, Fleisch- und Dienstleistungsgenossenschaften gegründet. Deren Gründung entsprang lokalen Bedürfnissen (vgl. ebd.: 184).

Zwischen 1945 und 1947 erlebte das Genossenschaftswesen eine Entwicklung, die nach Wardeński (vgl. 1997: 111) dem „Unternehmergeist“ sowie dem Potenzial gut ausgebildeter Führungskräfte zu verdanken war. Ebenso ist hier zu betonen, dass

angesichts der neuen Rolle der Genossenschaften, die ihnen später vom Staat zugewiesen wurde, die Genossenschaften ihre Basisprinzipien wie Freiwilligkeit, Selbstverwaltung Demokratisierung nicht aufgaben (ebd.).

Der genossenschaftsspezifischen Entwicklung im Sozialismus und in den osteuropäischen Ländern lag ein marxistisches Konzept zugrunde. Ihre Fokussierung auf den Aspekt der Produktion und der Landwirtschaft könnte eine Erklärung für die Schwerpunktsetzung auf Produktions- und Landwirtschafts-genossenschaften der sozialistischen Länder sein (vgl. Steding 1998: 23f.). In der Beseitigung der Kleinproduktion, die durch die Vergesellschaftung zustande kommen sollte, versprach sich Marx im Allgemeinen die Niederlage des Kapitalismus und den Aufstieg der Planwirtschaft. Mittels Genossenschaften sollte es zur Vergesellschaftung der Kleinproduktion kommen, was in weiterer Folge zur Herstellung der Zentralwirtschaft führen sollte. Die Vergesellschaftung kann erst stattfinden, wenn einige Voraussetzungen geschaffen werden. Zum Beispiel werden der staatliche Sektor und die Kleinproduktion mittels der Genossenschaften in eine Großproduktion umgestaltet. Da dies nicht schnell erfolgen kann, muss der Staat die Vergenossenschaftlichung anstreben und in weiterer Folge gänzlich die Kontrolle über die Genossenschaften übernehmen. Im letzten Schritt werden die Genossenschaften dann für die Bildung der sozialstaatlichen Wirtschaftsordnung instrumentalisiert (vgl. Todev/Paulesich/Brazda 1992: 126f.).

Die marxistische Sichtweise zum Genossenschaftswesen kann die Rolle und Stellung der Genossenschaften, denen der sozialistische Staat zugewiesen hatte, erklären. Seit ca. 1949, als die planwirtschaftlichen Strukturen etabliert wurden, wurde das Genossenschaftswesen in der Volksrepublik Polen diesen Strukturen untergeordnet und es musste sich je nach wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Umwandlungen anpassen. Das bedeutete für das Genossenschaftswesen ein „Auf und Ab“. Die Unterordnung des Genossenschaftswesens wurde mit der 1952 erlassenen Verfassung, die den Genossenschaftskreisen und deren Vermögen den Schutz des Staates versprach, verfestigt (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 194f.). Der Staat hatte damit die Überordnung des Staatseigentums über das Genossenschaftseigentum offen ausgesprochen. Diese Hierarchisierung bedeutete, dass nicht die Ziele einer Genossenschaft Vorrang hatten, sondern in erster Linie die vorgegebenen Ziele des Staates zu realisieren waren. Die

Verdrängung der Mitgliederinteressen zugunsten der Staatsinteressen bedeutete, dass die eigentliche Basis der Genossenschaften, hier vor allem die Mitgliederförderung, verloren ging (vgl. Kleer 1996: 23f). Nach Wardeński kam es zur „Pervertierung des Förderauftrags“, weil die Kollektivförderung der Mitgliederförderung übergeordnet wurde (vgl. 1997: 112). Die Genossenschaften wurden für Staatszwecke instrumentalisiert, was im Weiteren auch bedeutete, dass ihre Entwicklung künstlich voranschritt und nicht Folge eines verborgenen Entwicklungspotenzials war (vgl. Kleer 1996: 23f).

Diese Überordnung des staatlichen Eigentums über das genossenschaftliche bzw. das private äußerte sich auch in der Wirklichkeit: das Privateigentum von Agrargenossenschaftsmitgliedern wurde bis 1956 einer „Zwangsvergenossenschaftlichung“ unterzogen: Kreditgenossenschaften durften bis 1957 nicht mehr Sparvorräte besitzen und Milch- oder Gärtnergenossenschaften wurden zu Staatsunternehmen. Den Konsumgenossenschaften blieben diese Maßnahmen auch nicht erspart. Diese Maßnahmen wurden primär in den Städten angewandt, ländliche Gebiete blieben eher verschont (vgl. Wardeński 1997: 112). Diese Maßnahmen wurden allgemein als „Offizialisierung der Genossenschaften“ bezeichnet, und wurden auf zwei Arten umgesetzt: direkt und indirekt. Die direkte Offizialisierung ging mit der Änderung der Eigentumsverhältnisse einher, Beispiele sind die Milch- und Gärtnergenossenschaften. Die indirekte Offizialisierung nahm verschiedene Formen an, beispielsweise Kontrolle über die Wirtschaftstätigkeiten (vgl. Todev/Paulesich/Brazda 1992: 128).

Die meisten Konsum-, Absatz-, Beschaffungs-, und Wohnbaugenossenschaften etablierten sich in Polen unter dem sozialistischen Regime. Die Konsum- und Absatzgenossenschaften versorgten die städtischen Privathaushalte mit Gütern und übernahmen neben dem Handel auch die Nahrungsmittelproduktion und verschiedene andere Dienstleistungen.

Sehr populär und aktiv waren die Absatz- und Beschaffungsgenossenschaften „Bäuerliche Selbsthilfe“ (PL: „Samopomoc chłopska“). Sie beschafften die Produktionsmittel und organisierten die Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte (vgl. Kleer 1996: 29f.; Todev/Paulesich/Brazda 1992: 144ff.).

Was die genossenschaftliche Hierarchie betrifft, gab es seit 1961 den „Obersten Genossenschaftlichen Rat“ (PL: „Naczelna Rada Spółdzielcza“, NRS), der den bisherigen „Zentralgenossenschaftsverband“ (PL: „Centralny Związek Spółdzielczy“) ersetzte. Die

Aufgaben der NRS bestanden in der Entwicklung und Stärkung des Genossenschaftswesens, der Planung der genossenschaftlichen Finanzierung sowie der Stärkung des genossenschaftlichen Geistes durch beispielsweise Bildungsarbeit (vgl. Chyra-Rolicz 1985: 196f.).

In Polen wurde das Recht der Genossenschaften, sich freiwillig in Verbänden zu organisieren, stark eingeschränkt. Die Genossenschaftsverbände waren staatlichen Revisionsstellen⁴³ untergeordnet und übten direkten Einfluss auf das Genossenschaftswesen aus (vgl. Todev/Paulesich/Brazda 1992: 153). Die Angehörigkeit zu einem Branchenverband war obligatorisch. Diese wurde meistens durch eine Entscheidungsbefugnis des Verbandes gegenüber einer angehörigen Genossenschaft dominiert. Erst 1987 wurde das GüG novelliert und die Zwangszugehörigkeit zum Branchenverband sowie der Zweckmäßigkeitssachverhalt für eine Neugründung aufgehoben (vgl. Dyka 1998: 30f.).

Abschließend lässt sich feststellen, dass das Genossenschaftswesen des Realsozialismus einerseits mit seinem 10 prozentigen Anteil am BIP ein beisspielsloses Phänomen darstellte, andererseits wird es, retrospektiv betrachtet, aufgrund der zahlreichen Mängel und Schwächen kritisch angesehen (vgl. Dyka 1998: 32f.).

3.1.3 Im demokratischen Polen: 1989 bis heute

Aufgrund der wirtschaftlich - politischen Systemumwälzungen in und nach 1989, wurde die Reichweite der genossenschaftlichen Aktivitäten deutlich eine Verminderung der Rolle des Genossenschaftswesens mit sich (vgl. Brodziński 1999: 46). Innerhalb der ersten 4 Jahre nach dem Systemwechsel⁴⁴ verringerte sich die Zahl der Genossenschaften. Sie sank von 15.200 im Jahr 1988 bis auf 14.300 im Jahr 1994. Die Zahl der Mitglieder hingegen ging dramatisch von 15,3 Millionen bis auf 6,1 Millionen zurück. Dyka behauptet, dass die Genossenschafts- und Mitgliederzahl keinen Nachweis für die Einschränkung der Genossenschaftsrolle in der Volkswirtschaft liefern kann sondern das

⁴³ Revisionsstellen – zu Kontrolle der Genossenschaften befugte Institutionen.

⁴⁴ **Systemwechsel** – „[...] ist [der] Wechsel zwischen demokratischer und autoritärer Regierungsform.“ (Holtmann 2000: 591).

Bruttoinlandsprodukt⁴⁵ (BIP) und die Beschäftigungsrate⁴⁶. 1988 erreichte der Anteil der Genossenschaften am BIP das Niveau von 9,5 Prozent, 1994 ist dieser Anteil auf 2,4 Prozent gesunken. Was die Beschäftigung in den Genossenschaften betrifft, lag ihr Anteil an der Gesamtbeschäftigung 1988 bei 13 Prozent und 1994 bei 5 Prozent (vgl. Dyka 1998: 33f.). Der Rückgang des genossenschaftlichen Beschäftigungsniveaus betraf am stärksten Branchen wie das Bauwesen, den Transport, den Handel, das Hotelgewerbe und die Industrie. Die Rentabilität der verbliebenen Genossenschaften sank in diesem Zeitraum drastisch von 14 Prozent bis auf 0,5 Prozent. Die niedrige Rentabilität hemmte die Verbesserung der genossenschaftlichen Liquidität. Mangelnde Liquidität schränkte wiederum die Tätigkeit der Genossenschaften ein. Um diese aufrechtzuerhalten, mussten die Genossenschaften ihr Vermögen verkaufen (vgl. Brodziński 1999: 49ff.).

Die Ursachen für den Rückgang der Genossenschaften werden in externen Faktoren gesehen. Einer war beispielsweise der Ausfall der staatlichen Protektion. Der Zerfall des bisherigen Planwirtschaftssystems hat den Genossenschaften den Fürsorger, wie es eben der Staat war, entzogen, weshalb alle Abhängigkeiten in Form von Ermäßigungen, Zuschüssen oder Subventionen weggefallen sind. So wurde der vom Staat abhängigen und dadurch künstlichen Entwicklung des Genossenschaftswesens der „Boden unter den Füßen“ weggezogen. Eine andere Ursache für den Rückgang war genossenschaftsinterner Natur: Hingewiesen wurde auf alte und unflexible Managementformen (vgl. Dyka 1998: 33f.). Piechowski nennt weitere Ursachen nicht nur für die ersten Entwicklungen des Genossenschaftswesens nach der Transformation sondern auch für deren Situation in den späteren 90er Jahren (1997: 157f.). Er wies auf die schlagartig geänderte wirtschaftliche Situation hin, die aufgrund radikaler Reformen einer „Schocktherapie“ gleichzusetzen war, und gesellschaftliche Spannungen mit sich brachte. Nach Piechowski gerieten Genossenschaften nach dem Zerfall des „realen Sozialismus“ in Verruf, weil sie als Relikte des alten Systems angesehen wurden. Außerdem stand das Genossenschaftswesen vor notwendigen Herausforderungen: Einerseits musste der Verbindung der Genossenschaft zu

⁴⁵ **Bruttoinlandsprodukt** – auch Sozialprodukt genannt. „Fachausdruck der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für die Summe des Geldwertes aller innerhalb einer bestimmten Periode [i.d.R. eines Jahres] gefertigten Waren und Dienstleistungen, abzüglich des Wertes der als Vorleistungen bei der Produktion verbrauchten Güter.“(Schmidt 2010: 738).

⁴⁶ **Beschäftigungsrate** - auch Beschäftigungsquote genannt. Sie bedeutet „Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen einer bestimmten Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung desselben Alters.“ Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/beschaefigungsquote.html> [Zugang 11.01.2014]

ihren Mitglieder ein richtiger Inhalt verliehen werden, andererseits musste unter den neuen wirtschaftlichen Bedingungen das eigene Fortbestehen gesichert werden (vgl. ebd.).

Nicht alle Genossenschaften waren gezwungen, ihre Tätigkeit einzustellen. Die neuen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen bedeuteten für viele Genossenschaften auch neue Möglichkeiten. Molkerei- und Produktionsgenossenschaften sowie Kreditvereine konnten sich mit diesen für viele Genossenschaftsbanken oder Einkaufsgenossenschaften ungünstigen Umständen gut abgefunden und ihre wirtschaftliche Tätigkeiten weiterführen (vgl. ebd.: 159f.).

Besondere Aufmerksamkeit sollte man der neuen Genossenschaftsart nämlich der Kreditgenossenschaft namens „Genossenschaftliche Kredit- und Spargesellschaft“ (PL: „Spółdzielcza Kasa Oszczędnościowo Kredytowa, SKOK) schenken. 1992 entstanden die ersten derartigen Kreditgenossenschaften, die ursprünglich von Arbeiter_innen von Großunternehmen und mit Hilfe der Gewerkschaft „Solidarität“⁴⁷ (PL: „Solidarność“) initiiert wurden (vgl. ebd.: 159f.).

Die steigende Bedeutung dieser Kreditgenossenschaft und das Ausmaß ihrer Tätigkeiten ist aus Tabelle 2 ablesbar, die deren 20 jährige Erfahrung darstellt:

Tabelle 2: Entwicklung der Kreditgenossenschaften „SKOK“

	1992	2012
Kreditgenossenschaften (mit Filialen)	13	1.974
Mitgliederzahl	14 Tsd.	2,5 Mio.
Vergebene Kredite (in PLN)	ca. 3 Mio.	ca. 11 Mrd.

Quelle: Eigene Aufstellung anhand von Homedatedaten: <http://www.skok.pl/o-skok/skok-w-liczbach>
[Zugriff: 18.6.2013].

Die wirtschaftlichen Turbulenzen blieben auch dem Bankensektor nicht erspart. Dieser wurde von 1987 bis 1994 einer Restrukturierung unterzogen. Diese brachte 1994

⁴⁷ „Solidarność“ war gleichzeitig eine Gewerkschaft und eine Bewegung. Sie entstand am 31.08.1980 in Atmosphäre der Streiks der Arbeiter_innen in Danzig. Die Gründe für die Streiks lagen in steigenden Preisen der Konsumgüter. „Solidarność“ stand zur Opposition der kommunistischen Regierung und forderte wirtschaftliche Reformen. Im April 1989 führten die Vertreter_innen der „Solidarność“ mit der Regierung die Gespräche „am Runden Tisch“, die als den tatsächlichen Moment des Zerfalls des Kommunismus in Polen gelten (vgl. Frucht 2000: 756).

Veränderungen für die Genossenschaftsbanken mit sich, deren Tätigkeit auf die reine Kreditvergabe und das Einlagengeschäft eingeschränkt wurde (vgl. Wardeński 1997: 127f.).

Die jüngsten Untersuchungen zu Genossenschaftsbanken belegen stolz, wie erfolgreich dieser Sektor war. Jene Daten, die 2008 und 2009, also zu Weltwirtschaftskrise, gesammelt wurden, deuten darauf hin, dass sich die Genossenschaftsbanken in einer guten finanziellen Kondition befanden und ihre Kreditvergaben immer noch anstiegen. Sie verfügten über gut ausgebildetes Personal und Führungskräfte, waren mit neuen Technologien ausgestattet, bedienten nicht nur die Kundschaft aus dem Landwirtschaftskreis, sondern auch Privatkunden und Firmen. Genossenschaftsbanken waren der Hauptkanal der Gelddistribution vom Staat an den Agrarsektor. Sie bedienten Dreiviertel des Gesamtvolumens an Präferenzkrediten⁴⁸, die von der „Landwirtschaftliche Agentur für Restrukturierung und Modernisierung“ (PL: „Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa“, ARiMR) vergeben wurden (vgl. Kowalczyk 2009: 33f.). Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Vorteil dieser Banken, auf Ebene der „Gemeinde“⁴⁹ (PL: „Gmina“) tätig zu sein, und eine lokale Kundschaft (zum Beispiel Kleinunternehmen) ansprechen zu dürfen, nicht genügend wahrgenommen und genutzt wurde (vgl. Szafrńska 2006: 215).

Aufmerksamkeit muss auch der gesetzlichen Lage der Genossenschaften geschenkt werden. Die im Realsozialismus ausgebauten künstlichen genossenschaftlichen Verwaltungsstrukturen wurden 1990 mit dem „Gesetz über Änderungen zur Organisation von Genossenschaften“ aufgehoben. Diesem Gesetz lag die Intention zugrunde, ausgewachsene bürokratische Strukturen zu demontieren, um die Genossenschaften davon zu befreien. Dieses Gesetz hob alle Genossenschaftsverbände auf. Die Kontrolle über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen übernahm das Ministerium für Finanzen. Diese radikalen Schritte beunruhigten die Genossenschaftskreise, die um ihr Vermögen bangten, welches privatisiert werden sollte. Im Juli 1994 wurde das Gesetz für Genossenschaften novelliert. Diese Novelle brachte einige Veränderungen: Das Genossenschaftseigentum wurde als Privateigentum der Mitglieder angesehen, was die

⁴⁸ Präferenzkredite werden zur Modernisierung der Landwirtschaft, mit niedrigem Zinssatz vergeben; Zuschüsse vom Staat. Quelle: <http://www.bankbps.pl/rolnicy/kredyty/kredyty-preferencyjne/> [Zugriff: 18.6.2013]

⁴⁹ **Gmina** – die polnische kleinste Verwaltungseinheit.

Privatisierungsgefahr stoppen sollte; es wurden Zusammenschlüsse der Genossenschaften in Verbände erlaubt (vgl. Brodziński 1999: 15ff.).

Eine aktuelle gesetzliche Grundlage bietet noch immer das 13 Mal novellierte Gesetz über Genossenschaftswesen von 16 September 1982, in dem mittlerweile 139 von 267 Artikeln abgeändert wurden. Dieses Gesetz garantiert den Genossenschaften Unabhängigkeit, die neue Definition betont die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft und die Veränderbarkeit des Mitgliederanzahl. Auch wurde die Gleichheit der Rechte der Mitglieder, das Recht auf den Zusammenschluss in Revisionsverbänden, weitere Vergünstigungen für Mitglieder, die Möglichkeit der Einberufung von einem einköpfigen Vorstand und Steuervergünstigungen gesetzlich zugesichert (vgl. Brodziński 1999: 35ff.).

Nach der Ära des realen Sozialismus, in der die Entwicklung des Genossenschaftswesens vorbestimmt wurde und die Genossenschaften ein Instrument der Planwirtschaft waren, wurde nun das Verhältnis des Staates zum Genossenschaftswesen grundlegend geändert. In der Marktwirtschaft dürfen Wirtschaftssubjekte (auch Genossenschaften) frei handeln und der Staat greift in die Marktprozesse nur minimal ein. Die Richtung, in die der Staat die gesellschaftliche und wirtschaftliche Politik hinsteuert und welche Ziele diese Politik verfolgt, beeinflusst auch sein Verhältnis zum Genossenschaftswesen. Grundsätzlich lassen sich vier Ebenen festlegen, auf denen der Staat und das Genossenschaftswesen in Beziehung standen: Die erste Ebene basiert auf Gesetzen, die der Staat allgemein für alle Wirtschaftssubjekte sowie extra für das Genossenschaftswesen erlässt. Die zweite Ebene wird durch die Aufsicht des Staates über das Genossenschaftswesen bestimmt und wird durch externe Kontrolle (Revision) gelebt (Dyka 1998: 40). Die dritte Ebene weist auf die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Genossenschaften in der Lösung lokaler Probleme hin. Die vierte Ebene ist die staatliche Hilfe, die das Genossenschaftswesen vom Staates bekommen könnte: gemeint sind hier Steuervergünstigung, Präferenzkredite. Diese Hilfe ist umso mehr gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die Genossenschaften einige Staatsaufgaben übernahmen, wie beispielsweise die Bildungs- oder Kulturarbeit (vgl. Dyka 1998: 34ff.).

Die Genossenschaften waren mit einer ganz neuen Wirtschaftsrealität konfrontiert. Diese Wirtschaftsrealität orientierte sich an dem Funktionieren des Marktes. Die Genossenschaften müssen sich nun in vieler Hinsicht einbringen: Fähigkeit zur Expansion,

Bereitstellung von qualitativ guten sowie ganz neuen Produkten, Gewinnung von Kundschaft sowie Erschließung des Marktes, Reduzierung der Produktionskosten, Zusammenarbeit mit verschiedenen Geschäftspartnern (vgl. Dyka 1998: 45).

3.2 Die Europäische Union: ihre Stellung zum Genossenschaftswesen und seinem Beitrag zur Arbeitsplatzbeschaffung

In zahlreichen von den Einrichtungen der EU herausgegebenen Publikationen⁵⁰ wird auf das Problem der Arbeitslosigkeit hingedeutet. In „*Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung*“ der Europäischen Kommission (EK) wird deutlich darauf hingewiesen, dass Arbeitslosigkeit als landesspezifisches Problem gelöst gehöre (vgl. Europäische Kommission 1993: 11f.). Die Schaffung von Arbeitsplätzen müsse in jenen Bereichen versucht werden, die dazu Potenzial haben. Diese Bereiche können in engem Zusammenhang mit neuen Bedürfnissen der Bevölkerung stehen, die Folge der gesellschaftlichen Entwicklungen und Änderungen sind. Die Kompetenzen zur Lösung dieser Probleme und die Herangehensweise an diese Probleme liegen bei den jeweiligen Staaten (vgl. ebd.: 23ff.).

Die Europäische Kommission hatte aufgrund der durchgeführten Untersuchungen 17 Gebiete vorgeschlagen, die Potenzial zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten hatten (vgl. Europäische Kommission 1995: 52ff.):

- *Häusliche Dienstleistungen* – Essenszubereitung, Personenbetreuung, Befriedigung grundlegender Bedürfnisse;⁵¹
- *Kinderbetreuung* –Ferienbetreuung, Krippen;
- *Neue Informations- und Kommunikationstechnologien*;
- *Hilfe für Jugendliche in Schwierigkeiten und Eingliederung* – Ausbildung, Begegnungsstätte;

⁵⁰ EU: 1) „Leitlinien der Kommission für die Regionalentwicklungsprogramme des Zeitraums 2000-2006“, 2000; 2) „Lokale Initiativen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Beschäftigung. Studien der Europäischen Union“, 1995; 3) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Genossenschaften und Strukturierung (Initiativstellungnahme), 2012; 4) Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, 1993; die vorgeschlagene Literatur erhebt keineswegs den Anspruch auf Endgültigkeit.

⁵¹ Beispiele für 17 Bereiche wurden punktuell ausgewählt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- *Verbesserung der Wohnverhältnisse* – Gebäuderenovierung, Dorferneuerung;
- *Sicherheit* – Überwachung von Gebäuden,
- *Öffentlicher Nahverkehr* – Personenförderung;
- *Umgestaltung städtischer öffentlicher Anlagen* – Betreuung der Grünanlagen;
- *Örtlicher Einzelhandel* – Errichtung von Einzelhandelsgeschäften;
- *Fremdenverkehr* – Beherbergungsgewerbe;
- *Audiovisueller Bereich* – Produktion von Fernsehsendungen;
- *Kulturelles Erbe* – Betreuung von Kulturstätten,
- *Örtliche kulturelle Entwicklung* - Unterstützung der Volkskultur;
- *Abfallwirtschaft* – Mülltrennung;
- *Wasserwirtschaft* – Flusssanierung, Schutz der Ressourcen;
- *Schutz und Erhaltung von Naturräumen* – Mähen von Wiesen, Wiederaufforstung;
- *Regelung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie entsprechende Anlagen* (Europäische Kommission 1995: 49ff.).

Die von mir auf der Seite 101 und 102 dargestellten branchenbezogenen Daten zu den Sozialgenossenschaften beziehen sich überwiegend auf die Bereiche Bauwesen, Garten- und Hausarbeit, Catering oder Betreuung. Meines Erachtens liegen die Gründe dafür in den lokalen Bedürfnissen und in den Qualifikationen der Gründer_innen, die den oben genannten Bereichen entsprechend ihre Leistungen anbieten. Die heutige Struktur der Tätigkeitsbereiche schließt nicht aus, dass die Sozialgenossenschaften auch in anderen bisher von ihnen ausgelassenen Bereichen, die Anwendung finden.

Unübersehbar ist der „lokale“ Aspekt der Überlegungen der Europäischen Kommission zur Arbeitsplatzbeschaffung. Die Kommission betont, dass bei der Arbeitsplatzschaffung lokale Initiativen am geeignetsten sind, weil sie die lokalen Strukturen und die sich wandelnden Bedürfnisse der Bevölkerung am besten kennen (vgl. 1995: 8).

Die regionale Verankerung der Genossenschaften wurde von der EU in einer Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Genossenschaften und Umstrukturierung“ (2012: 28) als wichtiger Aspekt erkannt. Die

Genossenschaften gewinnen zunehmend an Bedeutung, weil sie, „*die nachhaltige Entwicklung vor Ort fördern, neue Arbeitsplätze schaffen und so dem Gemeinwohl dienen.*“ (ebd.)

Die Stellung der Europäischen Union zum Genossenschaftswesen (oder vor allem zur Sozialwirtschaft) ist äußerst positiv. Die zuvor angeführten Veröffentlichungen belegen das Vertrauen und die Akzeptanz derartiger Lösungen durch die EU. In der Mitteilung der Kommission über die Förderung der Genossenschaften in Europa wurde „*ihr Beitrag [...] zur Schaffung von Arbeitsplätzen anerkannt[...]*.“ (Kommission 2004: 19) Außerdem beinhaltet dieses Dokument Verpflichtungen, zu denen sich die Europäische Kommission bekannt hatte und die sie als ihre Aufgaben für den Zeitraum von 2004 bis 2008 betrachtete. Im Allgemeinen ging es um eine starke Förderung des landesspezifischen Genossenschaftswesens. Die EK richtete sich auch an die Regierungen der europäischen Länder und gab Vorschlägen für deren Entwicklung und Fördermaßnahmen (vgl. Piechowski 2008: 12f.).

Schon 1999 hatte die Europäische Kommission Leitlinien für Regionalentwicklungsprogramme für 2000-2006 veröffentlicht (vgl. Europäische Kommission 1999:). Diese hatten drei Prioritäten: Regionale Wettbewerbsfähigkeit, europäische Beschäftigungsstrategie, ausgewogene Entwicklung der städtischen und ländlichen Gebiete. Erste Priorität hatte die Sozialwirtschaft, in der die EK ein großes Wachstumspotenzial erkannt hatte (vgl. ebd.: 6).

Derzeit wird in der EU von der Sozialwirtschaft im Kontext der Wirtschafts-, Finanz-, Arbeitsmarktkrise gesprochen.

Die Akteure der Sozialwirtschaft, wie eben Sozialunternehmen erwiesen sich gegenüber der globalen Wirtschaftskrise als resistenter als viele profitorientierte Unternehmen. Diese Resistenz ist größtenteils auf ihre regionale Ausrichtung und Verankerung zurückzuführen, die die Sozialunternehmen wiederum weniger exponiert gegenüber der Krise machten. Während kommerzielle Banken die Kreditrationierung anwandten, lieferte die Sozialwirtschaft positive Beispiele für die innovativen Lösungen. Eine soziale Innovation in diesem Finanzsektor war beispielsweise der Einsatz von „*alternativen und*

solidaritätsorientierten Finanzierungsformen“ (EWSA 2013: 53) den sogenannten ethischen Banken⁵².

Im Kontext der Arbeitsmarktkrise erwies sich die Sozialwirtschaft als stabiler Arbeitsmarkt. Sie bietet Dienstleistungen in Beschäftigungsbereichen, wie Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (vgl. ebd. 54f.).

2012 wies der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss auf die Rolle der Sozialwirtschaft hin, die ihr im Rahmen der Strategie Europa 2020⁵³ zukommt. Durch ihre Organisationsformen und ihr Tätigkeitsspektrum leistet sie den Beitrag zur Entwicklung und Verbesserung „*einer wissens- und innovationsbasierten Wirtschaft [...]*.“ (EWSA 2012: 63). Im Weiteren werden vom EWSA solche Werte wie „*solidarische Einstellung*“ gegenüber der Umwelt sowie Vorrang der einzelnen Mitglieder vor dem Kapital, mit dem Beitrag, den die Sozialwirtschaft zu Erreichung von Europa 2020-Ziele leisten kann, direkt verknüpft (vgl. ebd. 64).

Es sei darauf hingewiesen, dass die EU mit der Verordnung 1435/2003/EG die Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europea) (SCE) ins Leben rief. Die SCE als juristische Person darf innerhalb des gesamten, europäischen Wirtschaftsraum (27 EU-Staaten plus 3 EFTA Staaten: Island, Liechtenstein und Norwegen) aktiv sein und sollte die wirtschaftliche Kooperation zwischen diesen Ländern unterstützen (vgl. Avsec 2009: 1). Die Gründung einer solchen Genossenschaft in Polen wird durch die dargestellte Verordnung 1435/2003/EG und eine Richtlinie 2003/72/EG⁵⁴ geregelt (ebd.: 59f.).

Der Weg der Europäischen Union zur Erlassung der SCE war lang und turbulent: bereits etwa 1967/68 war geplant, im Zuge der Arbeiten an der europäischen Aktiengesellschaft auch den Genossenschaften „ein Kapitel zu widmen“. Diese Arbeiten wurden zwar geplant, fanden aber nicht statt (vgl. Münkner 2006: 14ff.). 1975 wurde von einigen genossenschaftlichen Verbänden ein Statutsentwurf einer Europäischen Genossenschaft, das die länderübergreifende genossenschaftliche Zusammenarbeit regeln sollte, vorgelegt.

⁵² Mehr dazu siehe: <http://www.bankpedia.org/index.php/en/98-english/e/23200-ethical-bank>, <http://www.grameen.com/>

⁵³ Als Antwort auf die weltweite Krise wurde 2010 diese Strategie von der EK ins Leben gerufen. Sie beruht auf drei Hauptaspekten: intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum. Dabei setzte sich die EK die Indikatoren dafür fest: 75 Prozentige Beschäftigungsrate, 3 Prozent des BIP für F&E, Verminderung des Treibhauseffekts, Reduzierung der Schulabbrecherquote, Reduzierung der Armutsbetroffenen (EK 2010: 5).

⁵⁴ Mehr dazu und zu Regelungen anderer Ländern siehe Avsec 2009.

Aus demselben Grund wie vorher, eben Ausbleiben von weiteren Arbeiten an der Europäischen Aktiengesellschaft, scheiterte der von den genossenschaftlichen Verbänden stammende Vorschlag einer Europäischen Genossenschaft (vgl. Münkner 1992: 4). In den 1980er Jahren schenkte das Europäische Parlament den Genossenschaften mehr Aufmerksamkeit, da es die Bedeutung der Genossenschaften für die Wirtschaft und Gesellschaft sowie auch für die Entwicklungsländer erkannte (vgl. Kellner 1993: 36). Die Genossenschaften sollten „für die Entwicklung strukturschwachen Regionen [...] und [...] zur Lösung sozialer Probleme“ (Münkner 1992: 5) eingesetzt werden.

Ende der 80 Jahre begannen erneut Arbeiten am Gesetzentwurf für Europäische Genossenschaft, da entsprechende Organe der Europäischen Gemeinschaft sich bereit erklärten, das Thema des Europäischen Genossenschaftsgesetzes erneut durchzudiskutieren. Die Arbeiten zum Gesetzentwurf wurden von Expertenarbeitsgruppen der genossenschaftlichen Verbände (allen voran Comité de Coordination des Associations des Coopératives de la C.E.E., CCACC) unternommen. Der rechtliche Rahmen, der als Stellungnahme von CCACC abgegeben wurde, wurde die Grundlage für die Arbeiten dieser Expertengruppe. Gemäß dem rechtlichen Rahmen sollte das Europäische Genossenschaftsgesetz, um ein paar Beispiele zu nennen, mindestens zwei Mitgliedern mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten Gründung einer solchen Genossenschaft ermöglichen. Das Statut einer solchen Genossenschaft sollte dem nationalgeltenden Genossenschaftsrecht nicht vorrangig sein. Das Förderprinzip der Mitglieder sowie Befriedigung ihrer Bedürfnisse müssen im Gesetz beibehalten werden (vgl. ebd.: 8).

Zu den wichtigen und mestdiskutierten Punkten gehörte jedenfalls die Rechtsform. Es gab Überlegungen, die SCE als eine eigenständige Rechtsform gesetzlich zu verankern. Allerdings stellten die Vielfältigkeit und Heterogenität der europäischen Genossenschaften ein Hindernis dafür dar. Letztendlich einigte man sich auf ein Rahmengesetz, das durch nationale gesetzliche Regelungen zu ergänzen ist (vgl. Münkner 2006: 15). Ein anderer kontroverser Punkt war die Genossenschaft als eine gewinn- oder nicht gewinnorientierte Organisation anzuerkennen. Die europäische genossenschaftliche Tradition zeigt verschiedene Auffassungen dieses Problems: beispielsweise sieht die französische Tradition die Genossenschaften als nicht gewinnorientierte Unternehmen. Diesem Konzept tritt beispielsweise die deutsche Tradition entgegen, wo genossenschaftliche Unternehmen

Gewinne anstreben. Der Konsens scheint aber in der Verwendung der erzielten Gewinne zu liegen. Es steht den Genossenschaften nicht zu, skrupellos Gewinne, die zu Privatvermögen beitragen, zu erzielen. Es steht ihnen aber zu, die erzielten Gewinne genossenschaftlichen Prinzipien konform zu verwenden (vgl. Münkner 1992: 12f.).

Im September 1990 wurde der Entwurf fertig und von der Europäischen Kommission akzeptiert. Der Kommissionsentwurf wurde dann dem Parlament zur Lesung vorgestellt. Im Parlament wurden 1993 der Entwurf über SCE und zwei weitere über Gegenseitigkeitsvereinigungen und europäische Vereine geändert. Erst 10 Jahre später also 2003 gingen Diskussionen über SCE in die Endrunde und in diesem Jahr wurde das Statut der SCE verfasst (vgl. Münkner 2006: 16).

Die Verordnung über die SCE ist als Ergänzung zu nationalem Recht der EU-Länder anzusehen, das dadurch weder ersetzt noch verdrängt wird. Sie regelt die wichtigsten Punkte zur Organisation der länderübergreifenden genossenschaftlichen Zusammenarbeit (ebd.).

Im Folgenden werden die meines Erachtens wichtigsten Punkte zur SCE kurz präsentiert:

- 1) Sie darf von mindestens fünf natürlichen und zwei juristischen Personen bzw. jeweils einer Person von den beiden Gruppen aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten gegründet werden. Die Gründung kann als Neugründung, Verschmelzung von zumindest zwei aus zwei Mitgliedstaaten kommenden Genossenschaften oder Umwandlung von bereits mindestens zwei Jahre bestehenden Genossenschaften.
- 2) Das einzubringende Kapital beträgt min. € 30.000.
- 3) Die Verordnung über SCE sieht mehrere Mitgliederarten mit sog. Sonderrechten vor. Außerdem erlaubt sie die „investierenden Mitglieder“, die eine SCE finanziell fördern, ohne die Mitglieder-Nutzen in Anspruch zu nehmen. Sie dürfen nur in diesem Land vorkommen, in dem das nationale Gesetz sie vorsieht.
- 4) Die Organisationsstruktur erlaubt zwei Arten von Organisationen: dualistisches mit Vorstand und Aufsichtsrat sowie monistisches mit Verwaltungsrat. Die Anstellung von Fachkraft ist erlaubt.
- 5) Eine SCE kann über solche Finanzierungsinstrumente verfügen, wie beispielsweise das von Mitgliedern stammende Beteiligungskapital, Reserven aus Überschüssen, die nicht verteilt wurden. Investierende Mitglieder stellen genauso eine

Kapitalquelle dar. Ihre Beteiligung sollte aber in Grenzen gehalten werden, damit die Kontrolle über Genossenschaften bei ihren nutzenden Mitgliedern behalten bleibt.

- 6) Die SCE unterliegen einer Pflichtprüfung (Jahresabschlussprüfung) (vgl. Münkner 2006: 17ff.).

Unter vielen für die SCE sprechenden Gründen wird auf die Vielfältigkeit der nationalen genossenschaftsspezifischen Rechte hingewiesen, die aber die länderübergreifende Zusammenarbeit erschweren könnten. Außerdem hätten Geschäftspartner, die eine europaweite Kooperation eingehen wollten, nur die Europäische Aktiengesellschaft als Organisationsform zur Verfügung gehabt.

Abschließend sei betont, dass die Internationale Arbeitsorganisation (*International Labour Organisation, ILO*) 2002 eine Empfehlung ausgab, in der sie Regierungen und Genossenschaftskreise zur Förderung und Weiterentwicklung der Genossenschaften aufrief. Die wichtigsten Argumente der ILO waren die Reduktion der Armut und die Integration der Personen in den Beruf. Die Regierungen wurden zur Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen, zur Weiterverbreitung der genossenschaftlichen Ideen, zu jeglicher Unterstützung der Genossenschaften, zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Genossenschaftswesen und zur Ermöglichung des Zugangs zur Finanzierung aufgerufen (vgl. ILO 2002: 30, 47ff.).

Es ist kein Geheimnis, dass diese Empfehlung der ILO ein Ansporn war, in Polen die Sozialgenossenschaften einzuführen.

3.3 Die Italienische Sozialgenossenschaft als Musterbeispiel für die Einführung der Sozialgenossenschaften in Polen

In der Begründung zum Gesetz für soziale Genossenschaften in Polen bezieht sich Sejm⁵⁵ auf die erfolgreichen Erfahrungen, die Italien mit dieser Genossenschaftsart seit 1991 verzeichnete. Sejm erhoffte sich den gleichen Erfolg, den er primär in der Wiedereingliederung wenig Qualifizierter in das Berufsleben erkannte (vgl. Sejm 2006: 3).

⁵⁵ Sejm – Kammer im polnischen Parlament.

In Italien existieren seit 1991 aufgrund des Gesetzes 381/1991 ZGB Sozialgenossenschaften, die *„menschliche Förderung und soziale Integration von gesellschaftlich benachteiligten Menschen durch rationelle Nutzung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen betreiben.“* (Kiesswetter 2013: 35)

Es gibt zwei Typen der sozialen Genossenschaften: Zum Kompetenzbereich des Genossenschaftstypus A gehört die Erbringung von *„caring activities“* also Dienstleistungen in Sektoren wie zum Beispiel der Bildung oder des Gesundheits- und Sozialwesens. Die Genossenschaften des Typs B konzentrieren sich auf *„training activities“* und verhelfen benachteiligten Personen (zum Beispiel Arbeitslosen, Drogensüchtigen, Flüchtlingen, Migrant_innen, Obdachlosen) den Wiedereinstieg in das Berufsleben, indem sie sie dazu ausbilden, in selbst gegründeten sozialen Genossenschaften Dienstleistungen und Waren auf dem Markt anzubieten. Hier ist das Branchenspektrum nicht auf bestimmte Bereiche begrenzt. Die sozialen Genossenschaften des Typs B können ihre unternehmerischen Aktivitäten in Handel, Industrie und/oder Landwirtschaft ausüben (vgl. Stenico 2002: 37ff; Thomas 2004: 248).

Die sozialen Genossenschaften erleben einen großen Erfolg. Den Statistiken zufolge gab es 1991 in Italien ca. 1.800 soziale Genossenschaften, 2003 waren es ca. 7.400 (vgl. Thomas 2004: 250) und 2008 13.938 aktive Sozialgenossenschaften (vgl. Costa 2012: 122). Der prozentuelle Anteil der Genossenschaften des Typs A liegt bei ca. 70 Prozent, die restlichen 30 Prozent entfallen auf den Genossenschaftstyp B (vgl. Stenico 2002: 40).

Die italienischen Sozialgenossenschaften spielen bei der Erbringung der Leistungen eine große Rolle. Sie erbringen Leistungen, die vom italienischen Wohlfahrtsstaat nicht erbracht werden konnten. Das Ziel der Sozialgenossenschaften liegt nicht im Ersatz der staatlichen Funktionen. Sie übernehmen keine staatlichen oder privatwirtschaftlichen Pflichten. Sie haben eine eigene Rolle, die in der Sozialwirtschaft zu liegen scheint (vgl. Thomas 2004: 251).

Einer der Erfolgsfaktoren der italienischen Sozialgenossenschaften scheint in der Ergänzung der öffentlichen Sozialleistungen zu sein. Der soziale und schulische Bereich stellte sich als Nährboden für Sozialgenossenschaften heraus, wo sie die Sozialleistungen durch *„private public partnership“* erbringen können (vgl. Kiesswetter 2013: 35f.).

Die Sozialgenossenschaften in Italien dürfen Mitglied eines Konsortiums sein. Konsortien sind „*Genossenschaften höheres Grades*“ (Stenico 2002: 44), das heißt sie vereinen mindestens drei einzelne, selbstständige Genossenschaften. Die Konsortien legen im Statut die Höhe des Mindestkapitals fest, das einzubringen ist. Im Falle eines sozialgenossenschaftlichen Konsortiums ist es zulässig, nicht sozialgenossenschaftliche Mitglieder zu haben. Der Anteil der Letzteren am Konsortium darf aber keine 30 Prozent der Gesamtmitgliederanzahl überschreiten.

Die genossenschaftlichen Konsortien erlebten seit den 1970er Jahren nicht nur quantitative sondern auch qualitative Entwicklungen. Sie bieten jeder einzelnen Genossenschaft bestmögliche Unterstützung. Sie übernahmen zahlreiche Tätigkeiten, wie beispielsweise Verwaltungsdienste, Koordinierung, Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung bei Finanzierungsgewährung, und wurden auch zum Vertreter der sozialgenossenschaftlichen Interessen vor staatlichen Organen. Als einer der Erfolgsfaktoren der Genossenschaftskonsortien werden vertrauensbasierte Beziehungen unter den Gründer_innen genannt (ebd. 44ff.).

Beispielsweise schreibt Vanek:

“The regional consortia may be seen as second level cooperatives; or as support structures, giving assistance to their member co-ops, as has so often proven useful in cooperative history. They too are a vital component in the co-ops’ success.” (Vanek o.A.)

Verbleibend auf dem Territorium Italiens gilt der Volontärrarbeit, die den italienischen Sozialgenossenschaften im großen Ausmaß ihre Unterstützung bietet, ein besonderes Augenmerk (vgl. Thomas 2004: 253). Die Volontäri_nnen unterstützen die Sozialgenossenschaften durch ihre eigene Arbeit, die unterschiedlichen Motivationen entspringt: Das Motivationsspektrum variiert zwischen der Teilung den ethischen und sozialen Zielen gemeinsam mit Sozialgenossenschaften, Wahrnehmung der Sozialgenossenschaften als eine gute Gelegenheit zum Arbeitseinstieg sowie dem Willen der Verbesserung bzw. Erweiterung der bisherigen Kompetenzen, die während des Studiums zu verbessern sind (ebd.).

Die Vorteile derartiger Kooperationen sind auch von Seiten der Sozialgenossenschaften zu verzeichnen. Die Volontär_innen stellen für sie nicht nur eine billige sondern ihre

potenzielle zukünftige Arbeitskraft dar. Andere Vorteile sind in den „frischen“ und „neuen“ Ansichten der Volontär_innen anzusehen. Da die Volontärrarbeit ohne formale Verpflichtungen (wie Arbeitsvertrag) ausgeführt wird, sind Sozialgenossenschaften ständig bemüht, Anreize für Volontär_innen zu schaffen. Die Möglichkeit, interessante Aufgaben ausführen zu dürfen, wäre eine davon (ebd.).

4. Zum Gesamtbild der Sozialgenossenschaften

4.1 Die Sozialgenossenschaften als Teil der Sozialwirtschaft in Polen

Derzeit wird angesichts der politischen und wirtschaftlichen Globalisierung, des Zerfalls des Sowjetblocks sowie der Krise des westlichen Wohlfahrtsstaates und seiner Unfähigkeit, den vielfältigen Bedürfnissen der Bürger_innen zu begegnen, über die Sozialwirtschaft im Kontext der Suche nach neuen Alternativen diskutiert. Diese neuen Alternativen beziehen sich insbesondere auf die Suche nach Lösungen für die sozialen Probleme. Diese Lösung sozialer Probleme steht im Vordergrund (vgl. Sałustowicz 2007: 21; Frączak/Wygnański 2008: 14).

4.1.1 Annäherung an die Definition der Sozialwirtschaft und ihr Modell

Die Sozialwirtschaft definiert sich meistens über ihre Werte: Solidarität und gesellschaftlicher Zusammenhalt, gesellschaftliche Verantwortung und Engagement, Demokratie und Beteiligung, Autonomie und Unabhängigkeit (vgl. Hausner 2007: 2).

Frączak und Wygnański definieren die Sozialwirtschaft als bestimmte Herangehensweise von Personen oder Institutionen an die soziale Wirklichkeit. Diese Herangehensweise erfordert eine aktive Einstellung zur gemeinsamen Lösung alltäglicher Probleme. Dabei hat das Gemeinwohl Vorrang (2008: 15). Andere Definitionen beziehen sich auf eine spezifische Art der Marktteilnahme (Wygnański nach Hausner 2007: 2) und eine spezifische Form der sozialen Aktivität (vgl. Sobiecka-Szczapa 2010: 23).

Diese definitorische Vielfalt scheint jedoch wenig präzise, vor allem was die eigentliche Substanz der Sozialwirtschaft betrifft.

Die Sozialwirtschaft (nicht nur jene Polens) definiert sich auch indirekt durch die von ihr vertretenen Prinzipien (vgl. Sobiecka-Szczapa 2010: 23ff.; Frączak/Wygnański 2008: 15f.):

- 1) Unternehmungslust und Engagement – es handelt sich dabei um die Eigenverantwortung für das eigene Schicksal. Die Sozialwirtschaft basiert auf Aktivitäten von Menschen, deren Zusammentun und Zusammenhalten sichert ihr Fortbestehen. Nur Menschen, die von bestimmten Ideen bzw. Leitprinzipien geleitet werden und in denen gegenseitiges Vertrauen herrscht, können Wirkung

erzielen. Subsidiarität – setzt die Arbeits- und Verantwortungsaufteilung bei der Ausführung von öffentlichen Aufgaben voraus. Außerdem sollten aus dem Bereich der Sozialwirtschaft stammende Personen und Gemeinschaften in die Planung, das Monitoring oder in andere sozialwirtschaftsbezogenen Tätigkeiten mit einbezogen werden.

- 2) Besonnenheit und Verantwortung – wichtig ist nicht nur die Wirksamkeit einer Gemeinschaft sondern auch das Verständnis für die kausalen Zusammenhänge von Problemen und für deren erfolgreiche Lösung.
- 3) Selbstständigkeit und Befähigung – Aktivität im Bereich der Sozialwirtschaft ermöglicht allen beteiligten Individuen, Gemeinschaften und Institutionen einen Zugewinn von Souveränität und Subjektivität. Für das Individuum bedeutet das, dass es den Status eines Sozialhilfeempfängers verliert und für sich sowie seine Verwandte sorgen kann, indem es seinen Unterhalt selbst bestreitet. Für die Gemeinschaften bedeutet es, dass sie sich die Fähigkeit der Formulierung eigener Entwicklungsstrategien aneignen können. Außerdem können sie das Prinzip der Selbstverwaltung verwirklichen. Die Gewinnung von Souveränität heißt für Organisationen, dass sie lernen müssen, die Ressourcen für ihre Geschäftstätigkeiten selbst zu bestreiten. Dadurch werden sie von externen Finanzierungsquellen unabhängig (vgl. Sobocka-Szczapa 2010: 23ff.).

In Hinblick auf die systemische Positionierung der Sozialwirtschaft wird sie als ergänzend zum Markt und Staat betrachtet. Sie ist weder ein gesondertes Wirtschaftssystem noch eine Alternative zur Privatwirtschaft, sie ergänzt allerdings die letzte.

Von der Privatwirtschaft unterscheidet sie die Zielsetzung: Nicht die Gewinnmaximierung sondern die Erfüllung gesellschaftlicher Ziele hat Vorrang, wobei das wichtigste die Vorbeugung der sozialen Ausgrenzung zu sein scheint. Vom öffentlichen Sektor unterscheidet sie sich hinsichtlich der Kontrollausübung. Diese liegt in den Händen der Zivilgesellschaft und nicht in jenen der öffentlichen Verwaltungsorgane (vgl. Hausner 2007: 3f.).

Die Sozialwirtschaft ist weder eine Alternative zum Staat noch zum Markt, und soll sie auch nicht ersetzen. Sie sollte ein Mechanismus der tiefgreifenden systemischen, nicht selten auch markt- und staatsbezogenen Änderung sein. Die Sozialwirtschaft ist ein Weg

der Staats- und Marktevolution bzw. -entwicklung (vgl. Hausner/Giza-Poleszczuk 2008: 14f.).

Die EU erfasste die Sozialwirtschaft begrifflich. Sie verweist auf fünf Organisationsformen: Genossenschaften, Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, Non-profit Vereine, Stiftungen und zuletzt auf Sozialunternehmen⁵⁶. Diese fünf Organisationen haben vieles gemeinsam:

- *“They contribute to a more efficient market competition and encourage solidarity and cohesion.*
- *Their primary purpose is not to obtain a return on capital. They are, by nature, part of a stakeholder economy, whose enterprises are created by and for those with common needs, and accountable to those they are meant to serve.*
- *They are run generally in accordance with the principle of solidarity and mutuality and managed by the members on the basis of the rule of "one man, one vote".*
- *They are flexible and innovative (they meet changing social and economic circumstances).*
- *They are based on active membership and commitment and very frequently on voluntary participation.” (ebd.)*

Das Auffinden eines einzigen universellen Modells der Sozialwirtschaft ist selbst im europäischen Raum unmöglich. Die länderspezifischen Modelle überschneiden sich zwar, decken sich aber nicht.

In Europa lieferte die EU eine Inspiration zum Thema der Sozialwirtschaft, auch für Polen war sie Inspirationsquelle und Bezugspunkt (vgl. Frączak/Wygnański 2008: 16).

Die Idee der Sozialwirtschaft entstand in Polen vor dem Hintergrund der Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative EQUAL⁵⁷ (vgl. Sobocka-Szczapa 2010: 18). Seit damals wurde

⁵⁶ Quelle: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/promoting-entrepreneurship/social-economy/index_en.htm [Zugriff: 25.01.2014]

⁵⁷ **EQUAL** – eine Initiative der Europäischen Kommission, die auf die Suche nach Methoden zur Behebung und Minderung von Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt abzielt. Zum ersten Mal startete diese Initiative 2001. Ihre zweite 2004 gestartete Runde umfasste auch Polen. EQUAL wurde aufgrund des Beschlusses von 20.04.2004 gesetzlich verankert und wurde infolgedessen Teil des Nationalen Entwicklungsplanes Polens. Quelle: <http://www.equal.gov.pl/EQUAL+w+Polsce++podstawowe+informacje/> [Zugriff: 07.08.2013]

das Problem der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und die Förderung der vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen durch zahlreiche Gesetze geregelt.

Folgende Gesetze regeln derzeit die Sozialwirtschaft in Polen:

- 1) Gesetz vom 24. April 2003 über Gemeinnützige Organisationen und Volontariat (PL: „Ustawa o organizacjach pożytku publicznego i o wolontariacie”). Dieses Gesetz regelt einerseits die Tätigkeit der Nichtregierungsorganisationen (Stiftungen, Vereine – mit Ausnahme vom Staat oder von Regionalregierung gegründeter Vereine) andererseits die Formen und Regeln der Vergabe von öffentlichen Aufgaben, die von öffentlichen Verwaltungsorganen an Nichtregierungsorganisationen vergeben werden dürfen.
- 2) Gesetz vom 13. Juni 2003 über die Sozialbeschäftigung (PL: „Ustawa o zatrudnieniu socjalnym“). Das Gesetz zielt auf die Schaffung eines Sozialhilfesystems für ausgrenzungsgefährdete Personengruppen ab. Dabei wird die Befähigung der Betroffenen, wieder in die Gesellschaft integriert zu werden und Eigenverantwortung zu übernehmen, betont. Dieses Gesetz rief die „Zentren der Sozialintegration“ (PL: Centra Integracji Społecznej“, CIS) als Bildungseinrichtungen ins Leben. Solche Bildungseinrichtungen dienen den Betroffenen, die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verbessern, bzw. sich neue anzueignen.
- 3) Gesetz vom 20. April 2004 über Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktinstitutionen (PL: „Ustawa o promocji zatrudnienia i instytucjach rynku pracy“). Basierend auf diesem Gesetz wurden neue Instrumente der Sozialpolitik eingeführt: sozialnützliche Arbeiten (prace społecznie użyteczne) und öffentliche Arbeiten (roboty publiczne). Im ersten Fall handelt es sich um von Gemeinden oder anderen Verwaltungsorganen organisierte Arbeiten, die von Arbeitslosen, die keinen Anspruch auf Sozialgeld hatten, ausgeführt werden durften. Im zweiten Fall handelt es sich um die Anstellung Arbeitsloser für maximal 12 Monate, um diese in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Arbeitgeber waren in diesem Fall sowohl Sozialhilfeeinrichtungen als auch Nichtregierungsorganisationen.

- 4) Gesetz vom 12. März 2004 über Sozialhilfe (PL: „Ustawa o pomocy społecznej“). Das Gesetz sieht den Abschluss eines Vertrags vor, auf Basis dessen ein Betroffener bestimmte bezahlte Arbeiten erbringen darf.
- 5) Gesetz vom 27. April 2006 über Sozialgenossenschaften (PL: „Ustawa o spółdzielniach socjalnych“), novelliert am 7. Mai 2009 (vgl. ebd. 18ff.). (Mehr dazu siehe die nächsten Unterkapitel).
- 6) Gesetz vom 27. August 1997 über Berufs- und Sozialrehabilitation sowie Anstellung Behinderter Personen (PL: „Ustawa o rehabilitacji zawodowej i społecznej osób niepełnosprawnych“).

4.1.2 Soziale Unternehmen als Teil der Sozialwirtschaft in Polen

In der Sozialwirtschaft agieren Organisationen, die „soziale Unternehmen“ (PL: „przedsiębiorstwa ekonomii społecznej, PES) genannt werden.

Es gibt keine allgemein gültige Definition von Sozialen Unternehmen. Sie werden meistens anhand einiger Eigenschaften definiert: Die sozialen Unternehmen führen ihre Tätigkeit für, so lesen wir auf der Homepage der EU,

*„social and societal purpose combined with an entrepreneurial spirit of the private sector. Social enterprises devote their activities and reinvest their surpluses to achieving a wider social or community objective either in their members' or a wider interest.“*⁵⁸

Die sozialen Unternehmen führen ihr Geschäft in zwei Dimensionen. Die eine Dimension ist die unternehmerische, die besagt, dass diese Unternehmen ein Produktions- oder Leistungsunternehmen sein dürfen. Ihre Geschäftstätigkeit wird autonom geführt und geht mit Wirtschaftsrisiko einher. In einem solchen Unternehmen muss auch ein Mindestbetrag bezahlter Arbeit ausgewiesen sein, wobei dessen genauere Definierung ausblieb.

Die andere Dimension ist die soziale. Nach dieser werden die sozialen Unternehmen durch Bürger_innengruppen geführt, wo Entscheidungsfindung bei ihnen, nicht bei Kapitalbesitzer_innen liegt. Die Bürger_innen bringen sich persönlich in das geführte

⁵⁸<http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/promoting-entrepreneurship/social-economy/social-enterprises/>
[Zugriff: 06.12.2013]

Geschäft ein. Der erwirtschaftete Gewinn wird nur begrenzt ausgeschüttet und die geführte Tätigkeit muss auch nützlich für die Gemeinschaft sein.

Die sozialen Unternehmen agieren zwischen dem Staat und Privatsektor (vgl. ebd.).

In der polnischsprachigen akademischen Literatur zu diesem Thema wird darauf hingewiesen, dass soziale Unternehmen eine sehr bedeutende Rolle in der Sozialwirtschaft spielen (vgl. Hausner/Laurisz 2007: 5). Ihre Bedeutung beruht auf den von ihr übernommenen Funktionen: Güterproduktion, Mobilisierung des meist lokal verankerten Sozialkapitals⁵⁹, Innovationsförderung, Marktausbreitung mittels (Wieder-)Eingliederung von bisher vom Arbeitsmarkt ausgeschlossener Personen. Das Sozialkapital ist Ausgangspunkt für soziales Unternehmertum. Es wird durch die Beziehungen innerhalb einer Gruppe, Gemeinschaft oder Organisation mobilisiert und aktiviert. Das Sozialkapital verschafft einem sozialen Unternehmen Zugang zu finanziellen und physischen Ressourcen, die wiederum für die Unternehmensentwicklung gebraucht und genutzt werden können (ebd.: 6ff.).

Zur Entstehung von sozialen Unternehmen kommt es aufgrund zweier Umstände: einerseits werden bereits bestehende Organisationen umstrukturiert, andererseits entstehen neue Organisationen, die dieser Kategorie von Anfang an angehören. Das polnische Gesetz regelt das soziale Unternehmertum (vgl. Frączak/Wygnański 2008: 19).

Derzeit wird in Polen von der „alten“ und „neuen“ Sozialwirtschaft gesprochen. Die „alte“ Sozialwirtschaft bezieht sich auf die lange Tradition der Genossenschaften, wie zum Beispiel der Wohnungs-, Agrar-, Arbeitsgenossenschaften oder der Genossenschaftsbanken.

Die „neue“ Sozialwirtschaft umfasst hingegen Institutionen wie die Sozialgenossenschaften, Zentren für Sozialintegration sowie „Zentren der beruflichen Aktivität“ (PL: „Zakłady Aktywności Zawodowej“, ZAZ) . Die letzteren wurden gesetzlich verankert und dürfen seit 1997 gegründet werden. Sie verfolgen das Ziel,

⁵⁹ **Sozialkapital** – „bezeichnet eine Menge von sozialen Kontakten, Beziehungen, Verbindungen und Mitgliedschaften sowie die hieraus ermöglichten Vorteile für Individuen und kollektive Gebilde. [...] Wesentliche Momente des S.s sind Vertrauen, Gegenseitigkeit und Kooperationsbereitschaft. S. stellt im weiteren Sinne ein wertvolles gesellschaftliches Gut dar, das in seiner Qualität von den Investitionen individueller bzw. kollektiver Akteure in soziale Beziehungen und Netzwerke abhängt.“ (Hillmann 2000: 822)

beeinträchtigten Personen den (Wieder)Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen (vgl. Frączak/Wygnański 2008: 19f.).

Die sozialen Unternehmen sind auf vielen Ebenen aktiv:

- 1) Soziale Integration und Aktivitäten auf dem Arbeitsmarkt: Im Allgemeinen beziehen sich diese Aktivitäten auf die Verbesserung der Jobchancen der Arbeitssuchenden: Auskunft, Coaching, Beratung und Begleitung sollen ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz steigern.
- 2) Lieferung von öffentlichen, sozialen (gemeinnützigen) Dienstleistungen: Kindergärten, Schulen oder Personenbetreuung sowie technische Dienstleistungen: Betreuung und Pflege von Grünanlagen;
- 3) Handel und Produktion: Es handelt es sich um die Produktion und den Vertrieb von Produkten, sowie um den Handel mit angekauften Produkten;
- 4) Dienstleistungen mit gegenseitigem Charakter: Es geht um gegenseitige Versicherungen sowie um auf Personenpflege und -betreuung basierenden Dienstleistungen;
- 5) Lieferung von Gemeingütern: Gemeint sind insbesondere der Umweltschutz oder der Schutz lokaler Traditionen. Die genannten stellen Güter dar, die das Wohlergehen der lokalen Bevölkerung beeinflussen können (vgl. Frączak/Wygnański 2008: 22ff.).

4.1.3 Funktionen und Finanzierung der Sozialwirtschaft

Die grundlegende Funktion der Sozialwirtschaft liegt in der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung besonders ausgrenzungsgefährdeter Gruppen, wie zum Beispiel Arbeitsloser, Obdachloser oder anderer marginalisierter Personen. Die Sozialunternehmen gliedern sie wieder in den Arbeitsmarkt ein, und verbessern dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt (vgl. Hausner 2007: 7).

Sałustowicz sieht vier Funktionen der Sozialwirtschaft:

- 1) Die Sozialwirtschaft als „*jobmachine*“: Dies bezieht sich auf ihr Potenzial zur Arbeitsplatzbeschaffung. Die Ergebnisse der Untersuchungen des John Hopkins

Institutes zeigen, dass der Dritte Sektor in der Wirtschaft als Arbeitgeber immer mehr an Bedeutung gewinnt. In Polen ist seine Rolle als Arbeitgeber nach wie vor schwach und fast bedeutungslos.

- 2) Kompensation des Staats- sowie des Marktversagens: Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass weder Staaten noch der Markt Probleme wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Ungleichheit oder Armut bewältigen konnten. Dies nutzte die Sozialwirtschaft für sich, indem sie einen Tätigkeitsraum für sich fand. Dort, wo die staatliche Hilfe oder staatliches Eingreifen ausblieb oder gekürzt wurde, entfaltete sich die Sozialwirtschaft.
- 3) Schaffung des Sozialkapitals: Überall dort, wo Menschen sind, entsteht Sozialkapital. Es ist gleichzeitig Attribut nicht nur eines Individuums sondern einer Gruppe oder Gemeinschaft. Sozialkapital bedeutet auch, dass durch die entstandenen zwischenmenschlichen Beziehungen gegenseitiges Vertrauen und Normen gefördert werden, die das Funktionieren einer Gruppe oder Gemeinschaft und letztendlich der Gesellschaft verbessern können. Das ist insbesondere von Bedeutung, wenn es um die Ausgrenzung benachteiligter Personen auf dem Arbeitsmarkt geht.
- 4) Demokratisierungsschule: Dies bezieht sich auf das Prinzip – „eine Person = eine Stimme“. Das Recht der Mitglieder, Entscheidungen zu treffen, heißt eigentlich, dass sie im Managementprozess des eigenen sozialen Unternehmens involviert sind und einen Einfluss darauf haben. Inwieweit diese demokratischen Strukturen einen pädagogischen Einfluss auf die Herausbildung demokratischer Haltungen haben könnten, ist ein unerforschtes Terrain. Sicher ist jedoch, dass in Polen Zivilgesellschaft und Sozialwirtschaft immer noch schwach ausgeprägt sind (vgl. Sałustowicz 2007: 38ff.).

Um ihre Ziele und Mission zu realisieren, benötigen soziale Unternehmen die entsprechende Finanzierung. Nichtregierungsorganisationen werden zumeist mit öffentlichen Geldern finanziert. Andere Geldquellen, wie zum Beispiel Kredite oder Darlehen blieben ihnen aufgrund mangelnder Garantien oder Absicherungen vorenthalten. Die Gründe dafür werden einerseits in der offensichtlichen „Andersartigkeit“ der Sozialunternehmen im Vergleich zu Wirtschaftssubjekten gesehen, die „übliche“ Geschäftstätigkeiten führen und die an die Kreditangebote den Banken angepasst sind.

Andererseits bleibt das Ausmaß des Tätigkeitfeldes der Sozialwirtschaft immer noch klein und dadurch nicht allzu interessant für den Banksektor (vgl. Frączak/Wygnański 2008: 44).

Auf der staatlichen Ebene finden sich viele Fonds, die für die Entwicklung der Sozialwirtschaft bedeutsam waren: Fonds für Zivilgesellschaftsinitiativen (PL: Fundusz Inicjatyw Obywatelskich), Fonds für Umweltschutz (PL: Fundusz Ochrony Środowiska), Staatlicher Fonds für Gesundheitsschutz (PL: Narodowy Fundusz Ochrony Zdrowia), Arbeitsfonds (PL: Fundusz Pracy), Staatlicher Fonds für Rehabilitation Behinderter Personen (PL: Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych). Diese Fonds fördern die Entwicklungen der Sozialwirtschaft auf verschiedene Art und Weise: Die Finanzierung von Arbeitsplätzen oder die Entwicklung von umweltfreundlicher Technologien sind nur zwei Möglichkeiten (ebd.: 64).

Polen wird von der EU finanziell unterstützt. Im Rahmen der Europäischen Strukturfonds⁶⁰ bekommt Polen Gelder zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen und sozialen Situation. Im Rahmen der Europäischen Sozialfonds werden Maßnahmen zur Verbesserung der Jobchancen am Arbeitsmarkt finanziert. Außerdem finanziert dieser Fonds alle Maßnahmen, die auf die Arbeitsplatzschaffung sowie Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abzielen (vgl. Boden 1998: 453). Seine anvisierten Ziele liegen in der Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion⁶¹. Dies sollte durch die Stimulierung der Beschäftigung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen erreicht werden. Der Europäische Sozialfonds finanziert alle Maßnahmen mit, die auf die Verbesserung des Zugangs marginalisierter Gruppen zum Arbeitsmarkt und die Minderung der regionalen und lokalen Beschäftigungsunterschiede abzielen (vgl. Dorożyński/Urbaniak 2011: 8f.).

Die Implementierung der Europäischen Sozialfonds erfolgt durch Programme, die meistens auf der staatlichen Ebene konzipiert und durchgeführt werden. 2013 endete das Programm „Menschliches Kapital“, das von der EU initiiert wurde und zwischen 2007 und 2013 realisiert wurde. Es bezog sich auf die Lissabon Strategie, die einige europäischen Länder vor Herausforderungen stellte. Insbesondere sollte sich die Stellung Europas hinsichtlich

⁶⁰ **Europäische Strukturfonds** entstanden mit dem Ziel der Strukturförderung in der EU. Die Fonds zur Strukturförderung in der EU zielen auf die Entwicklung der Regionen ab, um möglichst einheitlichen Entwicklungsniveau zu schaffen (vgl. Boden 1998: 453).

⁶¹ **Kohäsionspolitik der EU** – steht für die Politik der EU, die die ökonomische Integration der europäischen Raumes anstrebt. Insbesondere sind das jegliche Bemühungen, den gemeinsamen Markt herzustellen (vgl. Nohlen/Grotz 2011: 526).

der Investitionsallokation, des Arbeitsantritts, der Innovation und Arbeitsplatzbeschaffung verbessern. Prioritäres Ziel des Programms ist der Beschäftigungsanstieg, der durch kleine strategische Ziele, wie beispielsweise die Reduzierung der sozialen Ausgrenzung und dem Anstieg der beruflichen Aktivität, zu erreichen ist.

Dieses Programm ist zu 15 Prozent vom Staat, und zu 85 Prozent (9,7 Mrd. Euro) vom Europäischen Strukturfonds finanziert. Die Umsetzung dieses Programms erfolgt in 10 Prioritäten. Diese sind: I- Beschäftigung und soziale Integration, II - Entwicklung der menschlichen Ressourcen und des Adaptierungspotenzials der Unternehmen sowie Verbesserung der Gesundheit der Erwerbstätigen, III – Hohe Qualität des Schulwesens, IV – Hochschulwesen und Wissenschaft, V – Gute Regierung, VI – Offener Arbeitsmarkt für alle, VII – Förderung der Sozialintegration, VIII – Regionale Humanressourcen, IX – Entwicklung der Bildung und Kompetenzen in Regionen, X – Technische Unterstützung. Im Rahmen dieses Programms haben Verwaltungsorgane, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen sowie Bildungseinrichtungen verschiedene Projekte durchgeführt, die den genannten Prioritäten dienten (vgl. Portal Funduszy Europejskich).

4.1.4 Diagnose der Sozialwirtschaft in Polen

Die Ergebnisse mir zugänglicher Untersuchungen, die einerseits im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zwischen 2005 und 2008 und andererseits in der Woiwodschaft „Kleipolen“ (PL: Małopolska) 2008⁶² durchgeführt wurden, zeigten Schwachpunkte in der polnischen Sozialwirtschaft auf. Betrachtet man den Ausgangspunkt⁶³ der „neuen“ Sozialwirtschaft in Polen, sollte dieses Zwischenergebnis eigentlich nicht wundern.

Insbesondere der gesetzliche Rahmen war verbesserungsbedürftig. Gesetzliche Bestimmungen waren nicht selten unklar, nicht eindeutig oder sogar widersprüchlich. Managern hinterfragten zum Beispiel die Tatsache, wie zum Beispiel eine

⁶² Trotz der Tatsache, dass Untersuchungen innerhalb einer Woiwodschaft „Kleipolen“ durchgeführt wurden, können sie meines Erachtens repräsentativ für die Kondition der Sozialwirtschaft im ganzen Polen sein. Die Sozialwirtschaftskondition dieser Woiwodschaft wurde ganz gut eingeschätzt, deswegen werden meines Erachtens ihre erkannten Schwachpunkte mit Sicherheit auch in anderen Regionen vorkommen.

⁶³ In 2004 gestartete Gemeinschaftsinitiative EQUAL wird offiziell als der Startpunkt der „neuen“ Sozialwirtschaft in Polen betrachtet.

langzeitarbeitslose und unterqualifizierte Person zum Managementpersonal einer Sozialgenossenschaft gehören und über ihre erfolgreiche Entwicklung bzw. Strategie entscheiden sollte. Das gesetzliche Chaos betraf nicht nur die eine Seite, nämlich die Betroffenen, sondern auch Beamte_innen, die Probleme mit der Gesetzauslegung hatten und dadurch mit einer Entscheidung zögerten. Mangelhafte Gesetzeskenntnis führte zu Fehlentscheidungen (vgl. Hausner/Giza-Poleszczuk 2008: 39).

Ein anderer Schwachpunkt der polnischen Sozialwirtschaft wurde in ihrer Unterfinanzierung erkannt. Die polnischen Nichtregierungsorganisationen zeigten weniger Bereitschaft zur verstärkten Ökonomisierung der ausgeübten Tätigkeit. Es wird daher auf eine gewisse Spannung zwischen der wirtschaftlichen Effektivität und ihrer sozialen Mission hingewiesen: Soziale Unternehmen, die sich stark mit ihrer Mission identifizierten, waren weniger bereit, das Unternehmen einer Ökonomisierung auszusetzen. Umgekehrt verhielt es ähnlich: Eine schwache Identifikation mit der Mission war mit einer verstärkten Bereitschaft verbunden, wirtschaftliche Risiken einzugehen. Die polnischen Sozialunternehmen zeigten nur geringe Bereitschaft, ihre eigene Geschäftstätigkeit zur eigenen Finanzierung zu nutzen und sich dadurch stärker zu emanzipieren (ebd. 35).

Diese geringe Bereitschaft war sichtbar in den Budgets der Nichtregierungsorganisationen. In 50 Prozent dieser Organisationen überschritten im Jahr 2005 die Einnahmen keine zehn Tausend Zloty (ca. € 2.500, Anm. KL). 2005 hatten 18 Prozent der Nichtregierungsorganisationen ihre eigene finanzielle Lage als zufriedenstellend eingeschätzt. Die Finanzierung durch Kredite blieb diesen zumeist vorenthalten, auch langfristige Verträge mit lokalen Verwaltungsorganen waren immer noch eine Seltenheit. Nur langsam zeigt sich bei den Nichtregierungsorganisationen eine Tendenz hin zur Ökonomisierung⁶⁴ (vgl. Frączak/Wygnański 2008: 29).

Einige Schwierigkeiten bereitet das allgemeine Verständnis der Öffentlichkeit über die Problematik und die Substanz der Sozialwirtschaft. Sie wird missverstanden. Es herrscht ein Misstrauen gegenüber jenen Produkten oder Dienstleistungen, die von marginalisierten Personen erzeugt oder angeboten werden (vgl. Hausner/Giza-Poleszczuk 2008: 36f.). Die kommunistische Vergangenheit von Genossenschaften und ihr Ruf („Genossenschaften

⁶⁴ **Ökonomisierung** bezieht sich auf die „*Verfolgung des Zwecks wirtschaftlicher Profite [...], die eine Verfolgung anderer Zwecke [...] verdrängt oder überlagert.*“ (Bergmann 2011: 21)

sind uneffektiv und betrügerisch“), rächen sich gerade in der gesamten Wahrnehmung der Sozialwirtschaft. Die Sozialwirtschaft steht vor der Herausforderung die Öffentlichkeit mit Argumenten zu überzeugen, was der eigentliche Wert der Sozialwirtschaft ist. Die Sozialwirtschaft als Konzept muss auch junge Menschen erreichen. In dieser Hinsicht würde die Eingliederung der sozialwirtschaftlichen Lehre in das Schulprogramm eine Notwendigkeit darstellen (vgl. Frączak/Wygnański 2008: 35ff.).

Herausfordernd ist auch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Sozialwirtschaft und den öffentlichen Verwaltungsorganen, von denen die ersteren finanziell abhängig bleiben. Eine gute Zusammenarbeit zwischen diesen zwei Akteuren setzt eine Aufgabenaufteilung voraus. Die öffentlichen Verwaltungsorgane als Auftraggeber beauftragen mit der Ausführung verschiedener Aufgaben soziale Unternehmen. In Polen werden diese Aufgaben nur ungern an soziale Unternehmen weitergegeben, und wenn doch, dann nehmen die öffentlichen Verwaltungsorgane hierarchisch eine übergeordnete Rolle gegenüber den sozialen Unternehmen an. Die Verbesserung derartiger Verhältnisse müsste auf einer Neudefinition aufbauen: Etablierung von Netzwerken anstatt Hierarchie, Delegation von Aufgaben anstatt staatlicher Beanspruchung. Die sozialen Unternehmen müssen als Dialogpartner angesehen werden, die ein Mitspracherecht besitzen und auf die Ausgestaltung der lokalen sozialwirtschaftsbezogen Bestimmungen Einfluss haben. Der Informationsaustausch zwischen diesen beiden Partnern ist dabei grundlegend für deren effektive Zusammenarbeit. Die Schaffung von Systemen, die diesen Informationsaustausch ermöglichen, ist von großer Bedeutung (vgl. Frączak/Wygnański 2008: 45ff.).

4.2 Die Sozialgenossenschaft: Bedeutung und Definition

4.2.1 Allgemeine Informationen zur Sozialgenossenschaft

Die folgende Analyse der Sozialgenossenschaften stützt sich primär auf das Gesetz über Sozialgenossenschaften und die rechtliche Analyse des Revisionsverbandes⁶⁵ der Arbeitsgenossenschaften.

⁶⁵ **Revisionsverband** darf von Genossenschaften gegründet werden. Seine Hauptaufgabe liegt in Hilfe bei der Realisierung der statutarischen Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Genossenschaften. Andere

Was ist eine Sozialgenossenschaft?

Hingewiesen sei auf die Definition der Genossenschaft, die im Gesetz für Genossenschaften vom 16. September 1982 (mehrmals novelliert) festgelegt wurde:

Gemäß Kapitel 1 Art. 1

- §1 ist eine Genossenschaft eine freiwillige Vereinigung zahlenmäßig unbegrenzter Personen, mit veränderbarem Personenstand und Anzahl der Genossenschaftsanteile. Eine Genossenschaft führt ihre gemeinsame wirtschaftliche Tätigkeit (economic activity) im Interesse ihrer Mitglieder;
- §2 kann die Genossenschaft eine soziale und bildungsbezogene kulturelle Tätigkeit zugunsten der eigenen Mitglieder aber auch anderer führen (vgl. Sejm 2003a: 1).

Das Gesetz für Genossenschaften gibt keine Definition „der wirtschaftlichen Tätigkeit“ an. Es verweist auch nicht auf andere Gesetze.

Ein Dokument, wo die wirtschaftliche Tätigkeit definiert wird, ist das Gesetz über Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit vom 2. Juli 2004 (PL: „Ustawa o swobodzie gospodarczej“). Dort wird sie definiert als Erwerbstätigkeit aus dem Produktions-, Bau- Handels- sowie Dienstleistungsbereich, die organisiert und kontinuierlich geführt wird (vgl. Sejm 2004b: 1). So einen expliziten Verweis auf „*Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer* [Genossenschaften, Anm. KL] *Mitglieder*“⁶⁶, wie es eben im österreichischen Genossenschaftsgesetz zu finden ist, gibt es im polnischen Gesetz für Genossenschaften nicht.

Es gab Vorhaben, diesen Punkt anders zu formulieren, wie es eben im Novellierungsprojekt zum Genossenschaftsgesetz von 2004, präsentiert wurde. Dort wies § 1 auf die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erfüllung der wirtschaftlichen kulturellen und sozialen Bedürfnissen von Mitgliedern⁶⁷. Letztendlich nahm § 1 des Genossenschaftsgesetzes ein anderes Wortlaut.

Diese oben angeführte Definition der Genossenschaft bezieht sich mit Ausnahme der Personenzahl auch auf die Sozialgenossenschaften. Gemäß Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 des

Aufgaben liegen in Beratung, Schulung und Vertretung der genossenschaftlichen Interessen. Der Revisionsverband führt die Prüfung von Genossenschaften (vgl. Sejm 2003a: 49).

⁶⁶ Quelle:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001680>
[Zugriff: 26.01.2014]

⁶⁷ http://orka.sejm.gov.pl/proc4.nsf/projekty/3415_p.htm [Zugriff: 25.01.2014]

polnischen Gesetzes über Sozialgenossenschaften (GüSG) darf so eine Genossenschaft mindestens 5 und maximal 50 Mitglieder vereinen (vgl. Sejm 2006b: 2). Die Veränderbarkeit der Mitgliederzahl und der Genossenschaftsanteile bedeuten, dass im Genossenschaftsleben im ersten Fall Mitgliederzugänge wie auch –abgänge denkbar sind, im zweiten Fall hingegen, dass bei geänderter Mitgliederzahl auch eine Änderung der Genossenschaftsanteile (auf Plus oder Minus) folgt (vgl. Kaźmierska 2008: 34).

Sozialgenossenschaft ist keine neue Rechtsform. Sie bezieht sich auf Genossenschaften. Art. 1 Pkt. 2 des GüSG verweist auf Gesetz für Genossenschaften von 1982: Zu jeglichen Sachen, die das GüSG nicht regelt, werden Bestimmungen des Gesetzes für Genossenschaften von 1982 herangezogen (vgl. Sejm 2006a: 1).

Wer darf sie gründen?

Da Sozialgenossenschaften die bestimmte Aufgabe verfolgen, Menschen den Wiedereinstieg in den Beruf zu ermöglichen, richten sie sich an bestimmte Gesellschaftsgruppen, die auf dem Arbeitsmarkt marginalisiert werden.

Das Kapitel 1 des GüSG regelt genau, wer eine Sozialgenossenschaft gründen darf. Es werden prinzipiell drei Empfängergruppen hervorgehoben:

- 1) Arbeitslose: Ihre Definition richtet sich nach Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2004 über Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktinstitutionen: Eine Person, die nicht erwerbstätig ist, die aber bereit und fähig ist, einer Beschäftigung nachzugehen. Außerdem muss sie volljährig (18 Jahre) sein, darf nicht pensionsreif sein, keinen Anspruch auf Pension oder Rente haben, kein landwirtschaftliches Grundstück besitzen, und auch keine Hilfgelder (zum Beispiel Familien- oder Pflegegeld) beziehen.
- 2) Sozial ausgegrenzte Personen: Gem. Art. 1 Abs. 2 Pkt. 1-4, 6 und 7 des Gesetzes über Sozialbeschäftigung sind sie aufgrund der Lebensumstände nicht zur Erfüllung ihrer grundlegenden Lebensbedürfnisse fähig. Das sind insbesondere:
 - Obdachlose, die an einem individuellen Programm teilnehmen, um aus der Obdachlosigkeit herauszukommen;
 - Alkoholsüchtige nach erfolgreich abgeschlossener psychotherapiebasierender Entzugskur;

- Drogenabhängige, die psychotherapiebasierte Programme erfolgreich abschlossen;
- Geistesranke (Psychosenranke);
- Haftentlassene mit gesellschaftlichen Integrationsproblemen.

3) Behinderte: Sie werden im Gesetz über Berufs- und Sozialrehabilitation sowie Anstellung Behinderter Personen folgendermaßen definiert:

- Durch entsprechende Organe für behindert erklärt;
- Teilweise oder völlig arbeitsunfähig.

Alle diesen Personen müssen geschäftsfähig sein, also sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht entmündigt sein (ebd.: 35f.).

Die oben dargestellten Personen dürfen auch Mitglieder einer schon bestehenden Sozialgenossenschaft werden. Auch Personen, die keiner der obigen Gruppen angehören, dürfen Mitglieder werden, wenn sie durch ihre Mitgliedschaft Qualifikationen einbringen, über die bisherige Mitglieder nicht verfügen. Der Prozentanteil dieser Personen darf 20 Prozent der Gesamtmitgliederanzahl nicht übersteigen. Alle Mitglieder der Sozialgenossenschaft leisten ihre Arbeit aufgrund eines Arbeitsvertrages, der mit der Sozialgenossenschaft abgeschlossen wird. Der Arbeitsvertrag gibt den Mitgliedern das Recht auf Vergütung, wobei die Mitglieder von der Gewinnausschüttung ausgeschlossen werden (vgl. Kaźmierska 2008: 43f.).

Die Novellierung des GüSG vom 7. Mai 2009 brachte gesetzliche Änderungen mit sich. Einige Änderungen beziehen sich auf die Gründer_innengruppe, die um folgende Gründerkategorien ausgeweitet wurde: Nichtregierungsorganisationen, Regionalregierungen (Landkreise, Gemeinden) sowie kirchliche juristische Personen (vgl. Departament Pożytku Publicznego 2012: 82).

Wofür wird sie gegründet?

Artikel 2 des Gesetzes über Sozialgenossenschaften regelt deren Tätigkeitsbereich (vgl. Sejm 2006b: 1). Im gesetzlichen Rahmen wird ein gemeinsames Unternehmen auf Basis persönlicher Mitgliederarbeit geführt. Außerdem fördert eine Sozialgenossenschaft die soziale und berufliche Wiedereingliederung ihrer Mitglieder. Die Definition der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung wurde im Gesetz vom 13 Juni 2003 über die

Sozialbeschäftigung festgelegt. Dabei geht es in erster Linie um Erwerb und Aufrechterhaltung von Fähigkeiten (durch Teilnahme an Kursen, welche von den Zentren für Sozialintegration organisiert wurden). Die erworbenen Fähigkeiten sollten den Mitgliedern die Teilnahme am Leben in der lokalen Gesellschaft ermöglichen. Darüber hinaus geht es auch um den Erwerb von sozialen Fähigkeiten, die das soziale Zusammenleben an Arbeitsplatz und Wohnort ermöglichen.

Bei der sozialen Wiedereingliederung werden zwei Aspekte hervorgehoben: der interne Aspekt wird hervorgerufen durch das Prinzip „eine Person = eine Stimme“, und verlangt von einem Mitglied die aktive Beteiligung am Leben einer Sozialgenossenschaft. Der externe Aspekt entsteht durch das System der Genossenschaftsanteile, welche den sozialgenossenschaftlichen Fonds bilden: Der erwirtschaftete Gewinn dient der Realisierung zahlreicher Aufgaben: Veranstaltungen mit Politikern, Organisation von Kleidersammlungen für Bedürftige, Müllentsorgung im öffentlichen Raum usw.

Die berufliche Wiedereingliederung dient dem Erwerb und der Aufrechterhaltung von Fähigkeiten zur Arbeitsleistung. Sie geht mit einer Verbesserung der Qualifikationen sowie auch der Neuorientierung der Mitglieder einher. Die verbesserte Qualifikation der Mitglieder schlägt sich auch auf die Verbesserung der geleisteten Arbeit nieder. In weiterer Folge bedeutet dies mehr Effektivität und Professionalität bei der Leistungserbringung der Sozialgenossenschaften (vgl. Sobol 2009: 19ff..).

Eine Abgrenzung der Genossenschaften zu den Sozialgenossenschaften liegt in deren Führungsart. Die ersten werden im Interesse deren Mitglieder geführt und die zweiten hingegen auf Basis des persönlichen Engagements der Mitglieder. Außerdem kommt die Abgrenzung in den zwei oben angeführten Wiedereingliederungsarten, nämlich der beruflichen sowie sozialen Wiedereingliederung zum Tragen.

Wie wird eine Sozialgenossenschaft gegründet?

Nachdem sich mindestens fünf Personen, die oben genannten Gruppen angehören, gefunden und die Gründung einer Sozialgenossenschaft erklärt haben, müssen sie das Statut bestimmen, welches eine Art Gesellschaftsvertrag ist. Das Genossenschaftsstatut muss von den gründenden Mitgliedern in einer Gründerversammlung mittels Unterschrift vereinbart werden. Im nächsten Schritt werden Genossenschaftsorgane bestellt:

obligatorisch ist ein Vorstand zu bestellen, ein Aufsichtsrat muss erst dann bestellt werden, wenn die Genossenschaft über 15 Mitglieder hat.

Da das Funktionieren einer Sozialgenossenschaft auf diesem Statut basiert, muss dieses die Ziele der Genossenschaft und die weiteren wichtigsten Bestimmungen festlegen. Was genau ein Statut zu beinhalten hat, gibt das Genossenschaftsgesetz vor. Um ein paar Beispiele zu nennen:

- der Name der Genossenschaft muss das Wort „Genossenschaft“ beinhalten. Eine Sozialgenossenschaft muss gemäß Art. 3 GüSG obligatorisch die Bezeichnung „Sozialgenossenschaft“ in ihrem Namen aufweisen;
- Angabe der Tätigkeitsart;
- Rechte und Pflichten, Abbestellung und Aufnahme von Mitgliedern;
- Höhe und Art der Anteile,
- Regelungen für die Einberufung der Generalversammlung;
- Regelungen für die Verteilung des Gewinns bzw. die Deckung des Verlustes.

Der nächste Schritt ist die Registrierung der Sozialgenossenschaft im Firmenbuchgericht (PL: Krajowy Rejestr Sądowy; KRS) innerhalb von sieben Tagen nach dem Beschluss des Statuts. Bei der Registrierung müssen entsprechende Bescheinigungen zum Gründerstatus (Behindertenpass, Arbeitslosenbescheinigung vom Arbeitsmarktservice, Bescheinigungen von Alkoholsüchtigen, Entlassenen, Flüchtlingen) eingereicht werden (vgl. Kaźmierska 2008: 37ff.).

Alle Mitglieder einer Sozialgenossenschaft müssen zumindest ihren Genossenschaftsanteil einbringen. Die eingebrachten Anteile bleiben im Besitz der Sozialgenossenschaft, so lange eine Mitgliedschaft besteht. Der Beendigung der Mitgliedschaft folgt die Auszahlung der bei Eintritt eingebrachten Genossenschaftsanteile (vgl. ebd.: 42). Im Falle der Liquidation einer Sozialgenossenschaft wird jene Liquidität, die die Schulden übersteigt, unter den Mitgliedern aufgeteilt. Das jedoch nur, wenn die Gründung der Sozialgenossenschaft zur Gänze aus rein privaten Geldern finanziert wurde. Sollte eine Sozialgenossenschaft aus öffentlichen Geldern mitfinanziert worden sein, dürfen die Mitglieder gemäß Art. 19 des GüSG maximal 20 Prozent der Restgelder (nach

Rückzahlung der Verbindlichkeiten oder/und Schulden) unter sich verteilen, der Rest fließt in den Arbeitsfonds (vgl. Sejm 2006b: 7).

4.2.2 Weitere Informationen zur Sozialgenossenschaft

Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Die Mitgliedschaft bei einer Sozialgenossenschaft ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Zu den wichtigsten Rechten gehören: Teilnahme an der Generalversammlung, Nutzung der angebotenen Leistungen, Bestellung als Organ. Als Pflichten eines Mitglieds gelten die Einhaltung der Gesetze, zu sorgen für das gute Funktionieren und die Entwicklung der eigenen Genossenschaft, die Einzahlung finanzieller Beiträge. Andere Sonderrechte oder -pflichten können im Genossenschaftsstatut vereinbart sein und sind von den Mitgliedern ebenso einzuhalten (vgl. Kaźmierska 2008: 46f.).

Wie wird die Sozialgenossenschaft gemanagt?

Eine Sozialgenossenschaft wird von Organen geführt und gemanagt. Folgende Organe müssen vorgesehen sein (vgl. Sejm 2003a: 10):

- 1) Generalversammlung: Sie ist das wichtigste Organ. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Genossenschaftsanteile es einzahlte. Die Hauptaufgabe der Generalversammlung liegt in der Beschlussfassung aller für die Sozialgenossenschaft relevanter Aspekte. Beispielsweise entscheidet die Generalversammlung über ihre Entwicklungsrichtung und die Beschlussfassung in unter anderem folgenden Bereichen: Genehmigung der Jahresabschlüsse, Ab- und Einberufung von Mitgliedern, Erhöhung der Genossenschaftsanteile, Fusion, Aufteilung oder Liquidierung, Änderung des Statutes, usw. Alle Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, es sei denn das Statut bestimmt anders. Zumindest einmal im Jahr muss die Generalversammlung einberufen werden (vgl. ebd. 10ff).
- 2) Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat besteht aus drei Genossenschaftsmitgliedern. Sollte eine Genossenschaft weniger als 15 Mitglieder haben, werden die Aufgaben des Aufsichtsrats von der Generalversammlung übernommen.

Seine Aufgabe ist die Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit der genossenschaftlichen Einrichtung in Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Solidität und Wirtschaftlichkeit.

- 3) Vorstand: Der Vorstand hat eine ausführende Funktion, er repräsentiert die Genossenschaft nach außen und gibt in ihrem Namen Willenserklärungen ab. Das Statut einer Sozialgenossenschaft legt fest, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht (vgl. Sobol 2009: 15).

Gemäß Art. 58 des Genossenschaftsgesetzes sind alle Mitglieder statutarischer Genossenschaftsorgane für alle von ihnen verursachten Schäden oder Unterlassungen verantwortlich (vgl. Kaźmierska 2008: 53ff.).

Ergänzende Informationen:

Folgende weitere genossenschaftsspezifische Aspekte sind anzuführen:

- 1) Jede Sozialgenossenschaft unterliegt einem „Lustrationsprozess“. Das bedeutet, dass sie zumindest einmal innerhalb von drei Jahren von einem entsprechenden Revisionsverband⁶⁸ auf ihre Zweckmäßigkeit, Solidität sowie Legalität überprüft werden muss.
- 2) Sozialgenossenschaften dürfen fusionieren, wobei sie sich nur mit einer anderen Sozialgenossenschaft verschmelzen können. Die Fusion erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung. Außer der Fusion steht den Sozialgenossenschaften auch das Recht auf Aufteilung zu. Die Aufteilung kann erst dann erfolgen, wenn die aus der Aufteilung entstehende Sozialgenossenschaft darauf physisch vorbereitet ist: beispielsweise muss der abgespaltene Teil der Sozialgenossenschaft über eine greifbare und reale Vermögenssubstanz verfügen. Die Generalversammlung darf einer solchen Aufteilung nicht zustimmen, wenn die Aufteilung den Interessen der Mitglieder bzw. der Sozialgenossenschaft nicht dient.
- 3) Sozialgenossenschaften gehen gemäß ihren Statuten einer bezahlten Geschäftstätigkeit nach. Das dadurch erzielte Einkommen darf nur zur Realisierung ihrer statutarisch festgesetzten Aufgaben aufgewendet werden. Im Rahmen der geführten Geschäftstätigkeit kann eine Sozialgenossenschaft Gewinne erzielen. Diese werden für Zwecke der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung sowie

für die Aufstockung von innenbetrieblichen Anteils-, Investitions- und Reservefonds⁶⁹ aufgewendet. Der Geschäftsverlust wird meistens vom Reservefonds abgedeckt.

Da Sozialgenossenschaften Wirtschaftssubjekte sind, sind sie auch gemäß dem Gesetz vom 29. September 1994 über die Buchhaltung verpflichtet, eine eigene Buchhaltung zu führen und nach dem Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu verfassen (vgl. Kaźmierska 2008: 55ff.).

4.2.3 Unterstützung Einzelner durch die Sozialgenossenschaft

Sozialgenossenschaften richten sich an bestimmte, am Arbeitsmarkt wegen mangelnder Qualifikation bzw. aufgrund deren Lebensumstände nicht gefragte Personen. Es gibt besondere Regelungen, die solchen Personen den Start in den Beruf bzw. die Selbstständigkeit vereinfachen sollen. Den Angehörigen der drei vorhin vorgestellten Empfängergruppen stehen in einigen Aspekten rechtlich verankerte Begünstigungen zu.

a) Arbeitsfonds

Wollen Personen eine Sozialgenossenschaft gründen bzw. einer bestehenden Sozialgenossenschaft beitreten, haben sie gemäß Art. 46 Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes vom 20. April 2004 über Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktinstitutionen eine Möglichkeit, von Landrät_in⁷⁰ einen einmaligen finanziellen Zuschuss zu bekommen. Ein_e Landrät_in kann diesen in einer bestimmten Höhe aus dem Arbeitsfonds den Gründer_innen zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht höher sein als der vierfache Mindestlohn. Falls eine arbeitslose Person einer bestehenden sozialgenossenschaftlichen Einrichtung beitreten möchte, darf der Mittelzuschuss den dreifachen Mindestlohn nicht übersteigen. Einer solchen Mitfinanzierung ist für jene Personen nicht vorgesehen, die diese Finanzierungsform bereits in Anspruch nahmen (vgl. Sobol 2009: 17).

⁶⁹ **Anteils-, Reserve- und Investitionsfonds** – der erste wird durch eingezahlte Anteile bei der Gründung einer Genossenschaft gebildet. Der zweite Fonds wird meistens durch erwirtschaftete Gewinne gebildet. Der dritte Fonds wird zwecks Investitionen gebildet (vgl. Sejm 2006b: 19; Sejm 2003a: 4).

⁷⁰ Polnische Verwaltungsebenen sind die Gemeinde, der Landkreis und die Woiwodschaft. Landkreis (powiat) umfasst mehrere Gemeinden. Der Landrat (Starosta)/ die Landrätin (Pani Starosta) ist das Exekutive auf der Landkreisebene und hat die repräsentative Funktion inne.

Das Ansuchen um finanzielle Hilfe verlangt von den Arbeitslosen einen Nachweis ihrer Arbeitslosigkeit sowie ihrer finanziellen Lage. Die Genehmigung der finanziellen Mittel wird durch einen Vertrag zwischen dem/der Landrät_in und der/dem Antragstellenden bestätigt. Sollte der/die Antragstellende vor Ablauf von 12 Monaten nach der Gründung bzw. dem Beitritt zu einer Sozialgenossenschaft aus dieser wieder austreten, ist sie/er verpflichtet, alle erhaltenen Mittel zurückzuzahlen. Die Rückzahlung der Mittel erfolgt auch dann, wenn die/der Antragstellende die Mittel nicht zweckentsprechend verwendete. Durch die Annahme finanzieller Hilfe verliert die/der Antragstellende den Status eines/einer Arbeitslosen (vgl. Kaźmierska 2008: 62ff.).

b) Keine Eintragungsgebühren

Neugegründete Sozialgenossenschaften sind von der Entrichtung der gerichtlichen Eintragungsgebühren befreit. Diese würden beim Firmenbuchgericht anfallen.

c) Rückerstattung von Sozialabgaben

Mitglieder einer Sozialgenossenschaft können beim Arbeitsfonds um volle Rückerstattung der Sozialabgaben ansuchen. Die Rückerstattung beträgt 100 Prozent der für den Mindestlohn anfallenden Sozialabgaben und erfolgt über die nächsten 24 Monate. Für weitere 12 Monate werden die für den Mindestlohn anfallenden Sozialabgaben nur zur Hälfte rückerstattet.

d) Freiwilliges Volontariat

Volontär_innen sind in Sozialgenossenschaften herzlich willkommen. Sie dürfen im Rahmen ihrer Volontariatstätigkeit verschiedene Tätigkeiten für die Sozialgenossenschaft leisten. Allerdings dürfen die Volontär_innen nur Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinnützigkeit ausführen. Beispiele dafür wären: jegliche Tätigkeiten zugunsten der Minderheiten, Verbreitung von Sport und Kultur, Ökologie oder Förderung der Volontärrarbeit (vgl. Sejm 2006: 6/ Sejm 2003b: 2f.)

e) Öffentlicher Auftrag

Die Sozialgenossenschaften dürfen sich um öffentliche Aufträge bewerben. Öffentliche Verwaltungsorgane können Sozialgenossenschaften öffentlichen Aufgaben beauftragen.

Trotz dieser Möglichkeit sind diese öffentlichen Aufträge in Polen eine Seltenheit (vgl. Departament Pożytku Publicznego 2012: 13ff.).

f) Unterstützung für Behinderte

Landrät_innen können aus dem „Staatlichen Fonds zur Rehabilitierung behinderter Personen“ (PL: Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych, PFRON) Darlehensverträge bis zur Höhe des dreißigfachen Mindestlohns zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit einer Genossenschaft vergeben. 50 Prozent dieses Darlehens können erlassen werden, nachdem der Antragsteller alle vertragsmäßigen Auflagen erfüllt hat und das finanzierte Unternehmen mindestens 24 Monate fortbestanden hat. Diese Art der Finanzierung wird auch für Sozialgenossenschaften in der Form einer geschützten Werkstätte angeboten (vgl. Kaźmierska 2008: 71ff.).

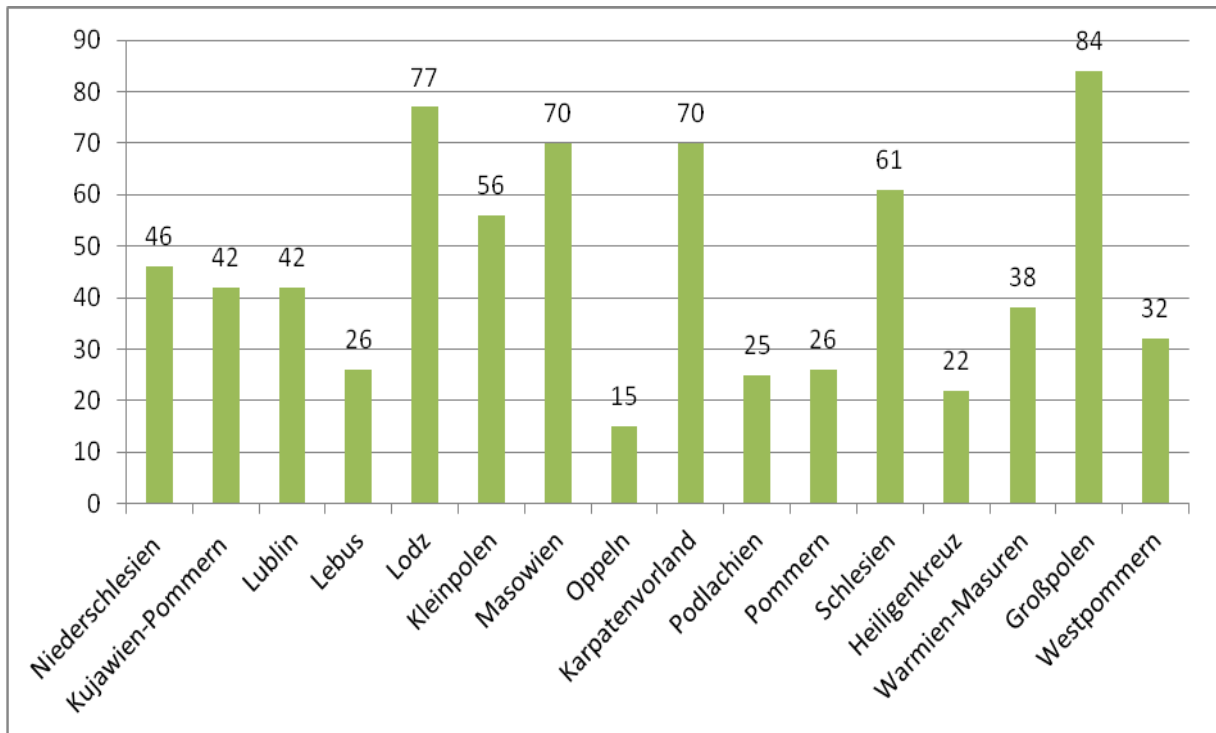
4.3 Die Sozialgenossenschaft in Zahlen

Sozialgenossenschaften werden aufgrund des Gesetzes vom 26. April 2006 über Sozialgenossenschaften gegründet. Derzeit gibt es 732 Sozialgenossenschaften (Stand zum 08.08.2013), die beim „Gesamtpolnischen Revisionsverband der Sozialgenossenschaften“ (PL: Ogólnopolski Związek Rewizyjny Spółdzielni Socjalnych⁷¹) eingetragen sind.

Wie sich ihre Aufteilung auf die 16 polnischen Woiwodschaften präsentiert, zeigt Abbildung 2.

⁷¹ „Gesamtpolnischer Revisionsverband der Sozialgenossenschaften“ ist eine Organisation, die Sozialgenossenschaften vereint. Ihre Hauptaufgabe sieht sie in Förderung und Verbreitung der sozialgenossenschaftlichen Idee. Außerdem führt sie zahlreiche Tätigkeiten aus, die Sozialgenossenschaften ihre statutarischen Aufgaben zu realisieren verhelfen. Sie vertritt die Interessen der Sozialgenossenschafter_innen vor Staatsverwaltungsorganen, organisiert jegliche sozialgenossenschaftsspezifischen Schulungen, Beratungen, managt die Publikationen zu diesem Thema.

Abbildung 2: Anzahl der Sozialgenossenschaften nach Woiwodschaften (Stand 08.08.2013).



Quelle: Eigene Darstellung anhand der Daten der Homepage des Gesamtpolnischen Revisionsverbands der Sozialgenossenschaften, URL: <http://ozrss.pl/> (Stand 08.08.2013).

Jene Bereiche, in denen Sozialgenossenschaften tätig sind, wurden in 12 Kategorien unterteilt, die selbst wiederum zahlreiche Unterkategorien beinhalten.

Der Katalog an Branchen gibt einen Überblick über die Schwerpunktsetzung der Tätigkeiten der Sozialgenossenschaften:

- 1) **Ökonomie** (Buchhaltung, Rechts- und Finanzberatung, Immobilien, Polygraphie, Jobagenturen, Werbung, Handel, Photographie, Telemarketing, Bürodienstleistungen);
- 2) **Bauwesen** (Berufsgruppen wie zum Beispiel Steinmetze/Natursteinverarbeitung, Elektriker, Installateure, Restaurateure, Maler, Renovierer, Schweißer, Tischler, Glaser, Schlosser);
- 3) **Haus und Garten** (Floristik, Schneeräumung, Grabpflege, Reinigungsdienstleistungen, Gartenplanung, Haushaltsgeräteservice, Putzereien, Gartenausstattung, Grünanlagengestaltung);

- 4) **Bildung** (Psychotherapie, Musik- und Malbildung, Nachhilfe und Kurse, Kindergarten und Krippen, Schulungen und Workshops, Kindernachmittagsbetreuung);
- 5) **Gastronomie** (Catering, Pizzerias, Lebensmittelproduktion, Gastronomielokale Events, Raumvermietung);
- 6) **Internet und EDV** (EDV-Beratung, Multimediale Darstellung, Computerservice, Internetshops);
- 7) **Möbel** (für Behinderte, Weidenmöbel, Reparatur und Restaurierung, Möbelhalberzeugnisse, Glaser, Möbeldesign, -produktion, -verkauf und -transport);
- 8) **Motorisierung** (Zustelldienste, Autowaschanlagen, Autoreparatur, Radreparatur, Übersiedlung, Personenbeförderung, Auto- und Ersatzteileverkauf, Transport, Krankentransport);
- 9) **Produktion und Industrie** (Erneuerbare Energie, Forstwirtschaft, Ökologie, Dekoration, Recycling, Schneiderei, Täschnerei, Stahlproduktion, Weidenproduktion, Spielwarenerzeugung);
- 10) **Tourismus und Erholung** (Agrartourismus, Events, Sportevents, Nächtigungen, Verleihung von zum Beispiel Booten, Fahrräder);
- 11) **Gesundheit und Schönheit** (Physiotherapie, Rehabilitationsgeräte, Rehabilitationsdienstleistungen, Betreuung, Tierarzt, Kosmetiksalons);
- 12) **Andere** (Künstlerische Dienstleistungen, Galerien, Haus-zu-Haus-Verkauf, Second-Hand-Handel, Sicherheitsdienstleistungen, Handarbeit).

Jede Sozialgenossenschaft ist in einer Kategorie tätig, wobei sie meistens auch in mindestens zwei Unterkategorien derselben Kategorie Dienstleistungen anbietet. Eine genaue Darstellung der Sozialgenossenschaftszahl innerhalb einer Kategorie ist dadurch erschwert möglich. Ohne genaue Zahlen anzugeben, lassen sich folgende, unter Sozialgenossenschaftler_innen sehr beliebte Sozialgenossenschaften hervorheben:

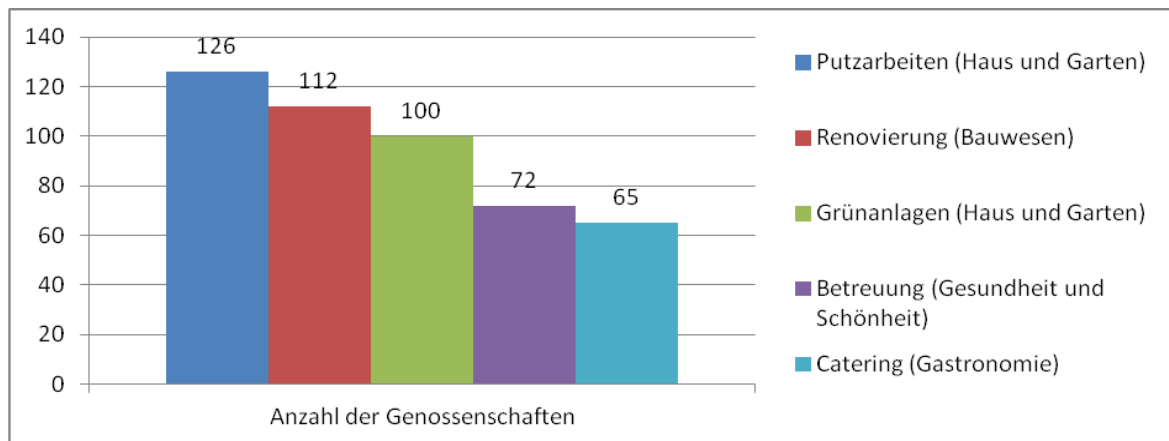
- Haus und Garten;
- Bauwesen;
- Gastronomie;
- Bildung;
- Gesundheit und Schönheit.

Am wenigsten besetzt sind:

- Möbel,
- Motorisierung,
- Internet,
- Andere,
- Tourismus.

Trotz der Schwierigkeit, zahlenmäßig alle Kategorien abzubilden, habe ich fünf Unterkategorien ausgesucht, wo die Sozialgenossenschaft am meisten vorkommen und deren Anzahl über 50 ist. Da die meisten Sozialgenossenschaften mehrere Branchen abdecken, möchte ich darauf hinweisen, dass in dieser Abbildung eine Doppeldarstellung mit Sicherheit vorkommt. Daher ist es ratsam, sich eher auf die Tendenz nicht aber die genauen Zahlen zu konzentrieren.

Abbildung 3: Die populärsten Tätigkeitsfelder der Sozialgenossenschaften (Stand 10.08.2013)



Quelle: Eigene Darstellung anhand der Webseite <http://www.spoldzielniesocjalne.org/index.htm> [Zugriff: 10.08.2013]

Bei der weiteren Analyse der Sozialgenossenschaften stütze ich mich auf eine Untersuchung, die im August 2012 vom Department für Gemeinnützigkeit (PL: Departament Pożytku Publicznego) veröffentlicht wurde. Diese Untersuchung sollte die aktuelle Situation des Funktionierens und des Zustands der Sozialgenossenschaften in Polen darstellen. Der untersuchte Zeitraum betraf die Jahre 2010 und 2011, wobei 112 Sozialgenossenschaften aus ganz Polen mit Fragebögen zu allen möglichen sozialgenossenschaftsrelevanten Aspekten, wie beispielsweise Struktur, Gründergruppe,

Finanzierungsstruktur oder Tätigkeiten befragt wurden. 2014 wird eine Folgestudie für den Zeitraum von 2012 bis 2013 veröffentlicht (vgl. Departament Pożytku Publicznego 2012).

Im Folgenden die Schlussfolgerungen der Untersuchung:

Die Anzahl gegründeter Sozialgenossenschaften stieg an: Ende 2009 gab es 187 Sozialgenossenschaften, 2010 276, Ende 2011 402 und im August 2013 gab es 732 Sozialgenossenschaften in ganz Polen. Die Zeitspannen, innerhalb deren Sozialgenossenschaften gegründet wurden, reichten von einem Monat bis zu einem Jahr, wobei die meisten innerhalb von drei, bzw. vier und sechs Monaten gegründet wurden. Die Zeitspanne der Gründung reicht vom Moment der Registrierung bei einem entsprechenden Firmenbuchgericht bis hin zum Datum der Gründungssitzung der Generalversammlung. Die eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit begann in den meisten Fällen innerhalb von drei bis sechs Monaten nach der Generalversammlung (vgl. Departament Pożytku Publicznego 2012: 90).

Obwohl eine Sozialgenossenschaft mehrere marginalisierte Gruppen ansprechen sollte, zeigten die Untersuchungen, dass Arbeitslose die häufigste Gründergruppe waren. 83 Prozent der befragten Sozialgenossenschaften wurden von Arbeitslosen gegründet. Gleich an zweiter Stelle rangierte die Gruppe von Personen mit Beeinträchtigungen (38,4 Prozent). Weitere Gruppen waren Nichtregierungsorganisationen, Alkoholsüchtige, Geisteskranke sowie Obdachlose. Interessanterweise wurde keine an der Untersuchung beteiligte Sozialgenossenschaft von Haftentlassenen, Drogensüchtigen, kirchlichen juristischen Personen oder Flüchtlingen gegründet (vgl. ebd.: 31).

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des polnischen Gesetzes über Sozialgenossenschaften (GüSG) darf eine Sozialgenossenschaft von maximal 50 Personen gegründet werden. 2010 gab es überwiegend kleine Sozialgenossenschaften, deren Mitgliederzahl zwischen fünf und neun lag. Der prozentuelle Anteil jener Sozialgenossenschaften mit 10 und mehr Mitgliedern machte 10 aller Sozialgenossenschaften aus. Das Arbeitsverhältnis der sozialgenossenschaftlichen Mitglieder wird überwiegend, d.h. in 55 Prozent der untersuchten Fälle, mittels eines genossenschaftlichen Arbeitsvertrags geregelt. Daneben wurden die Arbeitsverhältnisse zumeist mittels Werkvertrags und Dienstleistungsvertrags

geregelt, die bei den untersuchten Sozialgenossenschaften einen Anteil von 22 und 20 Prozent erreichten.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind hinsichtlich der Branchenabdeckung deckungsgleich mit den von mir dargestellten Daten von 2013: Jene Branchen, in denen die Sozialgenossenschaften meistens ihre Leistungen anbieten, sind Haus und Garten, das Bauwesen sowie die Gastronomie. Eine konstante Tendenz ist festzustellen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass 2011 nur 14 Prozent der Sozialgenossenschaften neben der Erbringung von Dienstleistungen auch mit der Produktion beschäftigt waren.

Die häufigsten Empfänger der angebotenen Dienstleistungen waren 2010 zu 37 Prozent natürliche Personen. An zweiter Stelle platzierten sich private Unternehmen mit 23 Prozent. Seltene Empfänger bzw. Kunden von Sozialgenossenschaften waren hingegen Nichtregierungsorganisationen und Sozialgenossenschaften.

Kriterium für das Dienstleistungsspektrums einer Sozialgenossenschaft waren die für sie verfügbaren Ressourcen, zu denen die erworbenen Fähigkeiten und die Ausbildung der genossenschaftlichen Mitglieder gehören. Nur selten richteten sich die Mitglieder nach dem aktuellen Marktbedarf (ebd.: 90ff.).

Die Sozialgenossenschaften dürfen neben ihrer bezahlten wirtschaftlichen Tätigkeiten auch unbezahlte, sogenannte sozial-kulturelle Tätigkeiten ausüben. Diese Tätigkeiten zielten auf das Gemeinwohl ab, wobei die meisten Sozialgenossenschaften diese Tätigkeiten ihren eigenen Mitgliedern anboten. Nur wenige boten diese Tätigkeiten auch an externe Kunden an. 2 von 3 Sozialgenossenschaften widmeten sich dieser Art der Zusatzaktivität.

In Rahmen der sozial-kulturellen Tätigkeit führten die Sozialgenossenschaften verschiedene Tätigkeiten aus dem Bereich der Gemeinnützigkeit aus. Zu den meistpraktizierten gehörten: Tätigkeiten zugunsten der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung ausgrenzungsgefährdeter Personen, Beschäftigungsförderung von Arbeitslosen und entlassungsgefährdeter Personen, Tätigkeiten für Nichtregierungsorganisationen und Personen mit Beeinträchtigungen, Familienhilfe (ebd.: 53ff.).

2010 gaben 25 Prozent der untersuchten Sozialgenossenschaften zu, dass sie keinen Umsatzerlös erzielten. 50 Prozent der Sozialgenossenschaften gaben bekannt, dass ihr jährlicher Umsatzerlös kleiner als 20.161 PLN (umgerechnet sind das ca. €4.800, Anm. KL) war. Die restlichen 25 Prozent der Sozialgenossenschaften erzielten einen jährlichen Umsatzerlös von und über 100.000 PLN (umgerechnet ca. €23.810, Anm. KL).

Eine aufschlussreiche Information über die finanzielle Kondition der Sozialgenossenschaften liefert das Finanzergebnis. Im Rahmen der Untersuchung stellte sich heraus, dass 23 Prozent der untersuchten Sozialgenossenschaften ein positives Finanzergebnis erzielten, 27 Prozent der Sozialgenossenschaften erzielten ein ausgeglichenes Finanzergebnis, das heißt, dieses ist gleich null. 50 Prozent der Sozialgenossenschaften hatten ein negatives Finanzergebnis (ebd.: 73).

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Sozialgenossenschaften nach ihrer Selbsteinschätzung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gefragt. Es stellte sich heraus, dass 10 Prozent der untersuchten Sozialgenossenschaften ihre finanzielle Kondition als „sehr schlecht“ bezeichnete. 38 Prozent meinte, dass sie „schlecht“ sei. 37 Prozent war der Meinung, dass sie „mittel“ ist. 12 Prozent sieht sie als „gut“ und nur 3 Prozent schätzte ihre finanzielle Kondition als „sehr gut“ ein (ebd.: 76).

4.4 Finanzierung der Sozialgenossenschaften

Zu den im Unterkapitel 4.2.3 dargestellten Unterstützungsmöglichkeiten gehören in gewissem Maße auch jene Finanzierungsmöglichkeiten, die einer Sozialgenossenschaft den Start erleichtern sollen. Um eine effektive Infrastruktur für die Entwicklung der Sozialgenossenschaften zu schaffen, gründete das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik im Jahr 2005 die „Regionalen Sozialwirtschaftsfonds“ (PL: Regionalne Fundusze Ekonomii Społecznej, RFES), dem insgesamt 1 Mio. PLN zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Departament Pożytku Publicznego 2012: 17ff.). Dieses Geld wurde den Gründergruppen der ersten Sozialgenossenschaften zum Teil in Form von Zuschüssen ausbezahlt (es entstanden 20 Sozialgenossenschaften). Ein weiterer Teil wurde im Rahmen einer Werbe- und Bildungskampagne von den Sozialgenossenschaften aufgewendet. Der nächste Schritt der infrastrukturellen Förderung war das Programm „Förderung der Sozialgenossenschaftsentwicklung“, im dessen Rahmen mehrere Förderstellen ins Leben

gerufen wurden. Zwischen 2007 und 2009 entstanden 38 Förderungsstellen, deren Aufgabe die Rechts- und Steuerberatung, die Durchführung von Workshops für Gründer_innen oder die finanzielle Unterstützung in Form von Kautionen, Zuschüssen und Darlehen waren.

Seit 2011 ersetzte das „Operationelle Programm Fonds Zivilgesellschaftlicher Initiativen“ (PL: Program Operacyjny Fundusz Inicjatyw Obywatelskich, PO FIO) die oben genannten Unterstützungsformen. Dieses Programm diente und dient immer noch insbesondere der Entwicklung der Sozialunternehmerschaft im Zeitraum von 2009 bis 2013. Es folgt die nächste Runde für den Zeitraum von 2014 bis 2020. Im Rahmen des Programms wurden vier Prioritäten festgelegt, wobei sich die vierte Priorität – „Entwicklung der Unternehmerschaft“ auf die allgemeine Förderung und Verbreitung der sozialunternehmerischen Idee sowie auf die Förderung der Arbeitsplatzschaffung in Sozialgenossenschaften bezieht (ebd.: 19f.).

Ein anderes Programm, das auch von der Europäischen Union mitfinanziert wurde, ist das „Operationelle Programm Menschliches Kapital“ (PL: Program Operacyjny Kapitał Ludzki, PO KO) für 2007-2013. Dieses Programm richtete sich an Arbeitgeber (und damit auch an Sozialgenossenschaften). Die Sozialgenossenschaften durften im Rahmen ihrer Aufgaben (Prioritäten) um finanzielle Unterstützung ansuchen, aber die Aufgabe Priorität VI „Offener Arbeitsmarkt für alle“ und Priorität VII „Förderung der Sozialintegration“ – sprach sie am meisten an. Das Programm finanzierte vor allem lokale und regionale Projekte. Diese Projekte zielten auf die Beschäftigungsförderung von Jugendlichen, in den Arbeitsmarkt zurückkehrender Frauen und anderer Praktiken ab, die der Qualifikationsverbesserung dienen. Zwischen 2007 und 2013 wurden 13 Projekte mit diesen Geldern mitfinanziert, insgesamt wurden über 3,9 Millionen PLN (ca. € 1 Million) ausgegeben.

4.5 Stärken und Schwächen der Sozialgenossenschaften

Aufgabe des Modells der Sozialgenossenschaft ist die Wiedereingliederung marginalisierter Personen in den Arbeitsmarkt. Meines Erachtens ist es wichtig, Funktion und Potenzial des Modells genauer unter die Lupe zu nehmen.

Das Department für Gemeinnützigkeit sowie die Gemeinschaftsinitiative EQUAL starteten 2012 eine Untersuchung unter dem Motto „Wir können mehr - Partnerschaft zugunsten der Sozialgenossenschaften“. Hierbei wurde eine SWOT-Analyse der Organisation der Sozialgenossenschaft erstellt. Die SWOT Analyse konzentriert sich auf die 4 wesentlichen Aspekte einer Organisation: Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren (vgl. Departament Pożytku Publicznego 2012: 96; Bazela/Bulka/Węgrzyn 2008: 17ff.).

Stärken und Chancen

Einer der aufgegriffenen Aspekte ist das Zusammenwirken mehrerer Personen. Dies stellt einen Vorteil für all jene dar, die auf sich allein gestellt keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt hätten. Das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit erhöht die Chance, eine Arbeit zu finden und diese auch zu behalten. Außerdem wird immer wieder betont, dass die Mitglieder einer Sozialgenossenschaft mehr Engagement und Verantwortung in die Sozialgenossenschaft einbringen. Dies deshalb, weil durch die Mitgliedschaft den Mitgliedern das Gefühl vermittelt wird, dass sie im Eigeninteresse, nämlich im Sinne ihrer eigenen Arbeitsplatzsicherung arbeiten. Daher haben alle Mitglieder einer Sozialgenossenschaft einen Arbeitsplatz. Bei der Arbeitsplatzbeschaffung handelt es sich um relativ geringe Kosten. Beispielsweise nutzen Mitglieder zumindest in der Anfangsphase des Bestehens einer Sozialgenossenschaft bei der Ausführung der Dienstleistungen eigenes Werkzeug. Die Ausführung anderer Tätigkeiten wie zum Beispiel Gartenarbeit, Hausarbeit oder Reinigungsarbeiten, verlangt von den Mitgliedern keine aufwendigen Mittel (vgl. Bazela/Bulka/Węgrzyn 2008: 21ff.).

Ein Vorteil sozialgenossenschaftlich organisierter Personen ist die geringe Anzahl der Mitglieder. Obwohl das GüSG einen Personenverbund von maximal 50 Personen ermöglicht, zeigt die Praxis, dass eher kleinere Sozialgenossenschaften gegründet werden. Der intensivere Kontakt zwischen wenigen Mitgliedern der Sozialgenossenschaft bedeutet mehr Transparenz und weniger Anonymität innerhalb einer Sozialgenossenschaft.

Es wird auch betont, dass die Mitglieder einer Sozialgenossenschaft für sie arbeiten. Einzelne Mitglieder erarbeiten sich durch ihre eigenständig geleisteten Tätigkeiten das Image einer Sozialgenossenschaft. Falls eine Dienstleistung mangelhaft ist, haftet die Sozialgenossenschaft, nicht aber die einzelnen Mitglieder. Andererseits können mangelhaft

ausgeführte Dienstleistungen aber dem sozialgenossenschaftlichen Image schaden (vgl. ebd.).

Als Chance der Sozialgenossenschaft wird seine Fähigkeit angesehen, zum festen Element der Sozialwirtschaft werden zu können. In ihr steckt das Potenzial, einen Beitrag zur sozial-beruflichen Integration marginalisierter Personen leisten zu können. Außerdem ist unübersehbar, dass sein lokaler Charakter zur Lösung lokal verankerter Probleme, wie zum Beispiel der Arbeitslosigkeit, beiträgt (vgl. Departament Pożytku Publicznego 2012: 96).

Schwächen und Gefahren

Die größte Gefahr für Effektivität und Kontinuität einer Sozialgenossenschaft liegt in den mangelhaften Qualifikationen der Mitglieder. Die Hürden beginnen schon vor Gründung einer Sozialgenossenschaft, wenn die zu erledigenden bürokratischen Tätigkeiten sowie eine gewisse Praxis im Umgang mit Behörden von den zukünftigen Mitgliedern nicht bewältigt werden kann. Eine weitere Hürde stellt beispielsweise die Führung der Buchhaltung dar, weil sie sehr spezielle und wichtige Kenntnisse voraussetzt, über die aber in den meisten Fällen kein Mitglied verfügt. Mangelhafte Kenntnisse über Management, Unternehmensführung oder Finanzen stellen eine weitere potenzielle Gefahr dar, welche sich negativ auf eine Sozialgenossenschaft auswirken können und die ihr Fortbestehen bedrohen.

Da die Mitglieder einer Sozialgenossenschaft nur ein sehr kleines Vermögen haben und meistens nur bereit sind, geringe Anteile einzubringen, ist die finanzielle Kondition der Sozialgenossenschaft alles andere als gut. Das bedeutet auch, dass sie nicht imstande ist, ihre Kreditwürdigkeit nachweisen zu können und sie daher als potenzielle Kunden von Banken nicht in Frage kommen. Die dadurch beschränkten Möglichkeiten der Finanzierung verhindern wiederum die Chance auf Weiterentwicklung.

Als weitere Gefahren werden das nur ungenügende Wissen über die Sozialgenossenschaften, die sehr geringe Zusammenarbeit zwischen den Sozialgenossenschaften den öffentlichen Verwaltungsorganen und den Arbeitsämtern angesehen.

Dem Image einer Sozialgenossenschaft könnte auch die herrschende Meinung über die Arbeitslosen schaden, nämlich dass sie wegen ihrer Faulheit arbeitslos sind. Dies kann zum

Ausschluss der Sozialgenossenschaften aus dem Dienstleistungsanbieterkreis führen, was für sie den Verlust der potenziellen Kundschaft und damit der Einkommensquelle bedeuten würde (vgl. Departament Pożytku Publicznego 2012: 96; Bazela/Bulka/Węgrzyn 2008: 17).

5. Schlussfolgerungen

Seit 2006 bereichern Sozialgenossenschaften das polnische traditionsreiche Genossenschaftswesen, das in verschiedenen geschichtlichen Zeitabschnitten unterschiedliche Rollen spielte.

Während der territorialen Aufteilung dienten die polnischen Genossenschaften der Wahrung der nationalen Identität. In der Zwischenkriegszeit, wo uneinbringliche Einbußen an Menschen und nationalem Vermögen zu verzeichnen waren, nahm die Rolle der Genossenschaften keineswegs ab. Die polnische Bevölkerung stand vor dem Wiederaufbau des eigenen Staates, war der fruchtbare Boden für die Entwicklung des Genossenschaftswesens.

Weitere Entwicklung des Genossenschaftswesens wurde von der politischen Lage des Landes bestimmt. Im Zweiten Weltkrieg bestimmte der deutsche Okkupant die Funktion der in Polen fortbestehenden sowie neugegründeten Genossenschaften. Solange sie ihm nützlich waren und zur Verfolgung seiner eigenen Ziele dienten, war ihr Fortbestehen gesichert.

Im kommunistischen Regime wurden die Genossenschaften vom Staat für seine Zwecke und die Bildung der sozialstaatlichen Wirtschaftsordnung instrumentalisiert. Seit dem Systemwechsel 1989 versuchen die Genossenschaften, die während des Kommunismus in Verruf gerieten, ihre Rolle neulich hervorzuheben.

Aus dem zuvor Genannten ist zu schließen, dass Genossenschaften einen Weg zur Befriedigung von Bedürfnissen darstellen.

Die Sozialgenossenschaften wurden als Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, gegen die Polen seit dem Systemwechsel vor fast 25 Jahren anzukämpfen hat, eingeführt. Sie verfolgen das Ziel, die bisher aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen in diesen wieder einzugliedern. Sie geben den aus den Gesellschaftsrandgruppen stammenden Personen, wie Arbeitslosen, Flüchtlingen oder Obdachlosen die Chance, aus der Arbeitslosigkeit und aus dem „Nichtstun“ herauszukommen.

Das Modell wurde für gesellschaftlich schwachgestellte Personen eingeführt, die mittels der Sozialgenossenschaften zurück in die Erwerbstätigkeit finden sollten. Behördenwege,

Erledigen der notwendigen Formalitäten, Suche nach anderen Genossenschaftsgründer_innen, Bereitstellung der Anteile sind einige Herausforderungen (Belastungen), die sie anfangs auf sich nehmen müssen. Weitere Aufgaben der Gründer_innen sind die Organisation der sozialgenossenschaftlichen Wirtschaftstätigkeit, das Managen einer Sozialgenossenschaft, das Kümmern um die Geschäftsführung, die Führung der Buchhaltung sowie die Pflege von Kundenkontakten. Der Staat hilft den Sozialgenossenschaften, indem er viele gesetzlich verankerte Begünstigungen ermöglichte. Ohne diese durch den Staat und die EU finanzierten Begünstigungen wäre die Gründung einer Sozialgenossenschaft nicht möglich. Sie muss aber auch fortbestehen, um ihren Mitgliedern, die versprochene (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu sichern.

Die herangezogenen Analysen zeigten, dass die meisten Sozialgenossenschaften in Polen sehr geringe bzw. keine Gewinne erzielten, was allerdings eine große Gefahr für ihr Fortbestehen darstellt. Eine andere Gefahr wird im ungenügenden Wissen und Kompetenzen der Mitglieder in Bezug auf Management und Führung einer Sozialgenossenschaft gesehen.

Ist die Anzahl von 732 Sozialgenossenschaften (Stand Anfang August 2013) ein Indiz für deren (Miss)Erfolg? Angenommen hat jede Sozialgenossenschaft durchschnittlich 10 Mitglieder, dies bedeutet, dass derzeit ca. 7.320 Personen mittels Sozialgenossenschaften arbeiten können und dies seit 7 Jahren.

Verglichen mit den Daten aus Italien, wo es 1995, also 4 Jahren nach dem Inkrafttreten des entsprechenden sozialgenossenschaftlichen Gesetzes, 2.800, 2003 7.400 und 2008 fast 14.000⁷² Sozialgenossenschaften gab, fallen Daten zum polnischen Sozialgenossenschaftswesen schwach aus. Dazu ist zu sagen, dass es 2002 über 105.000 und 2008 fast 320.000 bezahlte Arbeiter_innen gab, die in italienischen Sozialgenossenschaften tätig waren. Dazu kommen noch Tausende von Volontär_innen (vgl. Thomas 2004: 250/ Costa 2012: 122).

Der polnische Wohlfahrtsstaat, der gegen Armut und sozialer Ausgrenzung politische Maßnahmen trifft, präsentierte sich als schwach und unfähig, soziale Probleme insbesondere die hohe Arbeitslosigkeit in Griff zu bekommen. Zahlreiche Instrumente zur

⁷² Die Daten beziehen sich auf Sozialgenossenschaften Typ A und B, wobei das Verhältnis der ersten zu den zweiten 70% zu 30% ist.

Arbeitslosigkeitsbekämpfung scheinen nicht effektiv zu sein, um das Ausmaß des Problems zu reduzieren. Das Beispiel der Sozialgenossenschaften zeigt, dass der polnische Staat versucht, einerseits gegen die Arbeitslosigkeit zu treten, andererseits bewährte Lösungsmodelle (Italiens Sozialgenossenschaftsmodell) zu übernehmen und anzuwenden. Die Erfahrungen der letzten sieben Jahre zeigten jedoch, dass die Sozialgenossenschaften in derzeitiger Gestalt, keinen erhofften Erfolg mit sich brachten. Bis dato blieb eine Reflexion seitens des polnischen Staates zur Wirkung und Zweckdienlichkeit der Sozialgenossenschaften.

Können die polnischen Sozialgenossenschaften genauso hohe Zahlen wie italienische Sozialgenossenschaften erreichen?

Die Analyse der Sozialgenossenschaften zeigte, dass es gewisse Aspekte gibt, die die Entwicklung der Sozialgenossenschaften drosseln können.

Einen solchen Aspekt stellt jedenfalls die Finanzierung bzw. Unterfinanzierung dar. Am Anfang des sozialgenossenschaftlichen Fortbestehens stehen den Sozialgenossenschaften zahlreiche Begünstigungen zur Verfügung, die ihnen den Weg in die Selbstständigkeit erleichtern sollten. Nichtsdestotrotz sind alle Mitglieder einer Sozialgenossenschaft ständig bemüht, die Wirtschaftstätigkeit der eigenen Sozialgenossenschaft aufrechtzuerhalten und Gewinne zu sichern. In der Praxis erwirtschaftete ein großer Teil der Sozialgenossenschaften keine Gewinne. Dies stellt eine Gefahr für ihr Fortbestehen dar.

Die SCE erlaubt die Zulassung von investierenden Mitgliedern. Das kann nur dann vorkommen, wenn „[...] Personen die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der SCE nicht in Frage kommen [...]“. ⁷³ Investierende Mitglieder sind jene, die die naturalen Förderleistungen einer Genossenschaft nicht nutzen wollen (vgl. Beuthien 2006: 11). In Italien werden sie als „Finanzierungsgesellschafter“ bezeichnet (vgl. Wurzer 2011: 19).

Ein Interesse von investierenden Mitgliedern, in eine Genossenschaft zu investieren, kann beispielsweise dem genossenschaftlichen Unternehmensgegenstand entspringen. Beispielsweise kann ein Kindergarten ein Anreiz zur Investition sein, wenn ein

⁷³ Quelle: http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/recht/handels_gesellschafts_gewerberecht/Rechtsformen/849340/SCE.html;jsessionid=2F6DA6FE90A5C42B20DF1E578228C746.repl22#eins [Zugriff: 25.01.2014]

Unternehmen seine Zweckdienlichkeit erkennt, die in diesem Fall im Anbieten der Sozialeinrichtung eigenen Arbeitnehmern liegen könnte. Derartige Investitionen können sehr wohl durch Kommunen unterstützt werden, die Genossenschaften gründen wollen (vgl. Kober 2008: 52f.).

Im polnischen Kontext könnten Gemeinden in die Sozialgenossenschaften investieren, wenn diese bestimmte Anreize für sie darstellen würden. Solche Investitionen in Sozialgenossenschaften würden bessere Einbeziehung in lokale Strukturen für Sozialgenossenschaften bedeuten. Somit wäre ihr Fortbestehen mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig gesichert. Jene kommunale Unterstützung würde meines Erachtens mehr Anerkennung und Glaubwürdigkeit verleihen.

Zwei Aspekte, die in Italien sehr präsent und für Erfolg der Sozialgenossenschaften mitverantwortlich sind, sind für Sozialgenossenschaftswesen in Polen von marginaler (Volontärrarbeit) oder sogar keiner Bedeutung (Konsortien). Im ersten Fall könnte die Schaffung von gesetzverankerten zahlreichen Anreizen meines Erachtens die Lage verbessern. Eine denkbare Option wäre beispielsweise die Anrechenbarkeit der Volontärrarbeitszeiten zur Pensionsberechnungszeiten, was besonders für junge Menschen von Vorteil wäre.

Im zweiten Fall könnten Konsortien eine Unterstützung bieten, beispielsweise im Bereich der Verwaltung sowie der Buchhaltung, die den Genossenschaftler_innen, besonders in der Anfangsphase des Bestehens einer Sozialgenossenschaft, einige Schwierigkeiten bereitet. Außerdem wäre ein Konsortium eine Informationsaustauschstelle, die die Kommunikation zwischen Sozialgenossenschaften ermöglichen und unterstützen könnte. Daraus würden gewiss einige Vorteile resultieren, die beispielsweise im Voneinander-Lernen oder Gegenseitigem-Ergänzen in Hinblick auf angebotene Dienstleistungen und somit Ansprechen der breiteren Kundschaft zu sehen wären.

Die Sozialgenossenschaften in Polen sind, betreffend ihre Organisationstruktur, Werkzeugausstattung, und die angebotenen Dienstleistungen, eher wenig innovative Sozialunternehmen.

In der Literatur wird auf die innovativen Lösungen, deren sich Sozialunternehmen im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit anwenden, hingewiesen (vgl. Schmitz/Scheuerle 2013;

EWSA 2012). Innovative Lösungen können sich aus „*einer Mischung von externem Druck und interner, aktiver Suche nach Neuerung*“ (Schmitz/ Scheuerle 2013: 208) ergeben. Sehr oft sehen sich bestehende Sozialunternehmen gezwungen, nach Innovationen zu suchen, um eigenes Fortbestehen weiter sichern zu können. Innovative Lösungen können sich auf eigenes Dienstleistungsangebot, das erweitert bzw. umdefiniert wird, Umschließung von neuen Stakeholder-Gruppen, Auffinden von neuen Finanzierungsquellen sowie Qualitätssicherung beziehen (vgl. Schmitz/Scheuerle 2013: 198ff.). Obwohl obige Überlegungen im Kontext der schon jahrzehntelang bestehenden Wohlfahrtsorganisationen entstanden, steht den polnischen nicht allzu alten Sozialgenossenschaften nichts im Wege, sich den Aspekt der Innovation zu verinnerlichen und daraus Gebrauch zu machen.

Einige Erfolgsfaktoren liegen auf der Hand. Der polnische Staat muss sie nur übernehmen, wie er eben das sozialgenossenschaftliche Modell übernahm.

Abschließend sei betont, dass Sozialgenossenschaften derzeit einen sehr geringen Beitrag zur Minderung der Arbeitslosigkeit leisten.

Das sozialgenossenschaftliche Modell ist ein junges, verbesserungsbedürftiges aber auch zukunftsorientiertes Konzept, das Potenzial hat, seine Chance zum Aufstieg und Erfolg nicht zu verpassen.

Bibliographie

Monographien:

Avsec, F. (2009): Die Europäische Genossenschaft innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Marburg: Institut für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg.

Balcerzak-Paradowska, B. (et al.) (2005): Polityka społeczna: wybrane problemy: wybór artykułów z lat 1999-2005. Warszawa: Instytut Pracy i Spraw Socjalnych.

Baum-Ceising, A. (2007): Die Europäische Union. Baden-Baden: Nomos.

Baum-Ceising, A.; et al. (2008): Wohlfahrtsstaaten in Mittel- und Osteuropa. Entwicklungen, Reformen und Perspektiven im Kontext der europäischen Integration. Baden - Baden: Nomos.

Bergmann, J. (2011): Ökonomisierung des Privaten. Aspekte von Autonomie und Wandel der häuslichen Privatheit. Bielefeld: VS Verlag.

Borkowska, S. (2003): Polski rynek pracy wobec integracji europejskiej. Warszawa: Instytut Pracy i Spraw Socjalnych.

Brazda, J. Paulesich, R.; Todev, T. (1992): Genossenschaften im Umbruch. Chancen und Risiken der Genossenschaften in West- und Osteuropa. Institut für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien.

Brodziński, M. G. (1999): Dylematy rozwoju spółdzielczości w Polsce. Warszawa: Fundacja Rozwój SGGW.

Chyra-Rolicz, Z. (1985): Pod spółdzielczym sztandarem: Z dziejów spółdzielczości polskiej do 1982 r. Warszawa: Wydawnictwo Spółdzielcze.

Chyra-Rolicz, Z. (1992): Z tradycji polskiej spółdzielczości II Rzeczypospolitej /Idee-fakty-dokonania/. Warszawa/Poznań: Redakcja naukowa.

Dorożyński, T.; Urbaniak, W. (2011): Rola funduszy strukturalnych UE w promocji zatrudnienia w świetle doświadczeń powiatowych urzędów pracy w województwie łódzkim. Raport częściowy. Łódź:

Dyka S. (1998): Spółdzielczość we współczesnej gospodarce. Warszawa: Szkoła Główna Handlowa.

Esping-Andersen, G. (1993): The Three Worlds of Welfare Capitalism. Cambridge: Polity Press.

Götting, U. (1998): Transformation der Wohlfahrtsstaaten in Mittel- und Osteuropa. Eine Zwischenbilanz. Opladen: Leske und Budrich.

Haggard, S.; Kaufmann R.R. (2008): Development Democracy and Welfare States. Latin America, East Asia, and Eastern Europe. Princeton and Oxford: Princeton University Press.

Heinrich, R. P.; Koop, M. J. et al. (1996): Sozialpolitik im Transformationsprozeß Mittel- und Osteuropas. Tübingen: J.C.B Mohr (Paul Siebeck).

Helmig, B.; Lichtsteiner, H.; Gmür, M. (2010): Der Dritte Sektor der Schweiz. Die Schweizer Länderstudie im Rahmen des Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project (CNP). Bern Stuttgart Wien: Haupt Verlag.

Inglot, T. (2008): Welfare States in East Central Europe 1919-2004. Cambridge: Cambridge University Press.

Jodkowska, L. (2009): Państwo opiekuńcze w Polsce i Niemczech. Warszawa: Difin.

Kleer, J.; Laurinkari, J.; Brazda, J. (1996): Der Transformationsprozeß in Osteuropa und die Genossenschaften. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Kotlorz, D. (2004): Przeobrażenia struktur zatrudnienia w Polsce w okresie transformacji (wybrane problemy). Katowice: Górnośląska Wyższa Szkoła Handlowa.

Kropp, S.; Goméz, R. (2006) (Hrsg.): Sozialraum Europa. Sozialpolitik in der erweiterten Europäischen Union. Münster/New York/ München/ Berlin: Waxmann.

Kryńska, E.; Kwiatkowski, E.; Zarychta, H. (1998): Polityka państwa na rynku pracy w latach dziewięćdziesiątych. Warszawa: IPISS.

Kwiatkowska, W. (2007): Zmiany strukturalne na rynku pracy w Polsce. Łódź: Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego.

Münkner, H.-H. (1992): Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht? Vorträge und Aufsätze des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen der Universität Wien. Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen der Universität Wien. Wien:

Münkner, H.-H. (2006): Europäische Genossenschaften (SCE) und europäische Genossenschaftstradition. Marburg: Eigenverlag des FOG.

Ptaszyńska, B. (2006): Transformacja systemowa a transformacyjne bezrobocie strukturalne w Polsce. Poznań: Wydawnictwo Wyższej Szkoły Bankowej.

Ralph, P. H.; Koop, M. J. et al. (1996): Sozialpolitik im Transformationsprozess Mittel- und Osteuropas. Kieler Studien. Inst. für Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Tübingen.

Rothacher, A. (1999): Die Transformation Mitteleuropas: Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Tschechien, Polen, Ungarn, Slowenien, Kroatien und Litauen. Wien: Schriftenreihe der Wirtschaftskammer Österreich.

Rusiński, W. (1967): Zarys historii polskiego ruchu spółdzielczego. Część II 1918-1939. Makieta. Warszawa: Zakład Wydawnictw CRS.

Schmid, J. (2002): Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme. 2. Auf. Opladen: Leske+Budrich.

Schmidt, M.G. (2010): Wörterbuch zur Politik. 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

Sobocka-Szczapa, H. (2010): Ekonomia społeczna w Polsce. Łódź: Społeczna Wyższa Szkoła Przedsiębiorczości i Zarządzania.

Spytek-Bandurska, G. (2010): Aktywizacja zawodowa szczególnych kategorii bezrobotnych. Warszawa: Oficyna Wydawnicza ASPRA-JR.

Steding, R.; Kramer J. W. (1998): Konturen des Genossenschaftsentwicklung in den europäischen Transformationsländern. Berlin: Edition Sigma.

Stenico, M. (2002): Das italienische Phänomen der sozialen Genossenschaften. Eine Beschreibung. Dipl.-Arb. WU. Wien.

Todev, T.; Paulesich, R.; Brazda, J. (1992): Genossenschaften im Umbruch. Chancen und Risiken der Genossenschaften in West- und Osteuropa. Institut für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien.

Wiśniewski, Z.; Zawadzki, K. (2010): Aktywna Polityka rynku pracy w Polsce w kontekście europejskim. Toruń: Wojewódzki Urząd Pracy.

Wiszczun, E. (2008): Europejski Fundusz Społeczny jako instrument realizacji polityki zatrudnienia i rynku pracy w województwie śląskim. Diss.

Sammelbände

Hausner, J.; Giza-Poleszczuk, A. (2008): Wprowadzenie – ekonomia społeczna i rozwój. In: Hausner, J.; Giza-Poleszczuk A. (Hrsg.): Ekonomia społeczna w Polsce: osiągnięcia, bariery rozwoju i potencjał w świetle wyników badań. Warszawa: Fundacja Inicjatyw Społeczno-Ekonomicznych. S. 1-40.

Herbst, J. (2008): Pole przedsiębiorczości społecznej w Polsce. In: Hausner, J.; Giza-Poleszczuk A. (Hrsg.): Ekonomia społeczna w Polsce: osiągnięcia, bariery rozwoju i potencjał w świetle wyników badań. Warszawa: Fundacja Inicjatyw Społeczno-Ekonomicznych. S. 43-86.

Inglot, T. (2009): Czech Republic, Hungary, Poland and Slovakia: Adaptation and Reform of the Post-Communist 'Emergency Welfare State'. In: Cerami, A. (Hrsg.): Post – Communist Welfare Pathways. Theorizing Social Policy Transformations in Central and Eastern Europe. London: Palgrave macmillan. S.73-95.

Kabaj, M. (2005): Elementy Strategii Promowania zatrudnienia i przeciwdziałania bezrobociu i ubóstwu. Jak utworzyć 2 mln miejsc pracy do roku 2010. In: Mazur, O. J. (Hrsg.): Prawo do pracy a polityka społeczna. Lublin: Wydawnictwo KUL. S. 79-102.

Kaźmierska, K. (2008): Analiza prawna dotycząca założenia i prowadzenia spółdzielni socjalnej przez określone grupy beneficjentów. In: Kwiatkowski, J. (Hrsg.): Możemy więcej - partnerstwo na rzecz spółdzielni socjalnych. Wybór tekstów powstałych w projekcie. Praca zbiorowa pod redakcją Jacka Kwiatkowskiego. Kraków: FRDL Małopolski Instytut Samorządu Terytorialnego i Administracji. S. 34-77.

Kellner, H. (1993): Europäische Perspektiven des Genossenschaftswesens. In: Patera, M. (Hrsg.): Genossenschaftliche Herausforderungen im 21. Jahrhundert. Wien: Eigenverlag des FOG. S.33-42.

Müller, K. (2006): Der Sozialstaat in den Transformationsländern: Erbe, Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen. In: Kropp, S.; Gómez, R. (Hrsg.): Sozialraum Europa. Sozialpolitik in der erweiterten Europäische Union. Münster/New York/ München/ Berlin: Waxmann. S. 74-87.

Piechowski, A. (1997): Genossenschaften in Polen. In: Eisen, A.; Hagedorn, K. (Hrsg.): Genossenschaften in Mittel- und Osteuropa. Selbsthilfe im Strukturwandel. Berlin: edition sigma. S.157-161.

Piechowski, A. (2004) Źródła i nurty ideowe spółdzielczości w Europie i na ziemiach polskich. In: Duszyk, A.; Kupisz, D. (Hrsg.): Szkice z dziejów polskiego ruchu spółdzielczego. Radom: WSH. S. 11-22.

Piechowski, A. (2008): Spółdzielcze formy gospodarowania w Polsce. In: Kwiatkowski, J. (Hrsg.): Możemy więcej - partnerstwo na rzecz spółdzielni socjalnych. Wybór tekstów powstałych w projekcie. Praca zbiorowa pod redakcją Jacka Kwiatkowskiego. Kraków: FRDL Małopolski Instytut Samorządu Terytorialnego i Administracji. S. 6-16.

Salutowicz, P. (2007): Pojęcie, koncepcje i funkcję ekonomii społecznej. In: Staręga – Piasek, J. (2007): Ekonomia społeczna. Perspektywa rynku pracy i pomocy społecznej. Warszawa: Instytut Rozwoju Służb Społecznych. S. 21- 47.

Schmid, J. (2008): Der Wohlfahrtsstaat in Europa – Divergenz und Integration. In: Gabriel, O.; Kropp, S. (Hrsg.): Die EU-Staaten im Vergleich. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 711-739.

Schmitz, B.; Scheuerle, T. (2013): Social Intrapreneurship-Innovative und unternehmerische Aspekte in drei deutschen christlichen Wohlfahrtsträgern. In: Jansen, S.A. et al. (Hrsg.): Sozialunternehmen in Deutschland. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 187-215.

Szikra, D.; Tomka, B. (2009): Social Policy in East Central Europe: Major Trends in the Twentieth Century. In: Cerami, A. (2009): Post – Communist Welfare Pathways. Theorizing Social Policy Transformations in Central and Eastern Europe. London: Palgrave macmillan. S. 17-34.

Wardęński, P. (1997): Zusammenfassung des Länderberichts Polens. In: Marburg Consult: Genossenschaften in Mittel- und Osteuropa. 2. erg. und überarb. Auflage. Marburg: Marburg Consult für Selbsthilfeförderung. S. 105-151.

Wiśniewski, Z.; Maksim, M. (2008): Polityka rynku pracy w kontekście integracji z Unią Europejską. Bilans i nowe wyzwania. In: Wiśniewski, Z.; Dolny, E. (Hrsg.): Rynek pracy w Polsce w procesie integracji z Unią Europejską, Aspekty makroekonomiczne i regionalne. Toruń: Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika. S. 13-35.

Wurzer, M. M. (2011): Das genossenschaftliche Geschäftsmodell. In: Wurzer, M. M. (Hrsg.): Die genossenschaftliche Geschäftsführungsprüfung. Entwicklung eines allgemeinen Prüfungsmodells. Wiesbaden: Gabler Verlag. S. 15-28.

Vandenbroucke, F. (2002): Foreward. In: Esping-Andersen, G.; et al.(Hrsg.): Why we need a New Welfare State. Oxford: Oxford University Press. S. viii-xxiv.

Zeitschriften:

Costa, E. et al. (2012): Exploring the efficiency of Italian social cooperatives by descriptive and principal component analysis. In: Service Business. Vol. 6. Nr. 1. S. 117-136.

Kiesswetter, O. (2013): Innovative Geschäftsmodelle italienischer Genossenschaften als Antwort auf Sparkurs und Reformen. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Nr. 63, 1. S. 29-42.

Thomas, A. (2004): The Rise of Social Cooperatives in Italy. In: International Journal of Voluntary and Nonprofit Organisations. Vol. 15. Nr. 3. S. 243-263.

Wójcik-Żołądek, N. (2012): Ubóstwo i wykluczenie społeczne w Polsce. In: Infos zagadnienia społeczno-gospodarcze. Nr. 4 (118) S. 2.

Lexika und Wörterbücher:

Boden, M. (1998): Chronik Handbuch. Europa. Gütersloh/München: Chronik Verlag.

Duden (2010): Wirtschaft von A bis Z. Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag. 4. Auflage. Mannheim: Dudenverlag.

Fremdwörterbuch Wirtschaft (1998): Von Abalienation und Audit bis Valutageschäft und Zession mehr als 8.000 Begriffe ausführlich erklärt. Weyarn: Seehamer Verlag.

Fuchs-Heinritz, W.; et. al. (2011): Lexikon zur Soziologie. 5. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.

Frucht, R. (2000): Encyclopedia of Eastern Europe. From the Congress of Vienna to the Fall of Communism. New York/London: Garland Publishing.

Gabler Wirtschaftslexikon (2004). 16., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Gabler.

Hillmann, K.-H. (2007): Wörterbuch der Soziologie. 5. Auflage. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

Holtmann, E. (2000) (Hrsg.): Politiklexikon. 3. Auflage. München: R. Oldenbourg Verlag.

Nohlen, D.; Grotz, F. (2011): Kleines Lexikon der Politik. 5. Auflage. München: Verlag C.H. Beck.

Ramsden, J. (2002): The Oxford Companion to Twentieth-Century British Politics. Oxford: University Press.

Soanes, C.; Hawker, S. (2005): Compact Oxford English Dictionary in Current English. Third Edition. Oxford: University Press.

Sommer, G.; Graf von Westphalen, R. (1999): Staatsbürgerlexikon. Staat, Politik, Recht und Verwaltung in Deutschland und der Europäischen Union. München: R. Oldenbourg Verlag.

Internetquellen:

Bednarz, M. (2011): Polska polityka rynku pracy na tle europejskim. URL: http://www.kpsw.edu.pl/menu/pobierz/RE4/153_bednarz.pdf [Zugriff: 02.09.013]

Beuthien, V. (2006): Wie kapitalistisch darf eine Genossenschaft sein? Zum förderwirtschaftlichen Nutzen nicht nutzender Mitglieder. In: Beuthien, V.; Jud, W. (2006): Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006. URL: http://genos.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/genossenschaftswesen/Genos/bd32.pdf [Zugriff: 02.01.2014]

Broda-Wysocki, P. (2006): Analiza efektywności współdziałania państwa i organizacji pozarządowych w zwalczaniu ubóstwa i wykluczenia społecznego. URL: http://www.ipiss.com.pl/wp-content/uploads/downloads/2012/10/ps_11-12_2006_p_broda-wysocki.pdf [Zugriff: 23.02.2013]

CECOP (The European Confederation of cooperatives and worker-owned enterprises) http://www.cecop.coop/IMG/pdf/INVOLVE_PL_CV.pdf [Zugriff: 17.06.2013]

Departament Pożytku Publicznego (2012): Informacja o funkcjonowaniu spółdzielni socjalnych działających na podstawie ustawy z dnia 2 kwietnia 2006r. o spółdzielniach socjalnych za okres

2010-2011r. URL:
<http://www.pozYTEK.gov.pl/files/EKONOMIA%20SPOLECZNA/Informacja....%20PUBLIKOWANA%20DPP%2012.2012.pdf> [Zugriff: 12.02.2013]

Dorożyński, T., Urbaniak, W. (2011): Rola funduszy strukturalnych UE w promocji zatrudnienia w świetle doświadczeń powiatowych urzędów pracy w województwie łódzkim. Raport częściowy. Łódź:

Dziubińska-Michalewicz, M. (2003): Przedsiębiorstwa społeczne jako jedna z form zatrudnienia socjalnego. Doświadczenia wybranych krajów/Włoch, Finlandii, Francji. URL: http://biurose.sejm.gov.pl/teksty_pdf_03/i-956.pdf [Zugriff: 16.10.2013]

Europäische Kommission (1995): Lokalen Initiativen zur Wirtschaftlichen Entwicklung und Beschäftigung. Studien der Europäischen Union. URL: <http://bookshop.europa.eu/de/lokale-initiativen-zur-wirtschaftlichen-entwicklung-und-beschaeftigung-pbCM8995082/> [Zugriff: 21.06.2013]

Europäische Kommission (2000): Leitlinien der Kommission für Regionalentwicklungsprogramme des Zeitraums 2000-2006. URL: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/irgu_de.pdf [Zugriff 21.06.2013]

Europäische Kommission (2010): Communication from the Commission. Europe 2020. A strategy for smart, sustainable and inclusive growth. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:2020:FIN:EN:PDF> [Zugriff: 10.12.2013]

Europäische Union (2012): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Genossenschaften und Umstrukturierung“ URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:191:0024:0029:DE:PDF> [Zugriff: 21.06.2013]

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2012): Die Sozialwirtschaft in der Europäischen Union. Zusammenfassung des Berichts des Internationalen Forschungs- und Informationszentrums für öffentliche Wirtschaft, Sozialwirtschaft und Genossenschaftswesen (CIRIEC) für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. URL: <http://www.eesc.europa.eu/resources/docs/qe-31-12-784-de-c.pdf> [Zugriff: 10.12.2013]

Eurostat: Ausgaben nach AMP Eingriffen: URL: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/labour_market/labour_market_policy/main_tables [Zugriff: 03.09.2013]

Frączak, P.; Wygnański J. J. (2008): Polski model ekonomii społecznej. Rekomendacje dla rozwoju. Zaproszenie do dyskusji. URL: <http://es.teksty.ekonomiaspoleczna.pl/pdf/model.pdf> [Zugriff: 06.08.2013]

Hausner, J. (2007): Ekonomia społeczna jako kategoria rozwoju. Wersja robocza. URL: http://www.ekonomiaspoleczna.pl/files/ekonomiaspoleczna.pl/public/materialy_sesje_gdansk/sesja_F/hausner_ES_kategoria_rozwoju.pdf [Zugriff: 15.05.2013]

Hausner, J.; Laurisz, N. (2007): Przedsiębiorstwo społeczne. Konceptualizacja. Czynniki krytyczne tworzenia przedsiębiorstw społecznych. URL: <http://www.cogito.msap.pl/downloadFiles/czynnikikrytyczne.pdf> [Zugriff: 04.04.2013]

International Labour Organisation (ILO) (2002): Promoting Co-operatives. A guide to ILO Recommendation 193. URL:

http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_emp/@emp_ent/@coop/documents/instructionalmaterial/wcms_160221.pdf [Zugriff: 23.04.2013]

Kober, R. (2008): Investierende Mitglieder – Einfallende „Heuschrecken“ oder Chance für die Genossenschaft? Eine rechtliche Würdigung des Begriffs der investierenden Mitgliedschaft. In: Brazda, J.; Kühl, R.; Röhl, D.: Beiträge zur genossenschaftswissenschaftlichen Forschung. Proceedings der XIII. Nachwuchswissenschaftler Tagung der Arbeitsgemeinschaft genossenschaftswissenschaftlicher Institute (AGI) e.V. Working Papers/RICC, 1. Forschungsinstitut für Kooperationen und Genossenschaften. S-43-62. <http://epub.wu.ac.at/248/1/document.pdf> [Zugriff: 25.01.2014]

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993): Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung. Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert. Weißbuch. Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Beilage 6/93. URL: http://ec.europa.eu/white-papers/index_de.htm#1993 [Zugriff: 21.06.2013]

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Förderung der Genossenschaften in Europa. Brüssel 23.2.2004, KOM (2004) 18 URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0018:FIN:DE:PDF> [Zugriff 21.06.2013]

Kowalczyk, A. (2009): Banki Spółdzielcze w czasach kryzysu. URL: http://www.wne.sggw.pl/czasopisma/pdf/EIOGZ_2009_nr78_s33.pdf [Zugriff: 18.06.2013]

Leś, E.; Nałęcz, S.; Wygnański, J. (2000): Defining the Nonprofit Sector: Poland. Working Papers of The Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project. URL: http://ccss.jhu.edu/wp-content/uploads/downloads/2011/09/Poland_CNP_WP36_2000.pdf [Zugriff: 10.10.2013]

Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej (2008): Polska. Rynek Pracy i zabezpieczenie społeczne. Podstawowe wielkości i wskaźniki w latach 1998–2007. URL: <http://www.mpips.gov.pl/analizy-i-raporty/wielkosci-i-wskazniki/> [Zugriff: 02.09.2013]

Monitor Polski (2013): Komunikat Prezesa Głównego Urzędu Statystycznego z dnia 9 sierpnia 2013 w sprawie przeciętnego wynagrodzenia w drugim kwartale 2013 r. URL: <http://monitorpolski.gov.pl/mp/2013/672/1> [Zugriff: 26.09.2013]

Portal Funduszy Europejskich. Program Kapitał Ludzki: URL: <http://www.efs.gov.pl/Strony/default.aspx> [Zugriff: 05.10.2013]

Sejm (1997): Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej uchwalona dnia 2 kwietnia 1997 roku. URL: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/polski/kon1.htm> [Zugriff: 20.05.2013]

Sejm (2003a): Ustawa z dnia 16 września 1982. Prawo spółdzielcze URL: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20031881848> [Zugriff: 10.08.2013]

Sejm (2003b): Ustawa z dnia 24 kwietnia 2003 o działalności pożytku publicznego i o wolontariacie. Tekst ujednolicony. URL: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20030960873> [Zugriff: 10.08.2013]

Sejm (2004a): Ustawa z dnia 20 kwietnia 2004 o promocji zatrudnienia i instytucjach rynku pracy. URL: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20040991001> [Zugriff: 10.8.2013]

Sejm (2004b): Ustawa z dnia 2 lipca 2004 o swobodzie działalności gospodarczej. URL: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20041731807> [Zugriff: 26.01.2014]

Sejm (2006a): Rządowy Projekt Ustawy o spółdzielniach socjalnych. Druk 49. URL: <http://orka.sejm.gov.pl/Druki5ka.nsf> [Zugriff: 25.02.13]

Sejm (2006b): Ustawa z dnia 27 kwietnia 2006 r. o spółdzielniach socjalnych. Tekst ujednolicony URL: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20060940651> [Zugriff: 10.08.2013]

Sejm (2008): Ustawa z dnia 19 grudnia 2008 o zmianie ustawy o promocji zatrudnienia i instytucjach rynku pracy oraz o zmianie niektórych innych ustaw. URL: <http://isip.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20090060033> [Zugriff: 28.09.2013]

Sobol, A. (2009): Społeczne aspekty działalności spółdzielni socjalnych. Warszawa: Ogólnopolski Związek Spółdzielni Socjalnych. URL: http://ssdw.promotion.org.pl/spoleczne_aspekty.pdf [Zugriff: 09.06.2012]

Szafrńska, M. (2006): Rola Banków Spółdzielczych w rozwoju rolnictwa i obszarów wiejskich. URL: http://www.wne.sggw.pl/czasopisma/pdf/PRS_2006_T15_s213.pdf [Zugriff: 19.06.2013]

Vanek, W. M. (o.A.): Italian Social Cooperatives. URL: <http://www.geo.coop/archives/vanek.htm> [Zugriff: 04.01.2014]

Annex 1: Abstract (Deutsch und Englisch)

Abstract Deutsch:

Diese Diplomarbeit stellt in erster Linie das Phänomen der Sozialgenossenschaften dar, die aufgrund gesetzlicher Grundlage seit 2006 in Polen gegründet werden dürfen. Außerdem versucht sie eine Antwort zu geben, welchen Beitrag die Sozialgenossenschaften als arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Polen leisten können?

Die Sozialgenossenschaften in Polen verfolgen vor allem das Ziel, Personen aus Randgruppen (Arbeitslosen, Behinderten, Obdachlosen, Flüchtlingen), den (Wieder)einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Arbeitslosigkeit ist in Polen ein ernstes Problem, welches seit dem Systemwechsel stark angekämpft wird. Die Sozialgenossenschaften, die den Weg in die Selbstständigkeit bedeuten, entspringen der Sozialwirtschaft. Die Sozialwirtschaft sucht nach Lösungen für Probleme, gegenüber denen der polnische Staat machtlos zu sein scheint.

Diese Arbeit präsentiert auch die lange genossenschaftliche Tradition Polens in verschiedenen Zeitabschnitten und somit auch verschiedene Rollen, die der Tradition zugewiesen wurden. Weiters gibt die Diplomarbeit einen Überblick über arbeitsmarktpolitische Instrumente und analysiert die Situation der Sozialwirtschaft in Polen, die immer noch wenig ausgeprägt ist.

Abstract English:

The present thesis is primarily concerned with the phenomena of social cooperatives which since its foundation in 2006 have been established across the country. It also strives to answer the question of: how social cooperatives function as instruments of labor market policy to fight unemployment in Poland?

The main objective of social cooperatives is to reintegrate individuals from marginalized groups (unemployed, disabled, homeless and refugees) into the labor market. Unemployment is a serious issue in Poland and since the country's departure from the old

system various attempts have been made to diminish the problem. Social cooperatives which stand for self-employment, spring out from the social economy where solutions to problems, in the face of which polish government seems to be powerless, will be searched for.

This paper also presents Poland's long cooperative tradition in various time periods and different roles assigned to it across the time span. It provides an overview of various labor market policy instruments and country's condition of the social economy which remains largely undeveloped.

Annex 2: Lebenslauf der Verfasserin

E-Mail: latuszek.karolina@gmail.com

Ausbildung

Seit Okt. 2007	Universität Wien, Studienrichtung Internationale Entwicklung ;
Okt. 2006 – Sept. 2007	Alpen Adria Universität Klagenfurt; Studium der Deutschen Philologie;
Okt. 2002 – Sept. 2005	Fremdsprachen-Fachhochschule in Posen, Polen Bachelor in Germanistik ;
Sept. 1996 – Juni 2000	Berufsschule Ökonomisches Lyzeum in Kępno, Polen Fachgebiet: Betriebswirtschaft und Organisation der Unternehmen; Abschluss mit Reifeprüfung

Berufliche Laufbahn

seit Juli 2012	Internationales Controlling bei S+B Gruppe AG- Projektentwickler
Sept. 2008 – Juli 2012	Persönliche Assistenz im Bereich der Behindertenbetreuung
Feb. 2006 – Sept. 2006	Au Pair in Klagenfurt
Sept. 2001 – Jan. 2006	IRHEN GmbH, Polen (Verkaufs-, Ankaufstätigkeit, Ausschreibungen)
Juni 2001 – Aug. 2001	ADH Handelsfirma, Verkaufstätigkeit

Sprachkenntnisse und sonstige Fähigkeiten

Muttersprache:	Polnisch	
Fremdsprachen:	Deutsch	sehr gut in Wort und Schrift
	Englisch	gut in Wort und Schrift
	Russisch	gut in Wort und Schrift

Sehr gute Anwenderkenntnisse in MS Office (Word, Excel, PowerPoint)
Führerschein B

Karolina privat

Sport (Jogging, Radfahren, Wandern), Tanzen, Kino, Musik, Kochen, Lesen